

Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.

Bearbeitet von

Karl Allmenröder

Amtsgerichtsrat, Jugendrichter, Frankfurt a. M.

Dr. Wilhelm Polligkeit

Direktor der Zentrale für private Fürsorge,
Frankfurt a. M.

Dr. Ludwig Becker

Staatsanwalt beim Jugendgericht,
Frankfurt a. M.

Dr. Heinrich Vogt

Professor, Nervenarzt in Wiesbaden,
früher in Frankfurt a. M.

Herausgegeben von

Dr. Berthold Freudenthal

Professor der Rechte an der Akademie, Frankfurt a. M.



Berlin

Verlag von Julius Springer

1912

Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.

Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.

Bearbeitet von

Karl Allmenröder

Amtsgerichtsrat, Jugendrichter, Frankfurt a. M.

Dr. Wilhelm Polligkeit

Direktor der Zentrale für private Fürsorge,
Frankfurt a. M.

Dr. Ludwig Becker

Staatsanwalt beim Jugendgericht,
Frankfurt a. M.

Dr. Heinrich Vogt

Professor, Nervenarzt in Wiesbaden,
früher in Frankfurt a. M.

Herausgegeben von

Dr. Berthold Freudenthal

Professor der Rechte an der Akademie, Frankfurt a. M.



Berlin

Verlag von Julius Springer

1912

ISBN 978-3-642-98667-3
DOI 10.1007/978-3-642-99482-1

ISBN 978-3-642-99482-1 (eBook)

Der deutschen Jugendgerichtsbelegung

zugeeignet

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Karl Allmenröder: Die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters	1
I. Entstehung und Einrichtung	1
II. Verfahren	6
III. Verfahren aus § 211 StPO.	17
IV. Schlußbemerkungen	17
Ludwig Becker: Die Tätigkeit des Staatsanwaltes beim Frankfurter Jugendgericht	19
Wilhelm Polligkeit: Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit	35
I. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendfürsorge	35
II. Die Entstehung und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M.	38
III. Die Arbeitsformen bei der Ermittlungstätigkeit, bei Führung der Beistandschaft und bei Ausübung der Fürsorge- und Schutzaufsichtstätigkeit	48
IV. Erfolge und Fehlschläge, und was lernen wir aus ihnen?	69
V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Wünsche für die Reform des Jugendstrafrechtes vom Standpunkt der Jugendgerichtshilfe	83
Heinrich Vogt: Die Tätigkeit des ärztlichen Gutachters beim Jugendgericht	87
I. Diebstahl bei Jugendlichen	94
II. Sexuell entartete Jugendliche	101
III. Jugendliche Lügner und Lügnerinnen	108
IV. Die Vagabundage	118
V. Die Stellung des Gutachters und seine Aufgaben beim Jugendgericht	124
VI. Zusammenfassung	128
Berthold Freudenthal: Schlußwort.	130
Sachregister	134

Die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters.

Von Amtsgerichtsrat Karl Allmenröder.

I. Entstehung und Einrichtung.

Der Vorschlag, Jugendgerichtshöfe nach amerikanischem Vorbilde auch in Deutschland einzuführen, ist durch Amtsgerichtsrat Dr. Köhnes verdienstliche Anregung: auf dem Wege der Geschäftsverteilung die strafrichterliche Behandlung der Jugendlichen an den zuständigen Vormundschaftsrichter zu überweisen, schon unter dem geltenden Recht der Verwirklichung fähig geworden. Er ist aber in Berlin nicht zum Ziele gelangt.

Umso glücklicher fanden sich die Vorbedingungen für die Gründung eines vollausgestalteten Jugendgerichts in Frankfurt a. M. zusammen. Hier war Prof. Dr. Freudenthal schon seit seiner Amerika-reise von 1905 zum Studium der dortigen Jugendgerichte und Jugendgefängnisse, überzeugt von den drüben gesammelten Erfahrungen, in Wort und Schrift für die Schaffung von Jugendgerichtshöfen immer wieder eingetreten. Und nun traf es sich außerordentlich günstig, daß sich in Sr. Exzellenz dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Hagens der Mann der Praxis fand, der jene Gedanken mit Energie aufgriff und in die Tat umsetzte. So konnte am 21. November 1907 der Landgerichts-präsident Dr. Colnot in einer Sitzung der Frankfurter Juristischen Ge-sellschaft, anschließend an einen Vortrag von Freudenthal über Jugendgerichte, mitteilen, daß das Präsidium des Landgerichts die Errichtung eines Jugendgerichts in Frankfurt für den 1. Januar 1908 in Aussicht genommen habe.

Dieses Jugendgericht sollte zwar seinen sühnenden Charakter nicht verleugnen, aber seine Aufgabe doch in erster Linie die Erziehung des jugendlichen Straftäters sein. Und zur Erreichung dieses Zieles sollte es nicht bei der bloßen Vereinigung des vormundschaft-gerichtlichen und strafrichterlichen Verfahrens in einer Hand bleiben; es sollte vielmehr das Jugendgericht die organisierte Verbindung der Tätigkeit des Jugendrichters, des Staatsanwaltes und aller amtlich oder freiwillig mit der Fürsorge für die Jugendlichen befaßten Organe darstellen.

Dieser Gesichtspunkt ist denn auch für die Errichtung des Frankfurter Jugendgerichts leitend gewesen und hat ihm die Gestalt gegeben, in der es sich im wesentlichen noch heute bewährt. Er führte zunächst über den Koehneschen, wohl durch die großen Berliner Verhältnisse bedingten, Vorschlag hinaus, insofern nicht jeder Vormundschaftrichter zum Strafrichter für seine Jugendlichen gemacht, sondern die straf- und vormundschaftrichterliche Behandlung sämtlicher jugendlicher Straftäter in der Hand eines Richters vereinigt wurde. Hierdurch konnte das vom erzieherischen Standpunkt aus erstrebenswerte Ziel erreicht werden, daß jene Behandlung in einheitlichem Geiste geschieht. Daß neben den einen Jugendrichter ein Staatsanwalt gestellt worden ist, hat sich für die Jugendgerichtstätigkeit als besonders wertvoll erwiesen. Denn nur so war es möglich, die Einheitlichkeit der Behandlung der jugendlichen Straftäter in vollem Maße sicher zu stellen, und indem man einen Beamten wählte, der mit Neigung und Verständnis an die Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche herantrat, einen weiteren Spezialisten zu schaffen, dessen Erfahrung dem Jugendrichter in allen Lagen des Verfahrens die besten Dienste leistet. Wenn vielfach Klage darüber geführt wird, daß die Lage unserer Gesetzgebung die Ausschaltung des Staatsanwaltes aus dem Jugendgerichtsverfahren nicht zuläßt, so wird eben übersehen, daß der Staatsanwalt diesem Verfahren, statt ihm förderlich zu sein, nur dann schaden wird, wenn er nicht imstande ist, sich der Eigenart des Verfahrens anzupassen. Das wird aber überall da der Fall sein, wo dem Staatsanwalt die Möglichkeit fehlt, durch regelmäßige Beschäftigung mit den Strafsachen Jugendlicher mit dem Jugendrichter in steter Fühlung zu bleiben.

Wieviel auch durch die Schaffung eines Jugendrichters und eines Jugendstaatsanwaltes für eine gedeihliche Arbeit des Jugendgerichts getan sein mochte: die Einrichtung wäre Stückwerk geblieben, hätte man ihr nicht gleichzeitig die Mitwirkung der freiwillig und amtlich auf dem Gebiet der Jugendfürsorge tätigen Stellen gesichert und ihnen in dem Verfahren nicht den ihnen gebührenden Platz angewiesen. Waisenrat, Polizeibehörde, Pfarramt, Schule und die verschiedenen, erfreulicherweise in Frankfurt a. M. bereits vorhandenen, freiwilligen Fürsorgevereine sollten möglichst frühzeitig Kenntnis von den Straftaten Jugendlicher erhalten und nach Bedürfnis zur Mitwirkung im Verfahren herangezogen werden.

Einige Schwierigkeit machte die Abgrenzung der dem Jugendgericht zu überweisenden Geschäfte. Selbstverständlich konnten ihm die Strafsachen nicht überwiesen werden, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammer gehören. Dagegen ist Anordnung getroffen, daß vom Überweisungsrecht des § 75 GVG. ausgiebigst Gebrauch gemacht wird. Weiter mußte dem erzieherischen Zweck des Jugendgerichts ent-

sprechend dafür gesorgt werden, daß die jugendlichen mit den erwachsenen Straftätern nicht in Berührung kommen. Daher konnten dem Jugendgericht Fälle, in denen sich Jugendliche und Erwachsene strafbar gemacht hatten, so daß die Abtrennung des Verfahrens gegen die Jugendlichen untunlich war, nicht zugeteilt werden.

Auch von der Zuweisung der Vernehmung Jugendlicher in den zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Sachen und im Wege der Rechtshilfe an das Jugendgericht hat man abgesehen, so daß also nur das strafrichterliche Verfahren gegen Jugendliche, für das gerichtsverfassungsgemäß das Schöffengericht oder der Amtsrichter zuständig ist, zum Geschäftsbereich des Frankfurter Jugendgerichts gehört. Für die Frage, wann und in welchem Umfange die Zuteilung der die jugendlichen Straftäter betreffenden vormundschaftsrichterlichen Geschäfte an den Jugendrichter erfolgen soll, war der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Jugendrichter nicht mit den Geschäften belastet werden dürfe, in denen er nach dem Gang des Verfahrens in der erzieherischen Behandlung der Jugendlichen nicht besser gestellt sein würde als jeder andere Vormundschaftsrichter. Deshalb hat man z. B. mit Recht davon abgesehen, den Jugendrichter als Vormundschaftsrichter in den Strafkammersachen gegen Jugendliche zuständig zu machen; denn hier wäre er weder in der Lage, die strafrichterliche Behandlung dieser Jugendlichen zu vormundschaftlichen und erzieherischen Maßnahmen in Beziehung zu setzen, noch auch die sich unmittelbar aus dem Strafverfahren ergebenden Eindrücke für die Auswahl jener Maßnahmen zu verwerten. Das gleiche gilt von den Fällen, in denen Jugendliche, für die Frankfurt am Main das zuständige Vormundschaftsgericht ist, von auswärtigen Gerichten abgeurteilt werden. Diese Zuständigkeitsbegründung würde für das Jugendgericht eine überflüssige Belastung bedeuten, und sie hätte nicht im Verhältnis zu dem Vorteil gestanden, daß der mit der Behandlung jugendlicher Straftäter vertraute Jugendrichter im einzelnen Fall vielleicht einen wertvollen Erfolg gehabt haben könnte.

Der gleiche Gesichtspunkt hat ferner zu der Anordnung geführt, daß die Zuständigkeit des Jugendrichters als Vormundschaftsrichter nicht bereits mit dem Eingang einer Strafanzeige eintritt, sondern erst in einem Zeitpunkt des Strafverfahrens, in dem mit einiger Sicherheit dessen Durchführung angenommen werden kann.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde die Geschäftsverteilung folgendermaßen gestaltet. Es wurden dem Jugendgericht zugeteilt

1. die zur Zuständigkeit des Amtsrichters und des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen, einschließlich des Vorverfahrens gegen Minderjährige, die zur Zeit der Begehung der Tat das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sofern das Verfahren gegen diese Minderjährigen allein und nicht zugleich auch gegen

strafmündige Personen gerichtet ist, sowie die Strafvollstreckung in diesen Sachen;

2. die vormundschaftgerichtlichen Geschäfte betr. die unter 1 genannten Minderjährigen vom Zeitpunkte der Erhebung der öffentlichen Klage oder des Einganges des Überweisungsbeschlusses oder des Antrages auf Erlassung eines Strafbefehls ab, falls bezüglich dieser Minderjährigen gesonderte Vormundschaften geführt werden, oder falls sich, wenn die Minderjährigen unter elterlicher Gewalt stehen, die erforderlich werdenden vormundschaftgerichtlichen Maßnahmen auf sie allein beziehen;
3. sämtliche Vormundschaft- und Pflegschaftsachen für den Buchstaben B.

Dabei ist noch hervorzuheben, daß einer mit ihr getroffenen Vereinbarung zufolge die Polizeibehörde alle diejenigen Fälle von Übertretungen, in denen voraussichtlich vormundschaftliches Einschreiten notwendig werden könnte, nicht durch polizeiliche Strafverfügungen erledigt, sondern dem Jugendgericht zur strafrichterlichen Verfolgung zuweist, ein Verfahren, das sich z. B. bei den Fortbildungsschulschwänzern vortrefflich bewährt hat.

Zur Erfüllung seiner erzieherischen Aufgabe war es notwendig, das Jugendgericht in einen Raum zu verlegen, der das Zusammenreffen der jugendlichen mit den erwachsenen Straftätern nach Möglichkeit ausschließt. Derselbe Zweck erforderte weiter die Möglichkeit der Verhandlung in einem mäßig großen Raum, der einen unerwünschten Andrang von Publikum und sog. Kriminalstudenten von selbst einschränkt. Obwohl infolgedessen das Jugendgericht niemals unter einem derartigen Andrang zu leiden gehabt hat, dürfte es doch angezeigt sein, dem Jugendrichter freizustellen, die Öffentlichkeit auch dann ganz auszuschließen, wenn er dies aus erzieherischen Gründen für notwendig oder nützlich hält. Auch die äußere Einrichtung des Verhandlungsraumes mußte sich jenem Zweck anpassen: eine Anklagebank ist nicht vorhanden, und der Raum hat ein gewisses inoffizielles, intimes Gepräge, so daß die Jugendlichen nicht durch ins Auge fallende Äußerlichkeiten beunruhigt werden, oder gar das Gefühl in ihnen wachgerufen wird, sie seien die Helden eines aufsehenerregenden Dramas.

Daß die Presse von Anfang an die Ziele des Jugendgerichts in Frankfurt a. M. richtig gewürdigt hat, muß mit Dank anerkannt werden. Sie hat der neuen Einrichtung nicht nur ihr regstes Interesse entgegengebracht, sondern hat, wenn immer sie an den Verhandlungen teilnahm, in keinem Falle Berichte gebracht, die der Aufgabe des Jugendgerichtes zuwidergelaufen wären. Ein Name wurde nicht genannt und auch sonst in der Form der Berichte alles vermieden, was den Jugendlichen hätte schädlich werden können.

Wer wollte leugnen, daß durch diese Gestaltung des Jugendgerichts die Grundlage für die Lösung seiner erzieherischen Aufgaben geschaffen ist? Man braucht nur daran zu erinnern, wie das Verfahren sich bis dahin abgespielt hatte. Es soll gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß der Strafrichter auch bisher nach Möglichkeit die Besonderheiten der jugendlichen Straftaten berücksichtigt hat. Seine Ermittlungen hielten sich aber doch in verhältnismäßig engen Grenzen und gingen, ihrem Zweck entsprechend, in der Regel nicht weiter, als es die Feststellung der Straftat und deren gerechte Beurteilung erforderte. Wie war es aber mit der erzieherischen Ausbeute des Strafverfahrens bestellt? Sie kam dabei unzweifelhaft nicht zu ihrem Recht. Zwar bestanden Anweisungen der zuständigen Behörden, den Vormundschaftsrichtern von denjenigen Fällen, die ein vormundschaftsrichterliches Eingreifen erheischten, Kenntnis zu geben. Aber schon die im Vergleich zu der Menge von Strafsachen Jugendlicher recht geringe Anzahl derartiger Mitteilungen ließ auf die Unzulänglichkeit jener Anweisungen zutreffend schließen. Und wenn dann dem Vormundschaftsrichter das im Strafverfahren nach seinem regelmäßigen Verlauf gewonnene Material überlassen wurde, zeigte es sich, daß es gerade über die Frage, ob und in welchem Umfange die Voraussetzungen zu einem vormundschaftsgerichtlichen Eingreifen vorlagen, keine ausreichenden Aufschlüsse gab; denn es ließ in der Regel das vermissen, was für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen ausschlaggebend ist, nämlich die Darstellung aller der besonderen Verhältnisse und der Gesamtheit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände, aus denen sich das Wesen des Kindes und seiner Straftat zuverlässig beurteilen läßt. Auch in den vereinzelt Fällen, in denen die Strafakten solche Aufschlüsse enthielten, konnten sie vom Vormundschaftsrichter doch nicht unmittelbar verwertet werden, weil gerade die persönlichen Eindrücke des Richters in hohem Maße bedeutsam sind.

Wollte er sich diese Eindrücke aber verschaffen, so hätte er sich zu einer nochmaligen erziehungswidrigen Aufrollung des Straffalles entschließen müssen. Das alles wurde mit einem Schlage durch die neue Einrichtung anders. Jetzt war der Jugendrichter in der Lage, nicht nur für die so notwendige Aufklärung der Straftat nach der subjektiven Seite zu sorgen, sondern auch für eine gerechtere Abmessung der Strafe und nicht zuletzt dafür, daß die Strafe in die Reihe der Erziehungsmittel eingestellt werden kann, die dem Richter sonst zu Gebote stehen und von ihm nach Bedarf sowohl vor wie nach der Hauptverhandlung schnell und sicher angewandt werden können.

Die Darstellung des jugendgerichtlichen Verfahrens mag dafür den Beweis liefern.

II. Verfahren.

a) Bis zur Hauptverhandlung.

Zunächst liegt das Strafverfahren wie bisher in den Händen der Polizei. Sie macht die Tat und Täter betreffenden notwendigsten Feststellungen. Nachdem der Staatsanwalt sodann geprüft hat, ob eine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, veranlaßt er alsbald die Ermittlungen über die ganzen Lebensverhältnisse des Jugendlichen, indem er — abgesehen von den Fällen, in denen offensichtlich vormundschaftsgerichtliches Einschreiten nicht in Frage kommt — die Polizeibehörde, den Waisenrat, das Pfarramt, die Schule, die in Betracht kommenden konfessionellen Fürsorgevereine und den Verein „Kinderschutz“ von der Straftat benachrichtigt. Damit nun nicht von mehreren Stellen gleichzeitig jene Ermittlungen angestellt und die Beteiligten nicht unnötig beunruhigt werden, ist die Vereinbarung getroffen, daß zunächst nur der Verein Kinderschutz, der über besonders geeignete und vorgebildete Hilfskräfte verfügt, die Ermittlungen anstellt, während sich die übrigen Stellen darauf beschränken, die ihnen bereits bekannten, für die Lebensverhältnisse des Jugendlichen bedeutungsvollen Tatsachen mitzuteilen.

Die Ermittlungen sollen so beschleunigt werden, daß sie der Jugendrichter bei der Hand hat, wenn er den Jugendlichen auf Antrag des Staatsanwaltes im Vorverfahren vernimmt.

Bei einer Besprechung über die Gestaltung der Jugendgerichtstätigkeit wurde ganz nebenher angeregt, daß es nützlich wäre, diese Vernehmungen durch den Jugendrichter vornehmen zu lassen. Im Laufe der Zeit hat sich aber gezeigt, daß ihnen im Jugendgerichtsverfahren ein hervorragender Platz gebührt, ja daß das Jugendgericht ohne sie seinen Aufgaben gar nicht gerecht werden könnte. Denn hier kann der Jugendrichter dem Jugendlichen in einer Weise persönlich nahetreten, wie es ihm in der Hauptverhandlung mit ihren Schöffen, dem Staatsanwalt und den Zuhörern nicht möglich ist. Dabei wird es ihm dann auch in der Regel nicht schwer, die Brücke zum Vertrauen des Jugendlichen zu schlagen, daß er sich nicht einem Richter gegenüber befindet, der nur eine Sühne für seine Straftat erstrebt, sondern der redlich bemüht ist, ihm den Weg zu zeigen, wie er seine Tat wieder gut machen und ein ordentlicher und braver Mensch werden kann.

Hat der Richter dieses Vertrauen einmal gewonnen, so erfährt er immer wieder, wie leicht dem Jugendlichen das Geständnis seiner Straftat von den Lippen fließt, und wie bereitwillig er seine erzieherischen Einwirkungen aufnimmt. Gewiß fehlt es nicht an gegenteiligen Erfahrungen; denn leider gibt es auch Jugendliche, denen auf keine Weise, weder mit Strenge noch mit Milde, beizukommen ist. Aber diese

Fälle sind erfreulicherweise recht selten und haben ihren Grund teils in einer besonders verstockten Anlage des Jugendlichen, teils auch darin, daß sich der Einfluß der Eltern in verkehrter Richtung geltend macht. Eltern, die übereifrig und ohne Sachprüfung für die Wahrheit der Aussagen ihrer Kinder eintreten, sind oft die Ursache, warum sich diese nicht entschließen können, die Wahrheit zu sagen. Erst nachdem die Eltern selbst eines besseren belehrt sind, halten die Kinder mit dem Geständnis nicht länger zurück.

Diese Vernehmungen stellen vielfach ganz außerordentliche Anforderungen an die Geduld des Richters. Aber wer einmal erkannt hat, daß ein offenes und ehrliches Geständnis in der Regel erst den Grund zu einer wirklichen Besserung der Jugendlichen legt, der wird sich jenen Geduldsproben gerne unterwerfen und sich auch durch Mißerfolge nicht entmutigen lassen.

Daß der Jugendrichter die Ergebnisse der Ermittlungen über die Lebensverhältnisse der Jugendlichen schon bei der verantwortlichen Vernehmung zur Hand hat, ist für ihn von besonderem Wert. Denn abgesehen davon, daß sie ihm ein bedeutendes Übergewicht über den Jugendlichen geben, der zu seinem Erstaunen erfährt, wie genau er dem Richter mit seinem seitherigen Tun und Treiben bekannt ist, verschaffen sie dem Jugendrichter schon jetzt die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob und wie weit sie den Tatsachen entsprechen. Zeigen sich Lücken oder Widersprüche, so muß für volle Klarheit gesorgt werden. Der Jugendrichter darf überhaupt keinesfalls versäumen, sich in dieser Vernehmung bereits ein möglichst zutreffendes Bild von dem Jugendlichen zu machen. Er hat nicht nur die Straftat selbst, das Maß der Verschuldung und deren Ursachen zu erforschen, sondern muß vor allem auch festzustellen suchen, ob etwa die Voraussetzungen der §§ 51, 56 und 57 StGB. vorliegen. Und nicht zuletzt hat er sich auch darüber klar zu werden, ob und welche erzieherischen Maßnahmen etwa in Aussicht zu nehmen sind, um den entgleisten Jugendlichen wieder auf den rechten Weg zurückzuführen.

Wird die Straftat nach ihren gesetzlichen Merkmalen sorgfältig und genau festgestellt, so kann es nicht leicht geschehen, daß es in der Hauptverhandlung zu einer Einstellung kommt, weil es z. B. an dem erforderlichen Antrag fehlt. Ich denke dabei z. B. an Anzeigen wegen Diebstahls, während es sich um Mundraub oder die Vergehen gegen Angehörige usw. handelt, zu deren Verfolgung ein Antrag erforderlich ist. Derartige Freisprechungen müssen erziehungswidrig wirken und sind deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

Aus demselben erzieherischen Gesichtspunkt heraus legt der Jugendrichter größtes Gewicht auf die Feststellung schon im Vorverfahren, ob der Jugendliche aus § 51 oder 57 StGB. straffrei bleiben muß. Die

Ermittlungsergebnisse besonders der Schule leisten hierbei wesentliche Dienste. Bestehen begründete Zweifel an der Zurechnungs- oder Erkenntnisfähigkeit des Jugendlichen, so teilt sie der Jugendrichter dem Staatsanwalt mit, und dieser stellt, wenn nicht der Eindruck einer Hauptverhandlung aus erzieherischen Gründen erwünscht ist, das Verfahren ein.

Ergeben die Ermittlungen Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 StGB., und der Jugendrichter ist nicht imstande, bei der Vernehmung zu erkennen, ob sie tatsächlich vorhanden sind, so wird die ärztliche Untersuchung des Jugendlichen durch einen erfahrenen Psychiater herbeigeführt oder ein Gutachten des behandelnden Arztes eingeholt. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung wird dann die weitere Verfolgung der Straftat abhängig gemacht.

Von dem Termin zur verantwortlichen Vernehmung werden mit Absicht die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen nicht benachrichtigt, weil aus der Tatsache, ob sie der Vernehmung aus sich heraus beiwohnen oder nicht, schon recht bedeutsame Schlüsse auf ihr Verhältnis zu dem Jugendlichen gezogen werden können.

In den meisten Fällen erscheint der Jugendliche in Begleitung eines Elternteiles oder einer sonstigen Person, der sein Schicksal nahegeht. Diese Begleiter werden dann jedesmal nach der Vernehmung gehört, insbesondere auch über die Ermittlungsergebnisse. Und weiter wird die Frage mit ihnen erörtert, was für die Erziehung des Jugendlichen erforderlich erscheint. Es wird also bereits in diesem Stande des Verfahrens das Material für etwaige erzieherische Maßnahmen des Jugendrichters gesammelt.

Ist die Zuständigkeit des Jugendrichters als Vormundschaftsrichter noch nicht begründet und stellt sich die Notwendigkeit sofortigen Eingreifens heraus, z. B. zum Erlaß eines Beschlusses auf vorläufige Unterbringung des Jugendlichen zur Fürsorgeerziehung, so verständigt sich der Jugendrichter mit dem zuständigen Richter und erläßt mit dessen Zustimmung den Beschluß. Dieses Verfahren hat sich besonders dann als zweckmäßig herausgestellt, wenn es sich darum handelte, eine Untersuchungshaft zu vermeiden, deren Schädlichkeit für den Jugendlichen auf der Hand liegt. Denn was würde die bedingte Begnadigung noch für einen Wert haben, wenn der Jugendliche eine Zeitlang in Untersuchungshaft gehalten werden sollte!

Jenes Mittel versagt freilich, wenn die polizeilich aufgegriffenen Jugendlichen, wie es meist der Fall ist, der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes zu Frankfurt a. M. überhaupt nicht unterliegen, sondern der eines auswärtigen Gerichts. Hier macht sich auch immer wieder schmerzlich fühlbar, daß es für die nicht mehr schulpflichtigen männlichen Jugendlichen an der Möglichkeit fehlt, sie statt im Untersuchungs-

gefängnis in einem Detentionshause einstweilen sicher unterzubringen. Handelt es sich um weibliche schulentlassene Jugendliche, so erfolgt deren Unterbringung in der Regel in den konfessionellen Zufluchtstätten, bei denen die Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Ist die Klage bereits erhoben und damit die Zuständigkeit des Jugendrichters als Vormundschaftsrichter begründet, so bietet die Ergreifung der notwendigen erzieherischen Maßnahmen schon in diesem Stande des Verfahrens keine Schwierigkeiten. Nur macht sich im Falle vorläufiger Unterbringung eines Jugendlichen zur Fürsorgeerziehung auch wieder der Mangel des Detentionshauses geltend, weil er zur Folge hat, daß der Jugendliche in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist und damit deren wertvolle erzieherische Einwirkung für ihn verloren geht.

Ist das Hauptverfahren eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, so haben wir die wichtige Einrichtung getroffen, daß an dem der Sitzung (am Donnerstag) vorhergehenden Samstag die zur Verhandlung stehenden Fälle mit den Vertretern der freiwilligen Fürsorgeorgane, insbesondere dem Vertreter des Vereins „Kinderschutz“, und einem psychiatrisch gebildeten Arzte nach der erzieherischen Seite durchgesprochen werden. Im Anschluß daran findet weiter eine Nachprüfung statt, ob und in welcher Weise die in der vorausgegangenen Sitzung abgeurteilten Jugendlichen erzieherisch behandelt sind. Gegebenenfalls wird aber auch hier noch einmal die Frage erwogen, ob etwa die Voraussetzungen der §§ 51 und 57 StGB. vorliegen und ob deswegen ein Sachverständiger zur Hauptverhandlung zuzuziehen ist. Auch die Frage kann praktisch werden, ob ein zurückziehbarer Strafantrag zweckmäßig vom Berechtigten zurückgenommen werden soll. Wird sie bejaht, so wird die Zurückziehung noch rechtzeitig zu erzielen gesucht. In der Hauptsache richten sich indessen die Erörterungen auf die Frage der erzieherischen Behandlung der einzelnen Fälle. Aus ihrer persönlichen Kenntnis der Verhältnisse heraus können die Vertreter der freiwilligen Fürsorgeorgane dem Jugendrichter wertvolle Winke für die richtige Auswahl der Erziehungsmittel geben. Handelt es sich um die Notwendigkeit einer Pflegerbestellung, so wird auch hier bereits eine geeignete Persönlichkeit in Aussicht genommen. Dabei wird für den Fall einer Schutzaufsicht regelmäßig die Konfession des Jugendlichen berücksichtigt, während dies nicht immer geschieht, wenn ein Fürsorgeerziehungsverfahren durchgeführt werden soll, weil dann konfessionelle Interessen an dieser Stelle nicht vertreten zu werden brauchen. Die Besprechungen finden unter Leitung des Jugendrichters statt und mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers, der das Ergebnis, um es als solches besonders zu kennzeichnen, mit roter Tinte in den Strafakten vermerkt, wenn nicht schon Vormundschaft-, Pflegerschaft- oder

Fürsorgeerziehungsakten vorhanden sind oder alsbald angelegt werden.

Nach allen diesen Vorbereitungen kommt es zur Hauptverhandlung.

b) Hauptverhandlung.

Sie spielt sich natürlich in den prozeßrechtlichen Formen ab, die für die Schöffengerichte vorgeschrieben sind. Nur sucht der Richter das Verfahren so zu gestalten, wie es die erzieherische Aufgabe des Jugendgerichts erfordert.

Da eine Anklagebank fehlt, steht der jugendliche Straftäter während der ganzen Verhandlung unmittelbar vor dem Richtertisch. Das Wort „Angeklagter“ wird vermieden, und die Jugendlichen werden in allen Fällen mit „Du“ angeredet. Dies gibt der Verhandlung von vornherein ein ganz persönliches Gepräge und hat noch keine falsche Empfindlichkeit geweckt. Den Eröffnungsbeschluß verliest der Richter. Hat der Jugendliche ein volles reumütiges Geständnis abgelegt, so läßt es ihn der Richter in der Regel nicht wiederholen, trägt vielmehr den Tatbestand selbst vor und läßt sich dessen Richtigkeit lediglich bestätigen. Dies geschieht aus dem Grunde, um dem Geständnis durch die Wiederholung nichts von seinem inneren Wert zu nehmen. Auch Zeugen werden in solchen Fällen grundsätzlich nicht vernommen, damit deutlich hervortritt, daß den Angaben des Jugendlichen voller Glaube geschenkt wird.

Hat der Jugendliche ein Geständnis nicht abgelegt, so läßt der Jugendrichter nichts unversucht, um es herbeizuführen, bevor er zur Zeugenvernehmung schreitet. Was gütlichem Zureden bei der verantwortlichen Vernehmung nicht gelungen war, gelingt nun manchmal noch unter dem Eindruck der Hauptverhandlung. Dabei wirkt nach meinen Erfahrungen sicher auch die feierliche Amtstracht des Richters und Staatsanwaltes mit, weshalb ich deren Abschaffung nicht befürworten könnte. Von dem erzieherischen Wert eines ehrlichen Geständnisses bin ich so durchdrungen, daß ich auch nach Beendigung des Verfahrens, so oft sich die Gelegenheit dazu bietet, den nicht geständigen Jugendlichen zu einem Geständnis zu bringen suche. Solange der schuldige Straftäter seine Tat leugnet, hat er zu seinem Richter noch nicht den Grad von Vertrauen, der nötig ist, um seine erzieherischen Maßnahmen voll wirksam zu machen.

Von den Ergebnissen der Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen gebe ich nur so viel in der Hauptverhandlung preis, wie zu seiner richtigen Bewertung erforderlich ist. Und zwar geschieht dies natürlich unter möglichster Schonung der Beziehungen des Jugendlichen zu seinen Eltern und in der Weise, daß dem Jugendlichen jene Ergebnisse vorgehalten werden. In der Regel bestätigt er sie, was für

ihre Zuverlässigkeit Zeugnis ablegt. Wo es in wichtigen Punkten nicht geschieht, kommt es unter Umständen zu einer weiteren Beweiserhebung. Jedenfalls aber vermeide ich es ängstlich, das ganze Leben des Jugendlichen in der Sitzung bloßzulegen.

Eltern, gesetzliche Vertreter, Beistände, Pfleger oder Vertreter der freiwilligen Fürsorgeorgane werden in der Regel nicht als Zeugen gehört, sondern, soweit überhaupt erforderlich, nur informatorisch und nicht über die Straftat, sondern über die Persönlichkeit des Angeklagten; die Vertreter der freiwilligen Fürsorgeorgane hierüber auch dann, wenn sie nicht bereits als Pfleger verpflichtet sind.

Der Staatsanwalt, der sich bei seiner Rede nicht erhebt, beschränkt sich darauf, den strafrechtlichen Tatbestand festzustellen und seine Anträge kurz zu begründen unter möglichst objektiver Hervorhebung der erschwerenden und mildernden Momente. Wenn noch vielfach behauptet wird, daß der Staatsanwalt in der Jugendgerichtssitzung als Fremdkörper wirke und aus dem Rahmen der ganzen Verhandlungsweise herausfalle, so kann ich dem nach meinen Erfahrungen nicht beistimmen. Im Gegenteil: ich glaube bemerkt zu haben, daß gerade auch die Anwesenheit des Staatsanwaltes und sein sachgemäßes, sich dem Geist der Jugendgerichtsverhandlung anpassendes, Eingreifen auf den jugendlichen Straftäter eine tiefe Wirkung herbeizuführen geeignet ist. Es soll freilich nicht geleugnet werden, daß vom erzieherischen Standpunkt aus betrachtet die Tätigkeit des Staatsanwaltes dann immer von geradezu schädlichem Einfluß sein wird, wenn er nicht fähig oder gewillt ist, sich jenem Geiste mit Verständnis anzupassen. Dasselbe gilt von der Verteidigung, von der bekanntlich manche Jugendrichter nicht viel wissen wollen. Meine Meinung über diese Frage habe ich in einer in der Deutschen Rechtsanwaltszeitung vom 18. IV. 09, VI. Jahrgang, Seite 52 und 53 abgedruckten Zuschrift niedergelegt. Sie war veranlaßt durch eine scharfe Abwehr des Herausgebers gegen meine Ausführungen zu dieser Frage auf dem ersten Jugendgerichtstag zu Berlin, die von der Presse in mißverständlicher Form verbreitet worden waren. Bei der Wichtigkeit, die der Frage der Verteidigung beim Jugendgericht ohne Zweifel zukommt, möge meine Zuschrift hier ihre Stelle finden:

. . . „Ihre Ausführungen in Nr. 4 der Deutschen Rechtsanwaltszeitung zu: „Der Verteidiger am Jugendgericht“ nötigen mich zu einer kurzen Erwiderung. Zunächst sei bemerkt, daß ich mich ähnlich, wie die Frankfurter Zeitung berichtet hat, ausgedrückt haben mag. Nur lege ich Wert auf die Richtigstellung, daß ich den Satz: wir haben ja auch im Richterberuf Leute genug, die das können, in entsprechender Fassung lediglich im Zusammenhang mit meiner Bemerkung von den Richtern, die in ihrer Jugend auch nicht ganz tadellos gewesen sind, ausgesprochen habe, damit Sie nicht meinen, ich leide an der Über-

hebung, die richtigen Urteile nur so aus dem Ärmel schütteln zu können. Ich verstehe nun aber nicht recht, wie Sie zu der Ansicht kommen, ich mißachte die psychologischen Grundgesetze der Urteilsfindung. Aus meinen Äußerungen über den Verteidiger beim Jugendgericht können Sie das doch gewiß nicht ableiten. Was habe ich denn gesagt? Ich sah mich der Tatsache gegenüber, daß, obwohl wir in Frankfurt a. M. wöchentlich eine Sitzung mit durchschnittlich neun Sachen haben, im ganzen Jahr nur in zwei Fällen Verteidiger aufgetreten sind. Da habe ich zur Erklärung dieser eigentümlichen Erscheinung die von der Frankf. Zeitg. berichtete Vermutung ausgesprochen, daß die Frankf. Verteidiger wohl selbst eingesehen hätten, für ihre Tätigkeit sei beim Jugendgericht kein Platz. Diese Erklärung liegt doch nahe genug. Es läßt sich freilich auch denken, daß die Beteiligten im Hinblick auf die Art und Weise, wie das Jugendgericht in Frankfurt sich betätigt, die Ansicht gewonnen haben, sie könnten den Verteidiger entbehren; denn sie haben, da — abgesehen von den einfachen Fällen leichter Übertretungen — sämtliche straffällige Jugendliche vom Jugendrichter verantwortlich vernommen werden, Gelegenheit zu sehen, wie heiß der Richter bemüht ist, alle Momente, die belastenden sowohl wie die entlastenden, klarzustellen; und sie mögen dabei wohl den Eindruck mitnehmen, daß auch im weiteren Verfahren eine ausreichende Berücksichtigung dieser Momente stattfinden werde, ohne daß der Richter noch besonders darauf hingewiesen zu werden brauchte. Möglicherweise wirkt auch der Umstand mit, daß es sich bei den zur Zuständigkeit des Jugendgerichts gehörigen Straftaten zumeist um einfache und leichtere Fälle handelt, die im ganzen mehr den Vormundschaftsrichter als den Strafrichter interessieren. Aber wie dem auch sein mag: jedenfalls ließ sich unschwer erkennen, daß für die Verteidigung die ihre Aufgabe darin erblickt, den Angeklagten — um es kurz zu sagen — weiß zu waschen, am Jugendgericht kein Raum ist, weil sie dessen oberstem Zweck: die ganze Arbeit in den Dienst der Erziehung der straffälligen Jugendlichen zu stellen, direkt entgegenwirkt. Sie selbst fordern in richtiger Würdigung der für das Jugendgericht in Frage stehenden besonderen Verhältnisse für die Verteidigung andere Formen, und ich kann Ihnen darin nur zustimmen. Paßt sich die Verteidigung jenem Ziel des Jugendgerichts an, richtet sie z. B. ihre Tätigkeit mehr auf Klarstellung der Straftat nach der objektiven und subjektiven Seite, die Ermittlung aller der Lebensverhältnisse des Jugendlichen, die seine Tat erklären, insbesondere aber auch auf eine beratende Fürsorge für den Jugendlichen vor und nach der Hauptverhandlung und verzichtet sie auf eine schöne Verteidigungsrede in der Hauptverhandlung, so wäre ich der erste, der diese Mitwirkung des Verteidigers warm begrüßen würde. Denn ich bin von der Bedeutung Ihres Standes zu sehr durchdrungen,

als daß es mir in den Sinn kommen könnte, mich irgendwie an Bestrebungen zu beteiligen, die einer Zurückdrängung der Rechtsanwaltschaft und einer Verschiebung ihrer Stellung zu Gunsten etwa einer Richter-selbstherrlichkeit das Wort reden. Aber davon bin ich auch fest überzeugt, daß die Arbeit des Jugendgerichts eine so heilige und ernste Sache ist, daß sie gewisse, auch sicher von Ihnen nicht gebilligte Formen der Verteidigung nicht verträgt.“

Es war mir eine Genugtuung, daß der Herausgeber der gen. Zeitung in der Hauptsache mit meiner Auffassung sich einverstanden erklärt hat, weil „der ganze feierliche Anstrich einer öffentlichen Sitzung nicht für ein Verfahren paßt, das im wesentlichen pädagogische Ziele verfolgt, bei dem die Sühne für Rechtsbruch zurücktreten soll.“

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch hervorheben, daß die Schöffen, auch wo sie nicht aus pädagogisch gebildeten Kreisen entnommen waren, fast durchweg, neben einem auffallenden Interesse für den Gang der Verhandlung, für die Bewertung der Straftaten der Jugendlichen ein nicht geringes Maß von Verständnis mitbrachten und dem Richter da besonders, wo sie der sozialen Schicht der Straftäter nahestanden, beherzigenswerte Winke für deren Behandlung geben konnten. Ja, teilweise ist ihr Interesse für diese Jugendlichen soweit gegangen, daß sie selbst ihre Hilfe für die Unterbringung in eine Lehre oder die Beaufsichtigung freiwillig anboten. Ob es einen Fortschritt oder Gewinn bedeuten würde, wenn man die Schöffen für das Jugendgericht zukünftig nur pädagogisch gebildeten Kreisen entnähme, muß noch sehr dahingestellt bleiben, so hoch ich z. B. auch die Mitwirkung der Lehrerschaft bei dem ganzen Jugendgerichtsverfahren, insbesondere bei dessen Vorbereitung, einschätze, bei der sie sich als unentbehrlich erwiesen hat. Es ist doch auch nicht zu unterschätzen, daß durch die Teilnahme von Schöffen aus allen Schichten der Bevölkerung das Verständnis für die Bedeutung der Jugendgerichtsarbeit in der nützlichsten Weise verbreitet wird.

Wie der Jugendrichter sich keine Mühe verdrießen läßt, ein Geständnis des Jugendlichen herbeizuführen, so läßt er keine Gelegenheit im Gange des Verfahrens vorübergehen, ohne deren Eindruck zu vertiefen. Immer wieder sucht er dem Jugendlichen das Verwerfliche seiner Tat und ihre Folgen für ihn und die Seinigen oder auch für den Geschädigten vor Augen zu führen, ihn an der Ehre zu fassen, sein Gewissen zu schärfen, aber vor allem auch, wo es not tut, das Vertrauen in ihn selbst zu stärken und zu befestigen, daß er bei gutem Willen durch musterhaftes Leben alles wieder gutmachen kann. Dabei ist der Ton streng oder milde, nach der Eigenart des Jugendlichen. Ein Schema kann und darf es da nicht geben. Nur sollte sich der Jugendrichter davor hüten, den Straftaten eine größere Bedeutung beizumessen, als sie haben,

eine Gefahr, die näher liegt, als die Unterschätzung der Straftaten. Bei der Urteilsverkündung hebt der Jugendrichter noch einmal alle die Momente hervor, von denen er glaubt, daß sie dem Jugendlichen die Bedeutung der Verhandlung für ihn nahe bringen; er läßt sich wohl auch hin und wieder vom Jugendlichen das bestimmte Versprechen geben, von nun an brav zu bleiben.

Die Art der Bestrafung zeigt keine Besonderheiten, nur sucht das Jugendgericht sie in Einklang mit seinen erzieherischen Aufgaben zu halten. Dabei war zu bemerken, daß unter Umständen eine Geldstrafe größeren erzieherischen Wert haben kann, als die fast regelmäßig mit Aussicht auf bedingte Begnadigung verbundene Freiheitsstrafe. Nur muß die subsidiäre Freiheitsstrafe so bemessen werden, daß sie für den Jugendlichen nicht den Anreiz enthält, sie der Strafzahlung vorzuziehen. Wo es die Umstände zulassen, wird von dem Strafmittel des Verweises Gebrauch gemacht. Da die Jugendlichen geneigt sind, ihn nicht als eine Strafe anzusehen, muß er mit einer gewissen Vorsicht Verwendung finden.

Ist auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Verurteilte in der Regel der bedingten Begnadigung empfohlen. Dies geschieht meist auch dann, wenn die Vollstreckung der Strafe wegen der Beschaffenheit von Tat und Täter an sich angezeigt wäre, weil in diesen Fällen fast immer die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung vorliegen, deren Ausführung die Strafvollstreckung zunächst wenigstens verhindert. Ob wir hier auf dem richtigen Wege sind, ist mir nach Erfahrungen der letzten Zeit manchmal zweifelhaft geworden. Denn wiederholt sind Jugendliche, deren Einstellung in die Liste der bedingt Begnadigten besondere Bemühungen gekostet hat, rückfällig geworden und mußten als Einbrecher schwer bestraft werden. Hinweise der Eltern darauf, wie ihre Kinder unter der Strafvollstreckung litten, und ob es nicht besser gewesen wäre, die erste Strafe schon zu vollstrecken, haben mich etwas nachdenklich gemacht. Darüber, ob dem Jugendlichen im Anschluß an die Urteilsverkündung mitgeteilt werden soll, daß er in die Liste der bedingt Begnadigten aufgenommen werde, gehen die Meinungen auseinander. Wo ich es glaube tun zu können, ohne die Wirkung der Verhandlung abzuschwächen, da tue ich es, weil der Jugendliche, der ein ganz neues Leben beginnen soll, möglichst gleich über sein Schicksal, das er mit seiner Straftat über sich heraufbeschworen hat, klar sein muß. Ungewißheit wirkt hemmend und störend auf den Willen zu einem neuen Leben ein.

Derselbe Grund, Klarheit und freie Bahn zu schaffen, veranlaßt mich auch, wo es gesetzlich angeht, den Verweis alsbald zu erteilen. Dabei kommt noch weiter in Betracht, daß dem Verweis nach meinen Erfahrungen in diesem Moment ein besonderes Gewicht innewohnt,

ganz abgesehen davon, daß die Fälle, in denen der Verweis erteilt wird, doch zumeist sehr leicht sind, und es schon aus diesem Grunde nicht angebracht ist, den gegen den Jugendlichen in Bewegung gesetzten Apparat noch durch Anberaumung eines besonderen Termins zur Verweiserteilung zu vergrößern. Wenn ich den Verweis nicht gleich erteilen kann, erteile ich ihn schriftlich in einer persönlich gehaltenen eindringlichen Form.

c) Nach der Hauptverhandlung.

Wenn nun auch sicherlich der Wert der Strafen und der Eindruck des ganzen, der Eigenart der Jugendlichen und ihrer Straftaten angepaßten, Verfahrens nicht gering ist, so würde doch die vom Jugendgericht verfolgte erzieherische Aufgabe zum guten Teil ungelöst bleiben, wollte man nicht die erforderlichen vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen unmittelbar damit verknüpfen. Dies geschieht denn auch in allen Fällen, die es erheischen, und unter Anwendung der Mittel, die dem Vormundschaftsrichter in so reicher Auswahl zur Verfügung stehen: von der einfachen Ermahnung der Beteiligten bis zur Anordnung der Fürsorgeerziehung für den Jugendlichen. Ergibt die Hauptverhandlung die alsbaldige Anwendung dieses schwersten Zugriffs, so erfolgt die Unterbringung des Jugendlichen im unmittelbaren Anschluß an die Verurteilung. Wer die Wirkung dieser Maßnahme auf die davon Betroffenen miterlebt hat, der kommt nicht so leicht auf den Gedanken, daß das jugendgerichtliche Verfahren das Strafverfahren verweiche und entwerte.

Als erzieherisch bedeutsam hat sich erwiesen, anschließend an die Hauptverhandlung das Fürsorgeerziehungsverfahren gegen den Jugendlichen zu eröffnen, es aber sodann auf einige Zeit auszusetzen. Der gleichzeitig bestellte Pfleger — in der Regel einer der anwesenden Vertreter der freiwilligen Fürsorgeorgane — hat dann die Aufgabe, den Jugendlichen zu überwachen. Führt sich dieser dauernd einwandfrei, so wird das Verfahren wieder eingestellt, anderen Falles aber durchgeführt.

Wenn es den Eltern weder an gutem Willen noch an der Möglichkeit fehlt, ihr entgleistes Kind richtig zu erziehen, geschieht in der Regel nichts weiter. Wo es an diesen Voraussetzungen mangelt, wird entweder eine formlose, auf einfacher Verständigung zwischen den Beteiligten beruhende Schutzaufsicht von Vertretern der freiwilligen Fürsorgeorgane übernommen, oder aber, wenn die gesetzliche Grundlage dazu vorhanden ist, eine förmliche Pflegschaft eingeleitet, ebenfalls mit der Aufgabe, den Schützling genau zu überwachen und regelmäßig in kurzen Abschnitten dem Jugendrichter Bericht zu erstatten. Führt sich der Jugendliche trotz der Schutzaufsicht nicht einwandfrei, so wird er, womöglich mit den Eltern, vorgeladen und ernstlich verwarnt. Hilft auch das nicht, so wird mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht länger gezögert.

Nur in seltenen Fällen erfolgt diese Anordnung ohne oder gegen den Willen der Eltern, weil ich weiß, daß der Erziehung eines Fürsorgezöglings noch besondere Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die Eltern mit ihr nicht einverstanden sind. Deshalb gebe ich mir auch jede erdenkliche Mühe, die Zustimmung der Eltern zu erreichen. Die größte Schwierigkeit machen dabei die Fälle, in denen die Eltern in ihrem Kind bereits eine wirtschaftliche Kraft verlieren. Aber der Hinweis darauf, daß sie von einem verwahrlosten Kind auf die Dauer auch keinen wirtschaftlichen Vorteil und keinen Segen zu erwarten haben, und daß es bei guter Führung schon bald in die Lage komme, sich in einer ihm zusagenden Arbeit zu betätigen, ein Handwerk zu erlernen und sich wirtschaftlich selbständig zu machen, daß es also nicht unter allen Umständen bis zu seinem 21. Lebensjahr in der Erziehungsanstalt zu bleiben brauche, hat oft auch den lebhaftesten Widerspruch verstummen lassen. Freilich erwächst dem Jugendrichter aus dieser Art des Verfahrens eine ganz neue Aufgabe, nämlich die, auch weiter sich den Eltern für alle ihre das Schicksal des Kindes berührenden Wünsche zur Verfügung zu stellen. Sie machen davon vielfach einen mehr als ausgiebigen Gebrauch; aber ich habe gefunden, daß es oft nur so möglich ist, ihre Besorgnisse zu zerstreuen, ihre Beziehungen zu den Kindern aufrecht zu erhalten und zu pflegen, ihre Wünsche für deren Ausbildung und Behandlung an die zuständige Stelle zu bringen, überhaupt alles zu tun, was dem schweren Eingriff in die Elternrechte den bitteren Stachel zu nehmen geeignet ist. Wie manchmal ist es mir durch diese Beziehungen zu den Eltern gelungen, ihr Mißtrauen gegen die Fürsorgeerziehungsanstalten zu zerstreuen und die Aufregung, in die sie durch sensationelle Zeitungsberichte über Mißstände in solchen Anstalten geraten waren, zu dämpfen. Daß ich bei alledem von den zuständigen Behörden in weitestgehendem Maße unterstützt werde, muß ich um so dankbarer anerkennen, als ich mir wohl bewußt bin, daß ich ihnen mit meinem Verfahren auch hin und wieder recht unnütze Scherereien mache.

Wie segensreich dieses Verhältnis zwischen Eltern und Jugendrichter sich gestalten kann, habe ich wiederholt erfahren, wenn die Eltern noch nachträglich die Fürsorgeerziehung ihres Kindes priesen und den Richter von freundlichen Briefen oder guten Nachrichten über Führung und Fortschritte ihres Kindes in Kenntnis setzten. Auch wird ihm hin und wieder ein beurlaubter Zögling zugeführt, damit er sich selbst von der guten Wirkung der Fürsorgeerziehung überzeuge. Das sind dann Lichtpunkte im Leben des Jugendrichters, die ihn für viele Plackereien, Mißerfolge und Undank reichlich entschädigen und seine Zuversicht auf den wachsenden Segen seiner Arbeit erheblich stärken.

III. Verfahren aus § 211 StPO.

Ein überaus trauriges Kapitel bilden die Verurteilungen aus § 211 StPO., die im vereinfachten Verfahren ohne Zuziehung von Schöffen erfolgen. Da werden dem Jugendrichter nur allzu häufig junge Menschenkinder aus dem Polizeigefängnis vorgeführt, die arbeitsuchend oder abenteuierend von der Großstadt angezogen wurden und sich nun wegen Bettelns oder Obdachlosigkeit zu verantworten haben. Man weiß oft wenig oder nichts von ihren Lebensverhältnissen, ihren Vorstrafen usw. Was soll da geschehen? Soll man sie in Untersuchungshaft nehmen, bis die Klarstellung über ihre Vergangenheit erfolgt ist? Das würde vielfach eine unerwünschte Maßregel sein und die Jugendlichen unverhältnismäßig hart treffen. Aber was wird erreicht, wenn man sie nach dem persönlichen Eindruck mit einem Verweis oder kurzen Haftstrafen bestraft? Immer kommen sie, da es an der Zuständigkeit zu erzieherischen Maßnahmen fehlt, wieder auf die Straßen der Großstadt mit ihren vielfältigen Versuchungen und oft auch wieder wegen derselben Übertretungen vor den Jugendrichter. Einem Teil läßt sich ja gelegentlich Arbeit und Unterkunft verschaffen, aber für viele auch nicht, und ein anderer Teil nimmt die ihnen gebotene Arbeit nicht auf. Wenn auch die verschiedenen Wohlfahrtsvereine Frankfurts hier einige Abhilfe schaffen können, wirklicher Schutz gegen die Gefahren, die solchen Jugendlichen drohen, wird sich aber nur durch gemeinsame gesetzgeberische Maßnahmen der verschiedenen Bundesstaaten erreichen lassen.

IV. Schlußbemerkungen.

Die Darstellung des Frankfurter Jugendgerichts und seiner Arbeitsweise mag ich nicht abschließen, ohne noch etwas von meinen im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen und meinen Wünschen für die zukünftige Gestaltung des Jugendgerichts zu sagen.

Es ist hervorzuheben, daß die heutige Rechtslage für eine ersprießliche Jugendgerichtsarbeit erheblich mehr Raum läßt, als man anfänglich anzunehmen geneigt war. Viel hängt hier freilich davon ab, daß der Richter sich nicht durch formalistische kurzsichtige Gesetzesauslegung einschränken läßt, und daß, wie in Frankfurt a. M., die mitwirkenden amtlichen und freiwilligen Organe nicht versagen.

Soll eine Reform des Jugendstrafrechtes angestrebt werden, so hoffe ich, daß folgende Wünsche dabei Berücksichtigung finden:

1. Aufhebung des Legalitätsprinzips. Es müßte oberster Grundsatz sein, daß dem Staatsanwalt und dem Jugendrichter die Wahl zwischen Straf- und Erziehungsverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen zugestanden wird.

2. Ausdehnung der Zuständigkeit des Jugendgerichts in Strafsachen. Nur besonders schwere Verbrechen sollten den Strafkammern vorbehalten bleiben.
3. Pädagogisch gebildete Speziälschöffen sollten nur dann für das Jugendgericht in Aussicht genommen werden, wenn ihr Amt ähnlich dem der Handelsrichter gestaltet würde.
4. Die zeitweilige Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen mehr als bisher möglich sein; ebenso
5. der Ausschluß der Öffentlichkeit, obwohl wir unter der heutigen Rechtslage seither zu Klagen keinen Anlaß hatten.
6. Auch eine Änderung der Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung könnte man für wünschenswert halten und diese in die Hand des Jugendrichters legen. Stehen dem Hindernisse entgegen, so ließe sich derselbe Zweck auch auf dem Wege der bedingten Strafaussetzung durch richterliches Urteil erreichen.

Auch für die Einführung der bedingten Verurteilung sprechen eine Reihe erzieherischer Gründe. Ebenso für die noch weiter gehende Forderung der Verurteilung zu einer Höchststrafe mit der Maßgabe, daß es von der Führung des Angeklagten abhängt, ob sie in vollem Umfang zur Vollstreckung kommt.

7. Ein ganz besonders erstrebenswertes Ziel ist ein Reichsfürsorgeerziehungsgesetz. Die Verschiedenheiten auf diesem Gebiet machen sich leider nur allzu häufig fühlbar.

Vor allem aber möchte ich den Wunsch aussprechen, daß Eines von dem Gesetzgeber bei der zukünftigen Gestaltung des Jugendgerichts vermieden werde: nämlich eine zu starke Spezialisierung der Rechte und Pflichten des Jugendrichters und damit dessen Einschnürung und die Schematisierung der Jugendgerichtsarbeit, die nirgends mehr Schaden bringen würde, als auf dem Gebiet der Jugendgerichtstätigkeit.

Die Tätigkeit des Staatsanwaltes beim Frankfurter Jugendgericht.

Von Staatsanwalt Dr. Ludwig Becker.

Als man in Frankfurt a. M. zur Organisation eines Jugendgerichts schritt, da ging man in erster Linie von dem Gedanken aus, daß nur durch ein planmäßiges und stetes Zusammenwirken aller beim Jugendgericht tätigen Organe ein dauernder und sicherer Erfolg der Jugendgerichtsbewegung zu erwarten wäre. Dieser Erfolg war aber nur dann zu erreichen, wenn jede Behörde innerhalb des ihr durch das Gesetz abgegrenzten Teiles des Verfahrens die ihr obliegenden Aufgaben ohne Beeinträchtigungen durch Eingriffe anderer Stellen erfüllen konnte, dabei sich aber selbst bestrebt zeigte, innerhalb ihres Bereiches ihre Amtshandlungen den allgemein vereinbarten Grundsätzen anzupassen und so das gemeinschaftliche Ziel einheitlich zu fördern.

So war auch die Staatsanwaltschaft beim Frankfurter Jugendgericht von vornherein bei der Organisation der Jugendgerichtspflege mit tätig, und es war so möglich, Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die eine einheitliche und sachdienliche Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche durch Gericht und Staatsanwaltschaft gewährleisten. Das ehrliche Bestreben, gemeinschaftlich die Sache zu fördern, hat es ermöglicht, am Frankfurter Jugendgericht streng innerhalb der gesetzlichen Grenzen ein Verfahren herauszubilden, das sich in einer Reihe von Jahren durchaus bewährt und für Frankfurt kaum ein dringendes Bedürfnis nach größeren Gesetzesänderungen im Interesse der Jugendlichen hat zutage treten lassen.

Wie es in der Natur der Sache liegt, beschränkt sich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht in der Hauptsache auf die Tätigkeit im Vorverfahren.

Ausgeübt werden sämtliche staatsanwaltschaftlichen Funktionen in allen Strafsachen gegen Jugendliche analog den organisatorischen Bestimmungen beim Gericht durch einen staatsanwaltschaftlichen Dezenten, den ersten Amtsanwalt. Wenn auch hierdurch diesen staatsanwaltschaftlichen Dezenten ein unverkennbarer Nachteil dadurch trifft, daß sich seine Tätigkeit etwas sehr auf die Bearbeitung einer beschränkten Gattung von Strafsachen erstreckt, so wird dieser

Nachteil durch den der Sache selbst erwachsenden nicht zu unterschätzenden Vorteil ausgeglichen. Der staatsanwaltschaftliche Spezialdezernent wird dadurch für Bearbeitung von Strafsachen gegen Jugendliche geübt; sein Urteil in diesen Sachen wird geschärft, und eine durchaus anzustrebende Gleichartigkeit in der Bearbeitung wird gewährleistet.

Sofern das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Jugendliche sich auf die Aufklärung des objektiven Sachverhaltes bezieht, unterscheidet es sich von dem Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Erwachsene in wesentlichen Punkten nicht. Die Feststellung des Tatbestandes erfolgt durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Doch werden von der Frankfurter Polizei zur Anstellung von Ermittlungen in Sachen gegen Jugendliche meist besonders hierzu geeignete Kriminalbeamte verwendet und alle Strafsachen gegen Jugendliche nach einer mit der Staatsanwaltschaft getroffenen Vereinbarung als Eilsachen bearbeitet. Die Mitwirkung von Personen aus dem Kreise der Jugendgerichtshilfe zwecks Ermittlung des Sachverhaltes ist von vornherein abgelehnt worden. Sie könnte auch niemals sachdienliches Material erbringen. Den freiwilligen Helfern fehlt einmal die praktische Erfahrung und Gewandtheit, und zudem entbehren sie der gesetzlichen Machtbefugnisse, die zur Erforschung der Wahrheit in Strafsachen meist unbedingt erforderlich sind. Ihre Tatberichte würden auch in den seltensten Fällen objektiv ausfallen. Die vielfachen Erörterungen mit dem Täter und seinen Angehörigen müssen schließlich das Bild des richtigen Verlaufes der Straftat in den Köpfen der kriminalistisch doch nicht erfahrenen und vorgebildeten Helfer trüben, und unwillkürlich müßten dadurch ihre Feststellungen den Anspruch auf Zuverlässigkeit verlieren.

In der Regel werden in Frankfurt a. M. die Anzeigen bei der Polizei erstattet, und nur selten gehen diese unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft ein. Die Polizei stellt den Tatbestand unverzüglich fest. Dabei ist eine kurze verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten, die mehr den Charakter eines informatorischen Befragens hat, unumgänglich.

Gehen Anzeigen direkt bei der Staatsanwaltschaft ein, so wird zunächst die Polizei mit der Aufklärung des Sachverhaltes beauftragt.

Ist der Tatbestand festgestellt, so wird zunächst geprüft, ob auch die Zuständigkeit des Jugendgerichts gegeben ist.

Nach der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts ist das Jugendgericht berufen, die zur Zuständigkeit des Amtsrichters und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen, einschließlich des Vorverfahrens gegen Minderjährige, zu bearbeiten, welche zur Zeit der Begehung der Tat das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Zugleich ist dem Jugendrichter die Zuständigkeit als Vormundschaftsrichter über

diejenigen Jugendlichen übertragen, die beim Jugendgericht unter Anklage gestellt sind.

Nach diesen Bestimmungen sind dem Jugendgericht nicht alle Strafsachen gegen Jugendliche übertragen, sondern ausdrücklich nur diejenigen, in denen das Verfahren lediglich gegen Jugendliche, d. h. gegen Jugendliche allein und nicht auch zugleich gegen strafmündige Personen, gerichtet ist. Für Strafsachen, in denen Jugendliche zusammen mit Strafmündigen als Mitbeschuldigte beteiligt sind, kommen geschäftsplanmäßig nur die ordentlichen Schöffengerichte als zuständig in Frage. Um nun zu verhindern, daß Jugendliche gemeinschaftlich mit Erwachsenen vor Gericht sich zu verantworten haben, und um zu erreichen, daß Jugendliche tunlichst vom Jugendrichter abgeurteilt werden, besteht für die Staatsanwaltschaft die dienstliche Anweisung, bei gleichzeitiger Beteiligung Jugendlicher und Strafmündiger als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler möglichst auf Abtrennung des den Jugendlichen betreffenden und vor den Jugendrichter gehörigen Teiles des Straffalles Bedacht zu nehmen. Um die Befolgung dieser Anweisung zu erleichtern, legt bereits das Königliche Polizei-Präsidium einem mit der Staatsanwaltschaft getroffenen Abkommen gemäß bei allen Strafanzeigen, bei denen Jugendliche an der Straftat Erwachsener beteiligt sind, von vornherein besondere Ermittlungsakten gegen den Jugendlichen an.

Handelt es sich um Anzeigen, bei denen nicht in dieser Weise verfahren ist, so werden alsbald nach Eingang der Akten durch Entnahme der entsprechenden Aktenblätter und durch Anfertigung der erforderlichen Abschriften besondere Akten angelegt und das Verfahren gegen den Jugendlichen allein weiter betrieben.

Diese Maßnahmen lassen sich fast in allen Fällen zur Anwendung bringen und erwiesen sich als durchaus zweckmäßig. Unzuträglichkeiten sind dabei nicht hervorgetreten. Nur ausnahmsweise wurde von der Abtrennung des Verfahrens gegen Jugendliche Abstand genommen, und zwar nur dann, wenn zwischen den Straftaten der beteiligten Strafmündigen und Jugendlichen ein so inniger Zusammenhang bestand, daß ohne Nachteil für die Sache eine Trennung nicht möglich war, insbesondere, wenn der Beweis der strafbaren Handlung auf gegenseitigen Bezichtigungen beruhte, und weitere Beweismittel nicht vorhanden waren.

Wie jede Großstadt, so lockt auch Frankfurt a. M. eine große Anzahl Jugendlicher von auswärts heran, um sich in der Stadt mit ihren mannigfaltigen Arbeitsgelegenheiten lohnenden Verdienst zu suchen. Die geographische Lage Frankfurts bedingt es, daß diese in den verschiedensten Bundesstaaten beheimatet sind. Bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetze über Fürsorgeerziehungsmaßnahmen gestaltet sich die vormundschaftlicherliche Be-

handlung solcher Jugendlichen für das hiesige Jugendgericht oft äußerst schwierig. Da nun häufig hier zugezogene Jugendliche nach Begehung strafbarer Handlungen von ihren Angehörigen nach der Heimat zurückgeholt werden, und somit für sie dort das forum domicilii besteht, so wird den vorerörterten Schwierigkeiten möglichst von vornherein dadurch abzuhelfen gesucht, daß die Staatsanwaltschaft des Gerichts des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes um Übernahme ersucht wird, ein Ersuchen, das in Preußen mit Rücksicht auf die Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Sept. 1909 (JMBl. S. 335) nicht abgelehnt wird, und dem auch die Staatsanwaltschaften anderer Bundesstaaten meist entsprechen, da ja nur so die Tat am Gerichtsorte des zuständigen Vormundschaftsgerichtes abgeurteilt werden kann.

Erst nach der Feststellung des Tatbestandes und nach Prüfung der Zuständigkeitsfrage setzt das besondere für Jugendgerichtssachen herausgebildete Vorverfahren ein. Dabei scheiden jedoch in der Regel alle diejenigen Strafanzeigen aus, die eine Ordnungswidrigkeit minder schwerer Art rügen, wie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Straßenpolizeiverordnung und ähnliche Ordnungsvorschriften. Ein großer Teil derartiger Straftaten wird unmittelbar von der Polizei durch Strafverfügungen geahndet; die übrigen bei der Amtsanwaltschaft eingehenden Anzeigen der vorerwähnten Art finden durch richterliche Strafbefehle ihre Erledigung, ohne daß weiteres veranlaßt wird. Im großen und ganzen hat diese Art der Erledigung zu wesentlichen Unzuträglichkeiten nicht geführt. Nur ist nicht selten die Wahrnehmung zu machen, daß Polizeistrafen nicht bezahlt werden, und pflichtvergessene Eltern es vorziehen, ihre Kinder die subsidiäre Freiheitsstrafe verbüßen zu lassen, anstatt Zahlung der Geldstrafe zu ermöglichen. Zwar haben der Herr Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe (durch Verfügungen vom 9. Juli 1906 bzw. 5. Dez. 1909) die Polizeibehörden darauf hingewiesen, wie bedenklich vom erzieherischen Standpunkte es erscheinen müsse, noch im jugendlichen Alter stehende Personen für größtenteils lediglich aus Unüberlegtheit begangene Verstöße der polizeilichen Haft zu überweisen, wo sie verderblichen Einflüssen durch ihre Mitgefangenen ausgesetzt seien und auch leicht für ihr ferneres Leben die Scheu vor der Strafhaft verlieren können, die einem ehrliebenden jungen Menschen sonst natürlich sei. Es ist in den vorerwähnten Verfügungen in Anregung gebracht, beim Fehlen erschwerender Umstände das Strafmaß so zu wählen, daß die Geldstrafe bezahlt und die Umwandlung in Haft vermieden werden könne, auf ratenweise Abzahlung der Geldstrafen hinzuwirken und event. an höchster Stelle den Erlaß der Strafe im Gnadenwege in Vorschlag zu bringen. Trotzdem die hiesige Polizei diesen Anweisungen in weitestgehender Weise Rechnung trägt, scheitern aber ihre Bemühungen, die Jugendlichen vor der Strafhaft zu

bewahren, oft am guten Willen der Jugendlichen und an dem mangelnden Pflichtgefühl und der Interesslosigkeit der Eltern. Würde in solchen Fällen die Strafvollstreckung in Händen des Jugendrichters liegen, so könnte er durch seine Zwangsmittel als Vormundschaftsrichter und Vollstreckungsrichter manchen dieser Jugendlichen dem Gefängnis fernhalten. Kinder, die von ihren Eltern zur Verbüßung einer subsidiären Freiheitsstrafe angehalten werden, bieten meist Anlaß zu vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen. Von diesem Standpunkte aus wäre es trotz der dem Jugendgericht und dem Jugendstaatsanwalt dadurch erwachsenden erheblichen Mehrarbeit im Interesse der Sache vielleicht erwünscht, wenn von Polizeistrafen gegen Jugendliche überhaupt Abstand genommen würde, und auch diese Verfehlungen durch richterliche Strafbefehle ihre Ahndung fänden.

Betreffen Anzeigen, die nicht erst durch polizeiliche Strafverfügungen gesühnt, sondern an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben werden, rein formelle Verstöße gegen Ordnungsvorschriften, vereinzelte, nicht schwer wiegende Ungehörigkeiten, so werden in der Regel besondere Maßnahmen nicht ergriffen. Eine außergewöhnliche Behandlung erfordern derartige Anzeigen nur dann, wenn die begleitenden Umstände eine Verwahrlosung des Jugendlichen befürchten lassen. Darunter gehören Fälle wie fortgesetztes Versäumen des Unterrichts, der Fortbildungsschule, unerlaubtes Hausieren, Feilbieten von Blumen, Backwaren, Druckschriften usw. abends auf den Straßen, in Wirtschaften und an Orten, wo die jugendlichen Täter einer sittlichen Gefährdung ausgesetzt sind. Derartige Anzeigen werden in der gleichen Weise bearbeitet wie die später zu erörternden eigentlichen Jugendgerichtssachen. Zweifelhafte Fälle solcher Ordnungswidrigkeiten, in denen besondere Maßnahmen nicht ohne weiteres für erforderlich erscheinen, werden zwar ohne Erhebungen über die Persönlichkeit des Täters kurzerhand durch Antrag auf richterlichen Strafbefehl erledigt, aber dennoch vorsorglich zur Kenntnis der Organe der freiwilligen Jugendgerichtshilfe gebracht. Oft ist diesen der Täter oder seine Familie bekannt, und die Kenntnis der auch minder schwer liegenden Straftat bietet ihnen willkommene Gelegenheit, den Jugendrichter über den jugendlichen Übeltäter zu informieren und aus Anlaß des Straffalles eine richterliche Einwirkung von erzieherischem Werte zu veranlassen.

Die eigentlichen Jugendgerichtssachen sind diejenigen Straftaten, die ihrem Charakter nach gegen ein sittliches Gebot verstoßen und deshalb bei dem jugendlichen Täter einen sittlichen Mangel vermuten lassen. Gelangt der Staatsanwalt nach Prüfung der polizeilichen Feststellungen zur Ansicht, daß eine derartige Straftat vorliegt, so setzt die im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren für die Behandlung von Strafsachen gegen Jugendliche herausgebildete besondere Bearbeitung der Sache ein.

Stellt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Unschuld des Täters heraus, oder ist eine Verurteilung nach Lage der Sache nicht zu erwarten, so wird das Verfahren eingestellt. Denn nach den gemachten Erfahrungen ist es möglichst anzustreben, Jugendliche nur dann unter Anklage zu stellen und sie zum Mittelpunkt einer gerichtlichen Verhandlung zu machen, wenn eine Bestrafung sicher zu erwarten ist. Ist doch nicht zu leugnen, daß jede Hauptverhandlung geeignet ist, das Ehrgefühl des Jugendlichen abzustumpfen, in ihm eine Verwechslung der Ehrbegriffe herbeizuführen und in ihm das Gefühl zu erwecken, als der Mittelpunkt einer Gerichtsverhandlung eine wichtige Rolle zu spielen. Jede Hauptverhandlung, die mit der Freisprechung endet, kann bei dem zwar schuldigen, aber nicht völlig zu überführenden oder strafrechtlich nicht haftbar zu machenden Jugendlichen die Vorstellung aufkommen lassen, daß die von ihm begangene Tat schließlich doch wohl nicht so schlimm sein könne, oder sie zeitigt stolze Schadenfreude über die gelungene Täuschung des Richters. Leicht ruft ein unter solchen Umständen erfolgter Freispruch auch die Überzeugung hervor, daß man bei frechem Leugnen ungestraft sich mit Recht und Ordnung in Widerspruch setzen könne.

Aus allen diesen Gründen wird in Frankfurt die Frage, ob Erhebung der Anklage angebracht ist, sehr eingehend und sorgfältig geprüft. Insbesondere werden auch mit besonders peinlicher Sorgfalt alle Entlastungsbeweise erhoben und nach dieser Richtung hin oft eine Ergänzung der polizeilichen Ermittlungen angeordnet. Kommt der Staatsanwalt auf Grund der Prüfung aller dieser Umstände zur Einstellung des Verfahrens, und sind Momente zutage getreten, die den jugendlichen Täter moralisch belasten oder sittlich gefährdet erscheinen lassen, so gibt er die Akten an das zuständige Vormundschaftsgericht zur Kenntnisnahme und Anordnung geeigneter erzieherischer Maßnahmen. Oft ist es auch zweckmäßig die Schulbehörde und den Geistlichen in Kenntnis zu setzen. Die dann einsetzende erzieherische Tätigkeit wird dem Jugendlichen viel eher innere Aufklärung über das, was er getan hat, bringen und eine weit bessernde Wirkung zur Folge haben als eine voraussichtlich doch mit Freisprechung endende Hauptverhandlung mit den eben erörterten Schäden für den Jugendlichen.

Ergibt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen ausreichender Tatverdacht, so leitet der Staatsanwalt unverzüglich Ermittlungen über die Persönlichkeit des Jugendlichen in die Wege.

Im Gegensatz zu anderen Orten, wo man den Schwerpunkt des Strafverfahrens gegen Jugendliche nicht im Vorverfahren, sondern in der Hauptverhandlung erblickt, und wo der Staatsanwalt sich daher auf die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Feststellungen beschränkt, der Richter vielmehr nach Erhebung der Anklage die Er-

mittelungen über die Persönlichkeit des Jugendlichen vornimmt, hat man in Frankfurt a. M. von vornherein das Hauptgewicht auf ein mit peinlichster Sorgfalt vom Staatsanwalt geleitetes Vorverfahren gelegt, in welchem der Staatsanwalt außer den tatsächlichen Feststellungen zur Schuldfrage bereits möglichst frühzeitig Ermittlungen darüber in die Wege leitet:

a) ob der Jugendliche bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seines Tuns erforderliche Einsicht besaß;

b) ob der Jugendliche die Tat etwa in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden oder einschränkenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit beging (§ 51 StGB.);

c) wie die Persönlichkeit des Jugendlichen nach seinem Vorleben, seiner Erziehung und seiner Umgebung zu beurteilen ist, wie sich danach die Straftat erklären läßt, und welche Bestrafung unter Würdigung der äußeren Verhältnisse, in denen der Jugendliche herangewachsen ist, und der Motive bei Ausführung der Tat den größten erzieherischen Wert auf den Jugendlichen ausüben geeignet sein wird;

d) ob der Jugendliche bei demnächstiger Verurteilung eines Strafaufschubes mit Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung würdig erscheint, welche Garantien sein ferneres Leben, seine Umgebung während der Bewährungsfrist für eine spätere gute Führung bieten, und ob und mit welchen Erziehungsmaßnahmen die bedingte Begnadigung zu verbinden ist;

e) ob insbesondere Unterbringung zur Fürsorgeerziehung nötig, bzw. welche anderen vormundschafrichterlichen Maßnahmen angebracht sind.

Um Aufklärung über alle diese sehr wichtigen Fragen zu erhalten, wendet sich der Staatsanwalt nach dem Geschäftsgebrauch beim Frankfurter Jugendgericht unverzüglich nach Eingang sachlich begründeter Anzeigen an den Verein Kinderschutz mit dem Auftrage zur Vornahme der erforderlichen Nachforschungen und Berichterstattung über das Ergebnis der getroffenen Feststellungen. Handelt es sich um Jugendliche die an anderen Orten herangewachsen sind, so ergeht gleichartige Anfrage außerdem an die Polizeibehörde des Heimatortes. Bei Schülern wird ferner die städtische Schuldeputation um Bericht über die vorerörterten Fragen gebeten.

Außer diesen Aufträgen zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen werden aber bei Evangelischen der Vorstand der Bezirkssynode, bei Katholiken der Vorstand des katholischen Caritas-Verbandes, bei katholischen Mädchen insbesondere der katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, bei Juden das Pflögamt des Almosenkastens der israelitischen

Gemeinde, sowie in allen Fällen das städtische Armen- und Waisenamt formularmäßig von dem Straffalle benachrichtigt, mit der Auflage, um die Wege des Vereins Kinderschutz nicht zu kreuzen und dessen Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen, von eigenen Recherchen Abstand zu nehmen und lediglich etwa bereits vorhandenes Material mitzuteilen. Es wird hierdurch erreicht, daß diese Stellen sich des straffälligen Jugendlichen annehmen, den zuständigen Seelsorger für seine Person interessieren, ihren Einfluß in erzieherischer Richtung hin ausüben und auch gegebenenfalls geeignete Personen für Übernahme der Pflegschaft oder Schutzaufsicht namhaft machen können.

In dem wirklichen Ermittlungsverfahren über die Wertung der Persönlichkeit des jugendlichen Übeltäters, das sich mit den Fragen der Zurechnungsfähigkeit, der erforderlichen Einsicht, bedingten Begnadigung und der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung oder der Schutzaufsicht zu befassen hat, und das von Anfang an von dem Verein Kinderschutz übernommen und in mustergültigster Form ausgeführt wird, ist für die Jugendfürsorge-Vereine, ihre Organe und die von ihnen herangezogenen und ausgebildeten freiwilligen Helfer ein großes und dankenswertes Feld fruchtbarer Mitarbeit nicht nur bei den Bestrebungen des Jugendgerichts, sondern auch zur Unterstützung des Staatsanwaltes gegeben, vorausgesetzt, daß sie die Geschicklichkeit besitzen, die zur Aufklärung der aufgeworfenen Fragen gehört, und über ihre Feststellungen in einer auch praktisch brauchbaren Form zu berichten verstehen.

Diese Berichte können nur dann dem Staatsanwalt nützlich Material erbringen, wenn in ihnen möglichst viele Tatsachen angeführt sind, und jedes Urteil über den Jugendlichen eingehend durch Tatumstände begründet wird, so daß nachgeprüft werden kann, ob die über den Jugendlichen gefällte Kritik sachlich gerechtfertigt ist, bzw. ob weitere Ermittlungen nach dieser Richtung hin zweckmäßig sind. Berichte, die sich als ledigliche Meinungsäußerungen ohne jede nähere Erläuterung darstellen, sind wertlos. Des weiteren ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Berichte möglichst schleunig erstattet werden. Denn mit Rücksicht auf die vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Interessen einer geordneten Strafrechtspflege kann er eine Verzögerung des Fortgangs einer Strafsache unmöglich verantworten, wenn die geforderten Berichte binnen einer angemessenen Frist nicht eintreffen. Ist dann die Sache zur Anklage reif, und nach den polizeilichen Feststellungen tauchen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit oder Einsicht nicht auf, so muß eben ohne Verwertung der erbetenen Auskünfte zur Erhebung der Anklage geschritten und alles weitere, nicht zum Vorteil der Sache und des Jugendlichen, dem Verlaufe der Hauptverhandlung vorbehalten werden.

Sind die eingeforderten Berichte über die Persönlichkeit des Jugendlichen beim Staatsanwalt eingegangen, dann wird zunächst in die Prüfung

der Frage eingetreten, ob nach dem Inhalte der vorliegenden Berichte etwa die Voraussetzungen des §51 StGB. gegeben sind, oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Einsicht bei Begehung der Straftat gefehlt hat.

Die Berichte des Vereins Kinderschutz sind nach beiden Richtungen außerordentlich zuverlässig und erschöpfend, so daß sie dem Staatsanwalt die Entscheidung dieser wichtigen und schwierigen Fragen wesentlich erleichtern. Der Verein Kinderschutz legt sämtliche Straffälle, in denen er der Staatsanwaltschaft Bericht erstatten muß, einem Psychiater zur Begutachtung vor, der sich speziell mit der Beobachtung und Behandlung jugendlicher Geisteskranker befaßt. Sein Gutachten hat daher infolge langjähriger Erfahrungen und spezieller Vorkenntnisse besonders hohen Wert. Äußert dieser Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen, so werden diese in dem Bericht des Vereins Kinderschutz zur Sprache gebracht.

Gelangt der Staatsanwalt nach Prüfung der eingegangenen Berichte zur Überzeugung, daß der Jugendliche auf Grund des § 51 StGB. nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, so stellt er das Verfahren ein.

In der gleichen Weise verfährt er, wenn in den Berichten derartige Zweifel über das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht auftauchen, daß eine Verurteilung nicht zu erwarten ist. Denn im Gegensatz zu der in Olshausens Kommentar zum StGB. (VII. Aufl. Note 18 zu § 56 und Frank, Note 1 zu § 56) vertretenen Ansicht wird unter Billigung der vorgesetzten Behörde von der Staatsanwaltschaft beim Frankfurter Jugendgericht der zweifellos praktische (u. a. von Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis Bd. 2 S. 198, sowie auch schon von Schwarze, Kommentar zum StGB. Note 6 zu § 56 anerkannte) Standpunkt vertreten, daß dem Staatsanwalt das Recht zustehe, die Frage der Einsichtsfähigkeit zu prüfen und bei mangelnder Einsicht, ohne erst das Gericht damit zu befassen, das Verfahren einzustellen.

Diese Praxis hat zur Folge, daß beim Jugendgericht meist nur zu einer Verurteilung führende Sachen anhängig werden, wie sich aus nachfolgender Übersicht ergibt:

	I.	II. Art der Erledigung		
		a) im Vorverfahren durch Einstellung oder andere Weise	b) durch Anklagen, Anträge auf richterl. Strafbefehle und durch Anträge auf Hauptverhandlung, bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen bei vorangegangenen polizeil. Strafverfügungen	c. durch Freisprechungen
1908	861	206	617	64
1909	985	257	691	56
1910	971	235	689	59
1911	1092	252	810	79

Wenn trotzdem in vorstehender Tabelle die Anzahl der Freisprechungen nicht unbeträchtlich erscheint, so ist zu berücksichtigen, daß in diesen Freisprechungen sehr viele Freisprechungen enthalten sind, die nach vorangegangenen polizeilichen Strafverfügungen ergingen, und daß darin auch die nicht seltenen Fälle aufgezählt sind, in denen der die Strafverfolgung bedingende Strafantrag in zulässiger Form schließlich wieder zurückgenommen wurde und Einstellung des Verfahrens durch das Gericht erforderlich war. Auch sind als „Freisprechungen“ diejenigen Sachen aufgeführt, in denen bei mehreren Angeklagten z. T. Verurteilung, z. T. Freisprechung erfolgt ist.

Stellt der Staatsanwalt auf Grund des § 51 StGB. oder wegen mangelnder Einsicht das Verfahren ein, so gibt er von dieser Entscheidung nicht nur dem zuständigen Vormundschaftsgericht zwecks Einleitung der erforderlichen vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen, sondern auch einem besonderen Abkommen gemäß dem Verein Kinderschutz Nachricht, damit auch dieser Verein auf Grund der gewonnenen Einblicke in die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen sachdienliche Schritte unternehmen kann.

Kommt aber der Staatsanwalt nach Prüfung der Berichte über die Persönlichkeit des jugendlichen Täters zu dem Ergebnis, daß nicht nur die objektiven Feststellungen, sondern auch die Auskünfte über die Persönlichkeit des Jugendlichen Erhebung der Anklage rechtfertigen, so beantragt er zunächst grundsätzlich die verantwortliche Vernehmung durch den Jugendrichter.

In der Regel erhält der Jugendrichter mit diesem Ersuchen um verantwortliche Vernehmung die erste Kenntnis von dem Straffalle, und durch dieses Verfahren ist er bei dem ersten Zusammentreffen mit dem Jugendlichen nicht nur in der Lage, an Hand der in den Akten befindlichen tatsächlichen Feststellungen den objektiven Sachverhalt klar zu erblicken, sondern er hat bereits durch die von der Staatsanwaltschaft eingezogenen und ihm vorliegenden Berichte ein genaues Bild von der Persönlichkeit des jugendlichen Übeltäters. Er kennt sein Vorleben, seine Charaktereigenschaften, seine Familienverhältnisse, event. frühere Verfehlungen und kann unter geschickter Verwertung dieser Kenntnisse zweifellos die verantwortliche Vernehmung zu einer sehr eindrucksvollen für den Jugendlichen gestalten und ohne Schwierigkeiten die Ablegung eines umfassenden Geständnisses erreichen. Nach den in Frankfurt gemachten Erfahrungen legen die Jugendlichen denn auch meist dem Richter ein offenes Geständnis ab, selbst wenn sie auch bei ihrer ersten kurzen Vernehmung bei der Polizei der Wahrheit nicht die Ehre gegeben haben. Im Gegensatz dazu ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den Fällen, in denen es sich um nicht der Zuständigkeit der Schöffengerichte unterliegende Strafsachen handelte, die durch Über-

weisungsanklage an das Jugendgericht gelangten, wo also eine Vernehmung der Jugendlichen durch den Jugendrichter im Vorverfahren nicht erfolgen konnte und eine mehrfache polizeiliche Vernehmung zur Sache nötig war, die Jugendlichen, die bei der Polizei die Tat mehrfach abgeleugnet hatten, in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht trotz erdrückender Beweise nicht zu einem Geständnis zu bewegen waren. Sie hatten sich dann meist mit ihren Lügen so festgelegt und in diese Art der Verteidigung so hineingelebt, daß ihnen der Entschluß, ihre Lügen zuzugeben, zu schwer fiel.

Das beim Frankfurter Jugendgericht geübte Verfahren, die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen durch staatsanwaltschaftliche Nachforschungen festzustellen, hat den großen Vorteil vor dem an anderen Orten gewählten Wege, daß der Jugendrichter mit Strafsachen, die mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jugendlichen nicht zur Anklage gelangen und somit doch nicht eine Zuständigkeit des Jugendrichters für vormundschaftsrichterliche Eingriffe schaffen, nicht behelligt wird. Das hier geübte Verfahren nimmt auch der verantwortlichen Vernehmung den Charakter des Inquisitorischen. Der Jugendrichter hat nicht mehr nötig, Ermittlungen anzuordnen und bei der Vernehmung durch Andeutung nach dieser Richtung hin dem Jugendlichen noch bevorstehender Nachforschungen diesen einzuschüchtern. Derartige auf richterliche Anordnung ausgeführte Recherchen untergraben das Vertrauen des Jugendlichen zu dem Jugendrichter, der ihm doch als Vormundschaftsrichter fortan persönlich nahetreten und sein Vertrauen gewinnen soll.

Das in Frankfurt sehr bewährte Ermittlungsverfahren gibt dem Jugendrichter eine objektive Stellung. Dadurch, daß der Jugendrichter beim ersten Zusammentreffen mit dem Jugendlichen diesem beweisen kann, daß er ihn bereits genau kennt, daß er ihm frühere Verfehlungen vorhalten kann, wird in den meisten Fällen beim Jugendlichen ein nachhaltiger Eindruck hervorgerufen.

Ist die verantwortliche Vernehmung erfolgt, so gelangen die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück. In zweifelhaften Fällen gibt dabei der Richter seinem persönlichen Eindruck über die Persönlichkeit des Täters Ausdruck, ein Umstand, der für den Staatsanwalt bei der weiteren Behandlung der Sache selbstverständlich von ausschlaggebender Bedeutung und unschätzbarem Werte ist. Haben sich bei der verantwortlichen Wahrnehmung durch den Jugendrichter keinerlei Zweifel ergeben, die etwa eine weitere Aufklärung angezeigt erscheinen lassen, so wird unverzüglich Anklage erhoben. Kann nach dem Ergebnis der Vernehmung auf eine Verurteilung nicht gerechnet werden, so erfolgt Einstellung des Verfahrens, und es werden an Vormundschaftsgericht, Schulbehörde, Geistliche und Kinderschutzverein die gleichen Nach-

richten gegeben wie in den Fällen, in denen das Verfahren ohne richterliche Vernehmung eingestellt wird.

Eine etwas von dem vorerörterten Verfahren abweichende Behandlung bedingen naturgemäß die Haftsachen, d. h. diejenigen Sachen, in denen die Polizei die vorläufige Festnahme des Jugendlichen für geboten erachtet. Dabei verdient der Umstand besonders hervorgehoben zu werden, daß vorläufige Festnahmen seitens der Polizei bisher auf die Fälle dringender Notwendigkeit beschränkt worden sind. Abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Vorführungen gemäß § 211 Abs. 2 StPO. handelt, die allerdings sehr häufig vorkommen und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Täter eine erhebliche Einschränkung nicht vertragen, bilden vorläufige Festnahmen Jugendlicher die Ausnahme.

Auch bei Haftsachen gelangen die Akten zunächst bei der Staatsanwaltschaft zur Vorlage. In den Fällen, in denen der Staatsanwalt die Freilassung nicht anordnen kann, sondern die Akten dem Jugendrichter mit dem Antrage auf verantwortliche Vernehmung und Verhaftung weitergibt, erläßt er unverzüglich die erforderlichen Anfragen. In den Fällen, in denen sofortige Aburteilung gemäß § 211 Abs. 2 StPO. beantragt wird, ist leider mit Rücksicht auf die sofort erforderliche Hauptverhandlung jegliche Aufklärung über die Persönlichkeit des Jugendlichen, der sich als Bettler, Obdachloser oder Landstreicher zu verantworten hat, gänzlich ausgeschlossen.

Wenn auch Verhaftungen selten eintreten, so werden dieselben doch keineswegs grundsätzlich zu vermeiden gesucht. Die in Frage kommenden Personen befinden sich meist vor ihrer Verhaftung in einer solch üblen und ihnen in jeder Beziehung schädlichen Umgebung, daß ihre Versetzung in das der Internierung jugendlicher Personen in einer besonders eingerichteten Abteilung in weitestem Maße Rechnung tragende Untersuchungsgefängnis für sie nur eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebenslage bedeuten kann. Denn Jugendliche, die aus Verbrecherherbergen, Dirnenhäusern, Sandtrockenhallen, Eisenbahnwagen, Absteigequartieren usw. eingeliefert werden, können kaum in schlechtere Gesellschaft geraten als diejenige war, aus deren Mitte sie verhaftet wurden. Für sie ist das Untersuchungsgefängnis durchaus angebracht, und es ist meist besser, sie zunächst dort zu internieren und zur Besinnung gelangen zu lassen, anstatt sie, ohne über den Grad ihrer Verwahrlosung und Verdorbenheit unterrichtet zu sein, dem sie bereits verfallen waren, in Übergangsstationen oder Zufluchtsorten einzuweisen, wo sie eine große Gefahr für die anderen dort Untergebrachten werden können.

Dem Bestreben, Jugendliche möglichst von der Untersuchungshaft grundsätzlich auszuschließen, ist immer mit größtem Nachdruck entgegengetreten worden; denn würde man einen solchen Grundsatz sich allmählich einbürgern lassen, so würde die ganze Strafrechtspflege bei

Jugendlichen unter Umständen lahm gelegt werden. Niemals dürfen aber übertriebener Sentimentalität entspringende allzu hoch gespannte Rücksichten auf Jugendliche die Grundpfeiler der Strafrechtspflege erschüttern. Darüber zu wachen und dies zu verhindern, ist stete Pflicht und Aufgabe der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht.

Im großen und ganzen ist mit der Beendigung des Vorverfahrens die Haupttätigkeit des Staatsanwalts im Verfahren gegen Jugendliche zum Abschluß gelangt. Denn in der Hauptverhandlung kommt es für den Staatsanwalt lediglich darauf an, durch sachgemäßes Auftreten dem Jugendlichen den Ernst der Tatsache, daß er sich in einem Strafverfahren zu verantworten hat, vor Augen zu führen.

Wie es ja schon in der Sache selbst liegt, neigen Stellen, die sich mit der Strafrechtspflege gegen Jugendliche beschäftigen, gesetzliche Vertreter der Jugendlichen oder als Zeugen auftretende dritte Personen, leicht zu übertriebener Milde und oft nicht zu rechtfertigendem Bestreben, alles zu vertuschen oder zu beschönigen, was Jugendliche tun. Oft werden deshalb Strafanzeigen unterlassen, Strafanträge nicht gestellt oder in Zeugenaussagen möglichst der Sache ein harmloser Anstrich zu geben versucht. Gegen derartige Erscheinungen muß der Staatsanwalt entschieden Front machen, damit auch dem Verfahren gegen Jugendliche der Charakter eines Strafverfahrens erhalten bleibt. Er muß jederzeit darauf bedacht sein und mit größtem Nachdruck dafür eintreten, daß die Tat so aufgeklärt wird, daß einem schweren Rechtsbruch die Sühne folgt, welche die menschliche Gesellschaft zu verlangen ein Anrecht hat. Nichtsdestoweniger muß es der Staatsanwalt beim Jugendgericht mehr denn je als eine vornehme Pflicht betrachten, durch möglichst sachliche Ausführungen und durch deutlich zutage tretendes Bestreben, alle Entlastungsmomente zur Sprache zu bringen, die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen. Bei einem konsequent derartig durchgeführten Auftreten des Staatsanwalts wird den Jugendlichen und ihren Angehörigen gar nicht der Gedanke kommen, daß sie der Hilfe eines Verteidigers bedürften.

Die Mitwirkung eines Verteidigers hat auch in den sehr wenig Fällen, in denen Verteidiger vor dem Frankfurter Jugendgericht auftraten, wiederholt einen wenig günstigen Einfluß auf den Jugendlichen ausgeübt und die Ziele des Jugendgerichts nicht gefördert. Es liegt auf der Hand, daß eine unsachgemäße und selbstsüchtige Verteidigung, die lediglich darauf bedacht ist, den Jugendlichen weiß zu waschen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unter allen Umständen seine Freisprechung zu erzielen, sehr schädliche Wirkungen hat und die Bestrebungen des Jugendgerichts geradezu hinfällig macht.

Aber auch Verteidiger, die in durchaus richtiger Wahrnehmung ihrer Pflichten zweifelhafte Fälle kritisch erörtern, Zeugenaussagen zer-

pfücken oder warm für besonders milde Beurteilung der Tat ihres jugendlichen Mandanten eintreten, können den ganzen Eindruck eines Verfahrens vor dem Jugendgericht in Frage stellen. Der Jugendliche, dem eben vom Jugendrichter das Unschöne seines Tuns vor Augen geführt worden ist, folgt unwillkürlich mit größtem Interesse den Ausführungen „seines“ Verteidigers und fühlt sich als eine wichtige Persönlichkeit, um die sich Verteidiger und Staatsanwalt streiten. Nur zu leicht zieht er daraus den Schluß, daß sein Tun denn doch nicht so verdammen sei, und verläßt, falls dann gar Freisprechung erfolgt, die Gerichtsstätte nicht mit der Überzeugung, daß sein Tun, wenn auch nicht strafbar, so doch unmoralisch sei.

Tritt ein Verteidiger auf, so ist es ganz besondere Pflicht des Staatsanwalts, durch ruhiges und sachgemäßes Auftreten dazu beizutragen, daß unnötige Schärfen der Hauptverhandlung ferngehalten und Auseinandersetzungen zwischen dem Verteidiger und ihm vermieden werden, die beim Jugendlichen nur Empfindungen auslösen müssen, die den erzieherischen Wert der Hauptverhandlung trotz aller Bemühungen des Richters in Frage stellen.

Auch bei den Anträgen auf Bestrafung ist es wünschenswert, wenn der Staatsanwalt bei Ausmessung der Höhe der Strafe recht vorsichtig zu Werke geht und es zu erreichen erstrebt, daß zwischen seinen Anträgen und den erkannten Strafen eine auffällige Verschiedenheit nicht eintritt, da auch dies nicht ohne Einwirkung auf den jugendlichen Angeklagten ist.

Meist decken sich beim Frankfurter Jugendgericht die erkannten Strafen mit den beantragten, trotzdem bei den Anträgen der Staatsanwaltschaft regelmäßig der Standpunkt vertreten wird, daß neben der ja regelmäßig erfolgenden Aufnahme der Verurteilten in die Liste A nicht auch noch eine besonders milde Strafe angezeigt sei. Denn eine empfindliche Strafe ist auch ein äußerst wirksames Zuchtmittel während der Bewährungsfrist und im Verlaufe der Fürsorgeerziehung. Nach den gemachten Erfahrungen schreckt den Jugendlichen die Furcht, beim Rückfall in sein früheres Leben eine strenge Strafe verbüßen zu müssen, von der Wiederholung strafbarer Handlungen eher ab als manche anderen Zuchtmittel der Fürsorgeerziehung. Und dieses der Fürsorgeerziehung höchst willkommene Zuchtmittel gewinnt um so höheren Wert, je länger es ihr gesichert bleibt, je länger die Dauer der Bewährungsfrist bemessen wird.

Mit dem Ende der Hauptverhandlung ist die Tätigkeit des Staatsanwalts beim Jugendgericht erschöpft, und es kommt höchstens für den Staatsanwalt die Prüfung der Frage noch in Betracht, ob gegen das Urteil Berufung einzulegen ist.

Soll schon im allgemeinen der Staatsanwalt nur in den Fällen zwingender Notwendigkeit das erstinstanzliche Urteil mit Berufung an-

Jahreszahl	Gesamtzahl d. Urteile	Berufungen			Erfolg der Berufungen	
		a Gesamtzahl	b des Staatsanwalts	c des Angekl.	a) des Staatsanwalts	b) des Angeklagten
1909	454	9	—	9		2 Aufhebungen des erstinstanzl. Urteils u. Freisprechung, 7 Verwerfungen der Berufung.
1910	461	4	1	3	Freisprechendes Urteil aufgehoben u. Angekl. wegen Beamtenbeleidigung zu 3 Tagen Haft verurteilt	1. Einstellung, da Verjährung eingetreten war. 2. Herabsetzung der erkannten Geldstrafe von 19 M auf 10 M. 3. Aufhebung des erstinstanzl. Urteils u. Freisprechung.
1911	502	5	2	3	1. Umwandlung einer wegen gefährl. Körperverletzungserkannten Geldstrafe von 100 M in eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen. 2. Verwerfung der Berufung.	In sämtl. Fällen: Verwerfung der Berufung.

fechten, so soll er bei Jugendlichen mit Einlegung der Berufung ganz besonders vorsichtig sein. Insbesondere wird ihn wohl kaum das Bestreben, eine Erhöhung der Strafe zu erzielen, dazu bestimmen dürfen, Berufung einzulegen, namentlich wenn vormundschaftsrichterliche Maßnahmen neben einer nach Lage der Sache vielleicht zu mild erscheinenden Strafe einen gewissen Ausgleich schaffen. Jedenfalls soll ein Urteil des Jugendgerichts nur dann mit Berufung angefochten werden, wenn Gründe von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung dies fordern, und wenn auf eine erfolgreiche Durchführung des Rechtsmittels zu rechnen ist. Verwerfung einer vom Staatsanwalt eingelegten Berufung wirkt noch schädlicher und erziehungswidriger auf den Jugendlichen als Freisprechungen in erster Instanz.

Nach diesen Grundsätzen ist von der Staatsanwaltschaft verfahren worden, und auch bei den verurteilten Jugendlichen ist dank der eindrucksvollen Gestaltung des Ganges der Hauptverhandlung und der

wirkungsvollen Verkündung des Urteils nur in seltenen Fällen das Bedürfnis zutage getreten, das Urteil des Jugendgerichts mit Berufung anzufechten. In einigen Fällen, in denen von Verteidigern, die bis dahin in der Strafsache nicht tätig waren, Berufung eingelegt war, wurde mit diesen Föhlung genommen und unter Hinweis auf das einwandfreie und nach Lage der Sache meist milde erstinstanzliche Urteil, sowie auf den erziehungswidrigen Einfluß einer nochmaligen Hauptverhandlung Zurücknahme des Rechtsmittels erwirkt.

Von 1417 Urteilen des Jugendgerichts in den Jahren 1909, 1910 und 1911 sind im ganzen nur 18 Urteile mit Berufung angefochten, wie aus nachfolgender Übersicht hervorgeht (s. S. 33):

Die einzige von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegte Berufung war durch eine die Betriebssicherheit der Eisenbahn betreffenden Frage veranlaßt, die eine Klärung durch II. instanzliches Erkenntnis erforderte.

Die Zahl der eingelegten Berufungen und ihr Ergebnis zeigt, daß beim Frankfurter Jugendgericht die Rechtsprechung durchweg in hervorragender Weise dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht, und daß bei sachgemäßem Zusammenwirken von Jugendrichter und Staatsanwalt die geordnete Strafrechtspflege nicht Einbuße erleidet durch Rücksichten, die durch die Jugend der Straffälligen bedingt sind.

Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit.

Von

**Dr. jur. Wilh. Polligkeit, Frankfurt a. Main, Vorstand der Zentrale
für private Fürsorge und Vorsitzender des Vereins Kinderschutz.**

I. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendfürsorge.

Wer heute eine kurze, allgemein gültige Definition des Begriffes der Jugendgerichtshilfe für deutsche Verhältnisse geben wollte, dürfte einigermaßen in Verlegenheit geraten, wenn er sich nicht mit der nächstliegenden, aber nicht erschöpfenden Erklärung begnügt, daß sie ein Hilfsorgan des Jugendgerichtes sei, um dieses in der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen. Denn wenn man selbst von der Verschiedenartigkeit in der äußeren Gestaltung der Jugendgerichtshilfe an den einzelnen Orten absieht, die zum Teil ihre Berechtigung in der Unterschiedlichkeit der örtlichen Verhältnisse findet, zu einem andern Teil mit der bei jeder neuen Bewegung auftretenden Mannigfaltigkeit der Entwicklungsgänge zusammenhängt, so bleibt die Schwierigkeit bestehen, daß auch der Aufgabenkreis und die Organisation der Jugendgerichte nicht überall einheitlich geregelt ist und dadurch, je nach der Gestaltung des Jugendgerichtes, der Jugendgerichtshilfe verschiedenartige Aufgaben zufallen. Eine Verständigung über den Aufgabenkreis der Jugendgerichtshilfe setzt daher eine Einigung über die Zwecke des Jugendgerichtes voraus, wobei man zunächst von der Verschiedenartigkeit der Gestaltung der Jugendgerichte absehen und als Ausgangspunkt die Idee der Jugendgerichtsbeziehung wählen muß, soweit sie sich unter geltendem Recht verwirklichen läßt. Die grundlegenden Gedanken dieser Bewegung sind nun wohl im folgenden zu erkennen. Weil die Straftat des jugendlichen Kriminellen in weitaus den meisten Fällen eine Folge vernachlässigter Erziehung ist oder mit einer sittlichen Verwahrlosung in Zusammenhang steht, verlangt ihre Ahndung eine Sonderbehandlung, welche die Möglichkeit eines Zusammentreffens

von Straffälligkeit und Erziehungsbedürftigkeit in Rücksicht zieht. Es muß deshalb eine organische Verbindung zwischen strafrechtlicher und erzieherischer Behandlung des Jugendlichen hergestellt werden, um in Fällen, in denen eine Verwahrlosung droht oder bereits eingetreten ist, die Wirkung der Strafe durch entsprechende Erziehungsmaßregeln zu stützen oder zu ergänzen. Ein anderer Grundgedanke ist der, unter Einrichtung von Sondergerichten für Jugendliche dem Strafverfahren im Rahmen des geltenden Rechtes eine Form zu geben, die nach Möglichkeit alle erziehungswidrigen Einflüsse fernhält und durch die Art der Aburteilung und Strafvollstreckung zu einer sittlichen Festigung des jugendlichen Täters beiträgt. Eine organische Verknüpfung der strafrechtlichen und erzieherischen Behandlung von jugendlichen Straffälligen einerseits, eine pädagogische Vertiefung des Strafverfahrens andererseits sind die beiden wichtigsten Ziele unserer Jugendgerichtsbewegung, solange ihr noch die Grenzen des geltenden Strafrechtes gesetzt sind, das eine Wahl zwischen Bestrafung und Erziehung nicht kennt und abgesehen von den Fällen des § 56 StGB. die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen durch den Strafrichter nicht vorsieht.

Innerhalb dieses Aufgabenkreises des Jugendgerichtes hat die Jugendgerichtshilfe die Funktion, in jedem einzelnen Falle für die Verwirklichung des Erziehungsgedankens einzutreten, und zwar, indem sie die Erziehungsbedürfnisse feststellt, die Erziehungsinteressen des Jugendlichen im Straf- oder Erziehungsverfahren wahrnimmt und in Fällen von notleidender Erziehung oder drohender Verwahrlosung durch geeignete Fürsorgemaßnahmen und Ausübung einer Schutzaufsicht Abhilfe zu schaffen sucht. Der Aufgabenkreis der Jugendgerichtshilfe läßt sich demnach in drei Tätigkeitsgebiete zerlegen:

1. die Ermittlungstätigkeit, zwecks Feststellung der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehungsverhältnisse;
2. die Gewährung einer Beistandschaft, zwecks Wahrnehmung der Erziehungsinteressen des Jugendlichen;
3. die Fürsorge- und Schutzaufsichtstätigkeit, um durch vorbeugende Erziehung einen kriminellen Rückfall des Jugendlichen zu verhüten helfen.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sich zum größten Teil mit denen unserer öffentlichen und privaten Jugendfürsorge decken, soweit diese sich mit dem Schutze und der Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend befaßt. Man könnte deshalb fragen, ob es berechtigt ist, von der Jugendgerichtshilfe als von einem besonderen Zweige der Jugendfürsorge mit eigenen Zielen und Einrichtungen zu sprechen. Dies zu fragen, möchte um so eher berechtigt erscheinen,

als ja tatsächlich zur Zeit die Funktionen der Jugendgerichtshilfe zu meist von Organisationen ausgeübt werden, die ihre Tätigkeit auf die gesamte gefährdete und verwahrloste Jugend erstrecken, ohne Rücksicht darauf, ob ein Straffall vorliegt oder nicht. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Jugendgerichtshilfe heute noch nicht von einer, sondern stets von einer Reihe von Jugendfürsorgeorganisationen gemeinschaftlich geübt wird. Für die Beibehaltung des Sonderbegriffs der Jugendgerichtshilfe sprechen jedoch verschiedene Umstände. Zunächst stellt die Jugendgerichtshilfe innerhalb unserer weitverzweigten und sehr zersplitterten Jugendfürsorge den Versuch dar, wenigstens hinsichtlich der straffällig gewordenen Jugendlichen ein organisches Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren und ein Vorgehen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erreichen. Auch hier ist die Entwicklung in Deutschland weder abgeschlossen noch gleichmäßig; überall ist sie aber von dem Bestreben getragen, die Tätigkeitsgebiete der einzelnen Organisationen in der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge gegeneinander abzugrenzen und untereinander auszugleichen, um die sonst unvermeidliche gegenseitige Störung zu verhindern und durch einen planmäßigen Zusammenschluß die Gesamtwirkung der Fürsorgetätigkeit zu erhöhen. Aber selbst wenn man hieraus nur eine zeitweilige Existenzberechtigung der Jugendgerichtshilfe als Sondereinrichtung herleiten wollte, da ja die Einigungsbestrebungen auch auf anderen Gebieten der Jugendfürsorge, wenn zwar nicht mit dem gleichen Erfolge, betrieben werden, so ist zu bedenken, daß die Jugendgerichtshilfe dadurch, daß sie sich bewußt in den Dienst der Jugendstrafrechtspflege stellt, weitere Aufgaben übernimmt, die nicht ohne weiteres zur eigentlichen Jugendfürsorge gerechnet werden. Wenn oben als ein Ziel der Jugendgerichtsbewegung aufgestellt wurde, erziehungswidrige Einflüsse aus dem Strafverfahren auszuschalten und dieses selbst pädagogisch zu vertiefen, so beruht der Erfolg dieser Bestrebungen zum nicht geringen Teil darauf, inwieweit die Jugendfürsorge über das Maß ihrer unmittelbaren Aufgaben hinaus zur Vervollkommnung der Jugendstrafrechtspflege besondere Einrichtungen schafft und zur Verfügung stellt (z. B. Bereitstellung besonders geschulter Personen für die Ermittlungstätigkeit, von Helfern für die Ausübung der Schutzaufsicht, von Bewahrungsheimen als Ersatz der Untersuchungshaft u. dergl.). Es erscheint fraglich, ob nach Zustandekommen der bevorstehenden Strafrechtsreform die Jugendfürsorge eine derartige Hilfsstellung zur Jugendstrafrechtspflege einnehmen wird, ob nicht vielmehr innerhalb der letzteren eigene Hilfseinrichtungen geschaffen werden müssen. In der Übergangszeit, welche dadurch bedingt ist, daß die Jugendgerichte lediglich eine im Verwaltungswege getroffene Kombination vormundschaftsrichterlicher und strafrichterlicher Tätigkeit darstellen, bleibt die eigentümliche Zwitter-

stellung der Jugendgerichtshilfe bestehen, die teils Aufgaben der Jugendfürsorge, teils solche der Jugendstrafrechtspflege vollzieht. Wie das Jugendgericht schon unter geltendem Recht unsere Kriminalpolitik gegenüber den Jugendlichen mit unserer Erziehungspolitik in Einklang zu setzen sucht, so versucht die Jugendgerichtshilfe eine Brücke zwischen Jugendstrafrechtspflege und Jugendfürsorge zu schlagen.

II. Die Entstehung und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M.

Will man die Bedeutung ermessen, welche die Jugendgerichtsbe-
wegung für unsere öffentliche und private Jugendfürsorge besitzt, so er-
scheint nichts lehrreicher als ein Blick auf die Verhältnisse vor Ein-
führung der Jugendgerichte. Es ist ein hartes Urteil, und doch wird es
durch Tatsachen gerechtfertigt, daß die Jugendstrafrechtspflege in
damaliger Zeit eher eine Bedingung der Verwahrlosung bildete, als
dieser wirksam entgegentrat. Bei dem Mangel an irgendwelchem Zu-
sammenhange zwischen der strafrechtlichen und erzieherischen Behand-
lung ist es begreiflich, daß in Kreisen der Jugendfürsorge die Anschau-
ung herrschte, es könne einem Jugendlichen, für den man mit vieler
Sorgfalt die Möglichkeit einer geordneten Erziehung geschaffen habe,
nichts Schlimmeres zustoßen, als daß er vor den Strafrichter komme.
Denn was an mühsamer Erziehungsarbeit in langen Jahren vorbereitet
sei, werde nun durch das rücksichtslose Zugreifen des Strafrichters,
durch das Strafverfahren und die Strafvollstreckung von Grund aus zer-
stört. So war es ein natürliches Bestreben, daß die Jugendfürsorge
sich eine Beteiligung am Strafverfahren zu sichern suchte, um die Inter-
essen ihrer Schützlinge vertreten zu können. Wegen der späteren Be-
deutung für die Jugendgerichtsarbeit erscheint es von Wichtigkeit da-
rauf hinzuweisen, daß der Verein Kinderschutz in Frankfurt a. Main,
bekanntlich eine Gründung der dortigen Centrale für private Fürsorge,
bereits vor Einrichtung der Jugendgerichte den praktischen Versuch
machte, eine organische Verbindung zwischen dem Strafverfahren und
einem Erziehungsverfahren herzustellen, und zwar in der Form, daß ein
und dieselbe Person den Jugendlichen als Pfleger in dem Erziehungs-
verfahren und als Beistand im Strafverfahren vertrat.

Den Anstoß dazu gab die in wiederholten Fällen gemachte Erfah-
rung, daß, trotz aller Ministerialverfügungen, welche die Staatsanwalt-
schaft in Preußen anweisen, dem zuständigen Vormundschaftsrichter
von strafbaren Handlungen seiner Jugendlichen Kenntnis zu geben,
dieser Meldedienst nur ungenügend funktionierte. Das hatte seine natür-

liche Erklärung darin, daß der Staatsanwalt aus den ihm vorliegenden Berichten und Protokollen, die sich nur mit der strafrechtlichen Seite des Falles befaßten, sich kein Urteil bilden konnte, ob im Einzelfall bei dem Jugendlichen eine Verwahrlosung vorlag, die Fürsorgeerziehungsmaßnahmen nötig machte. Und diese Meldepflicht bestand nur für den Fall vorgeschrittener Verwahrlosung, bei der man nur durch Anordnung der Fürsorgeerziehung ein sittliches Verderben aufhalten konnte. Auf diese Weise entging dem Vormundschaftsrichter die Kenntnis aller strafbaren Handlungen, in denen wegen eines geringeren Grades von Gefährdung und Verwahrlosung leichtere vormundschaftsgerichtliche Maßregeln (z. B. aus § 1666 BGB., Bestellung eines Vormundes, Pflegers, Beistandes u. dgl.) genügt hätten, um ein Fortschreiten der Verwahrlosung zu verhüten. Aber selbst dann, wenn der Vormundschaftsrichter auf die Anzeige der Staatsanwaltschaft ein Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet hatte, lief dieses Verfahren ohne Zusammenhang neben dem Strafverfahren einher, so daß die Maßnahmen der beiden Richter sich jedenfalls nicht ergänzten, unter Umständen sogar kreuzten. Es war eine natürliche Folgeerscheinung, daß sich daraufhin im Publikum vielfach die irrige Anschauung bildete, der Jugendliche werde wegen derselben Sache zweimal bestraft, einmal in dem regelrechten Strafverfahren vom ordentlichen Strafrichter, zum zweitenmal durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung, die durch das äußerliche, dem Publikum schwer verständliche Zusammentreffen mit dem Strafverfahren ebenfalls als Strafmaßnahme aufgefaßt wurde.

Der Fall eines 15 jährigen Buben, welcher unter der Obhut des Vereins Kinderschutz stand und im Jahre 1906 vor der Strafkammer wegen schweren Diebstahls angeklagt war, war der Anlaß, zu versuchen, die Erziehungsinteressen des Jugendlichen im Strafverfahren zu vertreten. Die Handhabe dazu bot die Bestimmung des § 149 StPO., wonach der gesetzliche Vertreter eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als dessen Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören ist. Es galt daher nur, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 149 StPO. Abs. 2 zu erlangen. Da es sich um ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind handelte, blieb nur der Ausweg übrig, zu versuchen, sich zum Pfleger zur Wahrung der Interessen des Minderjährigen in einem einzuleitenden Fürsorgeerziehungsverfahren bestellen zu lassen und in dieser Eigenschaft die Zulassung als Beistand im Sinne des § 149 StPO. nachzusuchen. Wir hatten das Glück, in einer Beschwerde gegen die unser Gesuch ablehnende Entscheidung der Strafkammer einen Beschluß des Strafsenates beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. vom 3. Mai 1906 zu erwirken, durch welchen anerkannt wurde, daß auch der Pfleger, der nur beschränkte Vertretungsbefugnisse, wie im vorliegenden Falle im anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren, besäße, als gesetzlicher

Vertreter im Sinne des § 149 StPO. anzusehen sei. Nun war uns der Weg geebnet: in unserer Eigenschaft als Beistand des Angeklagten konnten wir unsere Kenntnisse über die Person und die Verhältnisse des Jugendlichen, welche wir durch unsere Ermittlungen im Erziehungsverfahren gewonnen hatten, im Strafverfahren verwerten und den Strafrichter darauf aufmerksam machen, inwieweit unseres Erachtens Milieu und persönliche Veranlagung zu der Straffälligkeit des Jugendlichen beigetragen hatten. Vor allem — und darin lag der Schwerpunkt dieser Neuerung — gewannen wir damit einen Einfluß auf die Frage, ob die erkannte Strafe vollstreckt oder bedingter Strafaufschub mit der Aussicht auf spätere Begnadigung im Falle guter Führung gewährt werden sollte. Indem wir uns erboten, während der Bewährungszeit eine Art Schutzaufsicht über den Jugendlichen auszuüben, überhaupt alle zur Abwendung weiterer Verwahrlosung und eines kriminellen Rückfalles erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, war der erste praktische Versuch gemacht, das Institut der bedingten Strafaussetzung mit einer erzieherischen Fürsorge oder Aufsicht in Beziehung zu setzen. Gewiß nur ein Bruchteil der unserer Jugendgerichtsbeziehung zu Grunde liegenden Idee, darf doch diese Verbindung eines Erziehungs- und Strafverfahrens durch Herstellung einer Personalunion zwischen Pfleger im ersteren und Beistand im letzteren Verfahren als ein Vorläufer des Jugendgerichtes bezeichnet werden. Für die Frankfurter Verhältnisse hatte jener Versuch die Wirkung, daß der Verein Kinderschutz, der schon seit 1904 in seinen Bestrebungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder sich auch der kriminellen Jugend angenommen hatte, nunmehr intensiver sich dieser Tätigkeit widmete, so daß, als im Herbst 1907 seitens des damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Hagens Verhandlungen über die Begründung eines Jugendgerichtes eingeleitet wurden, der Verein Kinderschutz sich ohne weiteres erbieten konnte, die Jugendgerichtshilfe zu organisieren.

Es ist das große und nicht genug zu dankende Verdienst des Gründers des Frankfurter Jugendgerichtes, Exz. Hagens, daß er von vornherein den Wert der Mitwirkung der beruflichen und freiwilligen Organe der Jugendfürsorge richtig einschätzte und schon bei den ersten Verhandlungen die Anordnung traf, daß an den Ermittlungen über die häuslichen und erzieherischen Verhältnisse der jugendlichen Angeklagten und der Durchführung späterer Erziehungsmaßregeln neben den amtlichen Organen auch die privaten Jugendfürsorgeorganisationen beteiligt werden sollten. Dadurch, daß der Verein Kinderschutz auf Grund seiner praktischen Arbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend und vor allem auf Grund seiner Versuche einer besonderen Fürsorge für die kriminelle Jugend bereits eine der Jugendgerichtshilfe ähnliche Organisation besaß, war die Möglichkeit gegeben, die Tätig-

keit des Jugendgerichts von Anbeginn in vollem Umfange aufzunehmen. Es darf als eine Eigenart des Frankfurter Jugendgerichts bezeichnet werden, daß von vornherein durch das einmütige Zusammenwirken des Jugendrichters, des Jugendstaatsanwaltes und der Jugendgerichtshilfe jene organische Verbindung zwischen strafrechtlicher und erzieherischer Behandlung der jugendlichen Straffälligen hergestellt war, die das Charakteristikum eines richtig organisierten und gut geleiteten Jugendgerichtes ist.

Im Verein mit dem Jugendrichter Allmenröder und dem Jugendstaatsanwalt Dr. Becker übernahm der Verein Kinderschutz die Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe. Die nächste Aufgabe war, eine planmäßige Mitwirkung sämtlicher beteiligten Jugendfürsorgeorganisationen zu erreichen. Für die Ermittlungstätigkeit stellten sich neben den amtlichen Organen, dem Polizeipräsidium, der Schuldeputation und dem Gemeindegewandensrat von privater Seite namentlich folgende Vereine zur Verfügung: Kinderschutz e. V., evang. Diakoniebureau, kathol. Caritassekretariat, israel. Almosenkasten, evangel. Magdalenenverein und kathol. Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder. Auf Grund einer Formularanfrage, welche sich im wesentlichen an die Weisungen der Allgem. Verfügung des preußischen Justizministers vom 12. April 1906 über die Handhabung der bedingten Strafaussetzung anlehnte, wurden in der ersten Zeit der Wirksamkeit des Jugendgerichtes alle vorgenannten Stellen mit Ermittlungen über die Persönlichkeit und die Erziehungsverhältnisse des jugendlichen Angeklagten beauftragt. Diese von verschiedenen Stellen isoliert vorgenommenen Ermittlungen führten zu einem gewissen Wirrwar, dessen Beseitigung auf eine gemeinsame Verständigung hindrängte. Am 1. Juli 1908 wurde zu diesem Zweck eine Versammlung einberufen, die von Vertretern der Behörden und Vereine äußerst zahlreich besucht war und zu folgenden Ergebnissen führte:

Einmütig wurde anerkannt, daß die Ermittlungen über die häuslichen und erzieherischen Verhältnisse des jugendlichen Angeklagten gleichzeitig nur von einer Stelle geführt werden dürften, welche die Auskünfte bei der Schule, dem Pfarrer, dem Lehr- und Dienstherrn, der Fortbildungsschule usw. einzuholen und in einem Gesamtbericht zu vereinigen hätte. Den übrigen Stellen sollte jedoch eine Mitteilung über das Vorliegen der Strafanzeige gemacht werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu dem einzelnen Falle zu äußern, soweit ihnen dieser aus früherer Tätigkeit bekannt sein sollte, vor allem aber zu dem Zweck, geeignete Personen vorzuschlagen, die im Anschluß an die Hauptverhandlung bei der erzieherischen Nachbehandlung mitwirken könnten. Gleichzeitig wurde beschlossen, die gesamte Ermittlungstätigkeit dem Verein Kinderschutz zu übertragen, der sich auch zur Übernahme dieser Arbeit bereit erklärte, nachdem ihm seitens des Instituts für Ge-

meinwohl zu Frankfurt a. M. zur Einrichtung der Jugendgerichtshilfe ein Jahresbeitrag von 7000 M. zur Verfügung gestellt worden war.

Zur weiteren Vereinfachung und Zentralisation der Ermittlungstätigkeit wurde beschlossen, in allen Formularanfragen den Zusatz aufzunehmen:

„Die Anfrage erfolgt auch, um Aufschluß und Unterlagen für die Prüfung der Frage zu erhalten, ob Einleitung der Fürsorgeerziehung notwendig ist.“

Die Aufnahme dieser Zusatzfrage erfolgte zu dem Zweck, schon während des Strafverfahrens Klarheit darüber zu gewinnen, durch welche Erziehungsmaßnahmen die strafrechtliche Behandlung gestützt oder ergänzt werden sollte, um in Fällen von vernachlässigter Erziehung oder Verwahrlosung weiterer Verwahrlosung vorzubeugen und dadurch einen kriminellen Rückfall zu verhüten helfen.

Da schließlich mit Recht angenommen wurde, daß sich die Ermittlung über die Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Angeklagten auch auf dessen körperliche und geistige Veranlagung erstrecken werde, kam man überein, in die allgemeine Formularanfrage auch einen Passus aufzunehmen, der die Frage der Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 56 StGB. und der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StGB. zum Gegenstand hat.

Die Ergebnisse der Ermittlungstätigkeit sollten, unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung über die Frage der bedingten Strafaussetzung im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und über die etwa seitens des Vormundschaftsgerichts zu treffenden Maßnahmen, seitens des Vereins Kinderschutz dem Herrn I. Amtsanwalt so rechtzeitig übermittelt werden, daß sie dem Jugendrichter bei der ersten verantwortlichen Vernehmung vorlägen.

Um auch die Frage der Beistandschaft in dem kombinierten Straf- und Erziehungsverfahren einheitlich zu lösen, wurde in jener Versammlung verabredet, daß schon vor der Hauptverhandlung festgestellt werden solle, wer sich des Jugendlichen in und nach der Hauptverhandlung anzunehmen habe. Während für die Ermittlungstätigkeit möglichste Zentralisation für zweckmäßig erachtet wurde, bestand Übereinstimmung darüber, daß im Interesse einer individualisierenden Behandlung bei der Vertretung der Interessen des Jugendlichen im Strafverfahren und in dem event. sich anschließenden Erziehungsverfahren der Grundsatz dezentralisierter Mitwirkung aller beteiligten Organisationen und Personen maßgebend sein müsse. Vor jeder Hauptverhandlung sollte unter Leitung des Jugendrichters eine Konferenz der Vertreter der an der Jugendgerichtshilfe beteiligten Organisationen stattfinden, in der die im nächsten Termin anstehenden Fälle nach ihrer erzieherischen Seite hin besprochen werden. Für die Auswahl des Vereins

oder der Person, welche sich des Jugendlichen anzunehmen hätten, sollte in erster Linie die Lage des Einzelfalles und die Eignung der betreffenden Organisation oder Person gerade für diesen Fall ausschlaggebend sein, im übrigen aber nach Möglichkeit auf die Konfession Rücksicht genommen werden. Damit ferner der Richter zur Ausführung bestimmter Erziehungsmaßnahmen sofort jemanden zur Verfügung habe, wurde vereinbart, daß Vertreter der einzelnen Jugendfürsorgevereine an den Sitzungen des Jugendgerichtes regelmäßig teilnehmen sollten.

Auch für die Ausübung der Schutzaufsicht wurde der Grundsatz der Dezentralisation und der Auswahl nach Lage des Einzelfalles als maßgeblich allgemein anerkannt. Weil es hier wesentlich darauf ankommt, für jeden Jugendlichen eine Persönlichkeit zu finden, die mit dem nötigen Sachverständnis auch das erforderliche Interesse verbindet, sollten es sich die einzelnen Fürsorgevereine angelegen sein lassen, sich einen Stamm von Helfern und Helferinnen heranzubilden. Im übrigen war man der Ansicht, daß man es von den Umständen des Einzelfalles sollte abhängen lassen, ob der Richter selbst die Wahl des Fürsorgers vornehmen oder die Schutzaufsicht einem Vereine übertragen sollte, der dann nach seinem Ermessen die ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit mit der Ausübung der Schutzaufsicht beauftragt.

An diesen in der erwähnten Konferenz vom 1. Juli 1908 vereinbarten Grundsätzen für die Organisation der Jugendgerichtshilfe, die seitdem auch praktisch gehandhabt wurden, ist inzwischen nichts Wesentliches geändert worden. Sie wurden, was die Ermittlungstätigkeit betrifft, auch der Mitwirkung bei der später eingerichteten Jugendstrafkammer zu Grunde gelegt. Man darf sagen, daß die damals gegebenen Richtlinien sich in der Praxis durchaus bewährt haben. Als neues Glied in den Kreis der Jugendgerichtshilfe trat im Jahre 1911 die von der evangelischen Bezirkssynode geschaffene Organisation eines Jugendhelfers für die männliche Jugend und einer Jugendhelferin für die weibliche Jugend hinzu. Ersterer übernahm damit die bisher von dem evangelischen Diakoniebüro (Innere Mission) geleistete Arbeit, letztere wurde von der hiesigen evangelischen weiblichen Stadtmission bestellt.

Sehr bald machte sich das Fehlen einer interlokalen Organisation der Jugendgerichtshilfe bemerkbar. Denn in einer großen Zahl von Fällen handelt es sich um Jugendliche, die auswärts beheimatet sind, und, losgelöst vom Elternhaus, sich hier nur vorübergehend aufhalten. Schon bei der Ermittlungstätigkeit entstand die Schwierigkeit, daß sich aus den hier getroffenen Feststellungen über die Lebens- und Erziehungsverhältnisse solcher Jugendlichen nur ein lückenhaftes Bild ergab, so daß zur Vervollständigung Erkundigungen in der Heimat hinzutreten mußten. Noch schwieriger gestalteten sich die Versuche, für derartige nicht ortsansässige Jugendliche die zweckmässigen Fürsorge-

und Erziehungsmaßregeln zu treffen, weil der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter an die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gebunden und deshalb in den meisten Fällen unzuständig ist. In Einzelfällen versuchte der Verein Kinderschutz sich die Verbindung mit auswärtigen Jugendfürsorgevereinen, welche in der Jugendgerichtshilfe tätig sind, zu schaffen. Die gegenseitige Unterstützung der Vereine in der interlokalen Tätigkeit kann jedoch, so zweifellos notwendig sie ist, die auf diesem Gebiete hervortretenden Mißstände nicht völlig beseitigen. Als vorläufig unüberwindliches Hindernis steht die beklagenswerte Zersplitterung unserer einzelstaatlichen Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungsgesetzgebung entgegen, in der weder die Voraussetzungen für die Anordnung von Fürsorgeerziehungsbeschlüssen noch deren Durchführung einheitlich geregelt ist. In Frankfurt machen sich die daraus entstehenden Schwierigkeiten besonders empfindlich bemerkbar, weil es der Mittelpunkt eines Binnenwanderungsgebietes ist, das seine stärksten Zuflüsse aus anderen Bundesstaaten (Bayern, Hessen, Baden, Württemberg) bezieht. Wenn sich auch ein Teil dieser Mißstände nur im Wege gesetzlicher Reformen wird beseitigen lassen, so erschien es doch geboten, wenigstens den Versuch zu machen, schon unter geltendem Recht die interlokalen und interstaatlichen Beziehungen in der Jugendgerichtsarbeit auszugestalten. Auf Einladung der Centrale für private Fürsorge wurde zu diesem Zweck für den 12. Mai 1910 eine Konferenz nach Frankfurt a. M. einberufen, die auch unter lebhafter Beteiligung von Vertretern der Jugendgerichtsarbeit und der Jugendfürsorge aus den größeren Bundesstaaten stattfand. Der Konferenz wurde seitens des Verfassers nachstehendes Arbeitsprogramm als Unterlage für die Verhandlungen vorgelegt.

Programm für die Beratung am 12. Mai 1910.

Der Erfolg der Jugendgerichtsarbeit hängt wesentlich davon ab, in welchem Maße es gelingt, die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen durch geeignete Erziehungsmaßregeln zu stützen und zu ergänzen. Eine lückenlose organische Verbindung der Anordnung wie der Durchführung solcher Erziehungsmaßregeln, privater wie öffentlicher Art, mit dem Strafverfahren ist deshalb eine unentbehrliche Voraussetzung des Erfolges. Diese Verbindung wird erheblich erschwert, häufig unmöglich gemacht, wenn es sich um ortsfremde¹⁾ und staatsfremde²⁾ Per-

¹⁾ Der Ausdruck „ortsfremd“ ist hier der Einfachheit halber gebraucht, um Personen zu bezeichnen, die ihren Gerichtsstand für die Einleitung vormundschaftsrichterlicher Maßnahmen an einem anderen Orte haben als dem der Tat und des Strafgerichts

²⁾ Der Ausdruck „staatsfremd“ sei hier zu Bezeichnung von Personen gebraucht, die ihren Gerichtsstand für die Einleitung vormundschaftsrichterlicher Maßnahmen in einem anderen Bundesstaate als dem Aufenthaltsstaate haben.

sonen handelt. Eine unvermeidliche Folge ist die Erscheinung, daß mangels einer geeigneten Erziehung und Schutzaufsicht bei diesen Elementen die strafrechtliche Behandlung vielfach versagt, daß solche Jugendliche in erheblichem Umfange rückfällig werden und dem Gewohnheitsverbrechertum anheimfallen.

Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten und Lücken erscheinen folgende Änderungen bzw. Verbesserungen in der Organisation der Jugendgerichtsarbeit wie des Zusammenwirkens der an der Jugendgerichtshilfe beteiligten öffentlichen und privaten Institutionen erwägenswert.

I. Auf dem Gebiet der Tätigkeit des Jugendrichters und des Jugendstaatsanwalts.

1. Ausgestaltung des Meldesystems.

Von jedem Straffall, der einen Jugendlichen betrifft, für den der Jugendrichter nicht als Vormundschaftsrichter örtlich zuständig ist, ist dem zuständigen Vormundschaftsrichter Kenntnis zu geben, damit er die Notwendigkeit der Einleitung von Erziehungsmaßnahmen prüfen kann.

2. Vorläufige Maßnahmen für ortsfremde und staatsfremde Jugendliche, falls Gefahr im Verzug ist.

Im Rahmen der §§ 36, 44 RG. betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des § 1665 BGB. erscheint es notwendig, für Jugendliche, die ohne sofortige Einleitung von Schutzmaßnahmen der Gefahr weiterer Verwahrlosung ausgesetzt sind, vorläufige Maßnahmen an dem Orte ihres Aufenthalts zu treffen.

3. Übernahme von Vormundschaften an den Gerichtsstand des Begehungsortes.

Um die strafrechtliche und erzieherische Behandlung in der Hand des Jugendrichters zu vereinigen, erscheint es zweckmäßig, auswärts geführte oder zu führende Vormundschaften an den Gerichtsstand des Begehungsortes zu übernehmen, falls der Jugendliche dort für längere Zeit Aufenthalt zu nehmen gedenkt.

4. Abgabe des Strafverfahrens an den Gerichtsstand des Wohnsitzes.

Zu dem sub 3 genannten Zwecke empfiehlt sich bei ortsfremden Personen die Abgabe des Strafverfahrens an den Gerichtsstand des Wohnsitzes, falls die Einleitung und Durchführung von Erziehungsmaßnahmen von dort aus zweckmäßiger erscheint. Gleichmäßige Anordnungen der Justizverwaltungsbehörden der verschiedenen Bundesstaaten zur Regelung der Abgabe und Übernahme von Strafverfahren erscheinen erwägenswert.

II. Auf dem Gebiete der (privaten) Jugendgerichtshilfe.

1. Ausgestaltung des Meldewesens.

Es empfiehlt sich, von jedem Straffall eines Jugendlichen, der auswärts beheimatet ist, der Jugendgerichtshilfe des Heimatsorts Kenntnis zu geben, falls nicht

die Ermittlungstätigkeit und Ausübung der Schutzaufsicht ausschließlich von der Jugendgerichtshilfe des Aufenthaltsortes übernommen wird.

2. Übernahme von Ermittlungen und Ausübung der Schutzaufsicht im Auftrage auswärtiger Jugendgerichtshilfeorganisationen.

In Ergänzung der Tätigkeit des Gemeindewaisenrates und der Polizeibehörden erscheint in geeigneten Fällen die Inanspruchnahme auswärtiger Jugendgerichtshilfeorganisationen empfehlenswert.

3. Verständigung über Beförderung von Jugendlichen in die Heimat.

Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, welche mit der polizeilichen Abschiebung bzw. Ausweisung von Jugendlichen verbunden sind, empfiehlt es sich, von der erfolgenden Abschiebung bzw. Ausweisung der Jugendgerichtshilfeorganisation des Aufenthaltsortes Kenntnis zu geben, damit diese sich mit der Jugendgerichtshilfe des Heimatsortes wegen Einleitung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen in Verbindung setzen kann. Bei der Heimbeförderung ist die Frage des Kostenersatzes oder die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu erörtern.

4. Zusammenschluß der Organisationen benachbarter Gebiete zwecks gegenseitiger Hilfeleistung.

Zwecks Erleichterung des interlokalen Verkehrs der Organisationen der Jugendgerichtshilfe erscheint ihr Zusammenschluß in der Form eines Zweckverbandes nötig. Die Selbständigkeit der beteiligten Organisationen muß berücksichtigt, eine möglichst gleichartige Erledigung der Arbeit erstrebt werden.

5. Aufstellung einer Liste der an den einzelnen Orten vorhandenen Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe zwecks Erleichterung des interlokalen Verkehrs.

III. Auf dem Gebiete der Anordnung der Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung nach geltendem Gesetze.

1. Vorläufige Maßnahmen für ortsfremde Jugendliche, die der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung des Aufenthaltsstaats unterworfen sind.

In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, empfiehlt es sich, von der in den einzelnen Fürsorgeerziehungsgesetzen enthaltenen Bestimmung der Anordnung vorläufiger Erziehungsmaßnahmen nachdrücklich Gebrauch zu machen. Dem für die endgültige Anordnung zuständigen Gericht ist unverzüglich von der getroffenen Maßnahme Kenntnis zu geben.

2. Vorläufige Maßnahmen für ortsfremde Personen, die der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung eines anderen Bundesstaates als des Aufenthaltsstaates unterworfen sind:

In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, empfiehlt sich die Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch die Gerichte des Aufenthaltsstaates, falls dessen Fürsorgeerziehungsgesetz dies zuläßt.

3. Ersatz der Kosten für vorläufige Maßnahmen seitens des endgültig verpflichteten Verbandes, event. Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Im Interesse einer ausgiebigen Benutzung der Möglichkeit, vorläufige Erziehungsmaßnahmen für ortsfremde und staatsfremde Personen zu treffen, erscheint es nötig, den Ersatz der Kosten für vorläufige Maßnahmen seitens des endgültig verpflichteten Verbandes zu gewähren, zum mindesten die Gewährleistung des Gegenseitigkeitsverhältnisses anzustreben.

IV. Auf dem Gebiete der Durchführung der Fürsorgeerziehung.

1. Gegenseitige Hilfeleistung der einzelstaatlichen Behörden bei Zuführung, Fahndung und Zurückverbringung von Fürsorgezöglingen.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den einzelstaatlichen Behörden empfiehlt es sich, ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Bundesstaaten zu treffen, in welchen die gegenseitige Hilfeleistung geregelt wird.

2. Benutzung der fremdstaatlichen Einrichtungen der Fürsorger bzw. der Erziehungsvereine für die Unterbringung und Überwachung von Fürsorgezöglingen, die sich in anderen Bundesstaaten aufhalten.

In den Verhandlungen¹⁾ selbst wurde das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der interlokalen und interstaatlichen Beziehungen in der Jugendgerichtsarbeit auf Grund der allseits empfundenen Mängel durchweg bestätigt. Als erster Schritt zu einer Ausgestaltung der Jugendgerichtsarbeit nach dieser Richtung wurde die interlokale Kartellierung der Jugendgerichtshilfe zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung in der Ermittlungstätigkeit und bei Ausübung der Schutzaufsicht bezeichnet. Die Centrale für private Fürsorge Frankfurt a. M. wurde beauftragt, diesen Zusammenschluß der in der Jugendgerichtshilfe tätigen Vereine in die Wege zu leiten, vor allem zunächst ein Kataster der an den einzelnen Orten vorhandenen Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe vorzubereiten. Ferner wurde allgemein der Wunsch geäußert, man möge das Meldesystem ausgestalten, derart, daß jeder Fall eines bei einem auswärtigen Vormundschaftsgericht zuständigen Jugendlichen durch das Jugendgericht rechtzeitig diesem gemeldet werde, damit es die Notwendigkeit der Einleitung von Erziehungsmaßnahmen prüfen könnte. Eine durchgreifende Besserung der jetzigen Zustände wurde jedoch nur von einer einheitlichen Regelung der einzel-

¹⁾ Der Bericht über die Verhandlungen vom 12. Mai 1910 ist als Beilage zu Nr. 12 II. Jahrg. des Zentralblattes für Vormundschaftsw. (25. 9. 1910) veröffentlicht.

staatlichen Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungsgesetzgebung erwartet, für die der Erlaß eines Reichsgesetzes über die Fürsorgeerziehung empfohlen wurde.

Die Bestrebungen, einen engeren Zusammenschluß der Jugendgerichtshilfe im interlokalen Verkehr zu erreichen, sind inzwischen weiter verfolgt worden. Für den 9. Oktober 1912 ist eine erneute Beratung dieser Fragen auf einer Konferenz in Frankfurt a. M. in Aussicht genommen, die hoffentlich die gewünschte Kartellierung der Vereine zeitigen wird.

III. Die Arbeitsformen bei der Ermittlungstätigkeit, bei Führung der Beistandschaft und bei Ausübung der Fürsorge- und Schutzaufsichtstätigkeit.

a) Ermittlungstätigkeit.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die Ermittlungstätigkeit über die persönlichen und erzieherischen Verhältnisse der jugendlichen Straffälligen sich auf verschiedene Fragen erstreckt:

1. auf die Frage, ob im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die bedingte Strafaussetzung mit nachfolgender Begnadigung bei guter Führung während der Bewährungszeit in Aussicht genommen werden soll, eventuell, mit welchen Erziehungsmaßnahmen die bedingte Strafaussetzung zu verbinden wäre, um die gute Führung während der Bewährungszeit zu sichern;
2. auf die Frage, ob der Jugendliche bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe (§ 56 StGB.); ferner, ob, etwa die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden oder einschränkenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen sei (§ 51 StGB.);
3. auf die Frage, ob Einleitung der Fürsorgeerziehung nötig sei.

Die beiden ersten Fragen fallen in das Gebiet der strafrechtlichen, die letzte in das Gebiet der vormundschaftsrechtlichen Tätigkeit des Jugendgerichtes. Den Auftrag zu ihrer Prüfung zu erteilen, gehört bei allen drei Fragen zur Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Was die Frage zu 1. betrifft, so sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 13 der Allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 12. April 1906 über die Handhabung der bedingten Strafaussetzung angewiesen, „bereits bei Einleitung des Strafverfahrens darauf Bedacht zu nehmen,

daß Umstände, welche für die Frage der späteren Strafaussetzung erheblich sein können, schon im Vorfahren aufgeklärt werden, soweit dies ohne eine Gefahr der Verzögerung oder einer Beeinträchtigung des Zweckes des Strafverfahrens geschehen kann.“ Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage zu 2. ergibt sich aus allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen. Ermittlungen im Sinne der Frage zu 3. entsprechen der Justizministerialverfügung, wonach die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Vormundschaftsrichter von Fällen Kenntnis geben soll, in denen die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint.

Für die Anstellung der Ermittlungen wären berufen:

zu Frage 1. und 2. die Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft;

zu Frage 3. die in dem Fürsorgeerziehungsgesetz bezeichneten Antragsbehörden.

Im übrigen steht es der Staatsanwaltschaft frei, die ihr geeignet erscheinenden Stellen um Auskunft anzugehen.

Wenn in Frankfurt a. M. von vornherein davon Abstand genommen wurde, alle die verschiedenen zur Anstellung von Ermittlungen befugten Instanzen mit solchen zu beauftragen, und die gesamte Ermittlungstätigkeit im Einverständnis mit den beteiligten Behörden in einer Hand vereinigt wurde, so geschah dies auf Grund der richtigen Empfindung, daß die von mehreren Seiten zugleich geübte Ermittlungstätigkeit störende Wirkungen, vor allem durch eine unnötige Beunruhigung des Jugendlichen und seiner Familie haben könne und an sich auch nicht die Gewähr für eine gründlichere Aufklärung biete. Es kommt hinzu, daß die Beantwortung jeder der drei Fragen stets eine Klarstellung derselben Punkte verlangt: man will ein Urteil über die körperliche, geistige und sittliche Verfassung des Jugendlichen gewinnen, um danach einerseits seine strafrechtliche Verantwortlichkeit abzuwägen, andererseits die Notwendigkeit der Strafvollstreckung oder einen besonderen Notstand in der Erziehung festzustellen. Das erfordert in allen Fällen eine eingehende Prüfung der Persönlichkeit des Täters und des Milieus, in dem er lebt.

Wenn ferner in Frankfurt a. M. die eine Stelle, welcher die Ermittlungstätigkeit übertragen wurde, ein Verein ist, und zwar der Verein Kinderschutz, so entsprach dies den örtlichen Verhältnissen, ohne daß man daraus den Schluß ziehen darf, daß diese Arbeit mit Notwendigkeit oder am Besten einem Vereine anvertraut werden solle. Zweifellos hat es seine nicht zu unterschätzenden Vorteile, daß die Ermittlungen von einer Stelle geleitet werden, die in den geeigneten Fällen, wenn der Jugendliche in Gefahr der Verwahrlosung u. dergl. ist, sofort fürsorglich eingreifen kann, der auch Mittel zur Verfügung stehen, um die

öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen zu ergänzen. Für die bevorstehende Strafrechtsreform wird man sich jedoch die Frage vorlegen müssen, ob eine derartige, von privater Seite geübte Ermittlungstätigkeit genügt, um die Erreichung der Zwecke des Jugendstrafrechtes und der Jugendfürsorge sicherzustellen, ob dies nicht vielmehr eine öffentliche Aufgabe ist, die eine Erledigung durch besondere öffentliche Organe erfordert. An einem ist jedenfalls festzuhalten: daß die Vereinheitlichung der Ermittlungstätigkeit im Wege der Zentralisation bei einer sachkundigen Stelle zweckmäßig und unter großstädtischen Verhältnissen geradezu notwendig erscheint. In diesem Sinne stellt die vom Verein Kinderschutz in mehrjähriger Arbeit erprobte Organisationsform einen Versuch dar, der auch für künftige Verhältnisse als Typ angesehen werden darf.

Der Geschäftsgang für die Ermittlungstätigkeit ist folgender. Sofort nach Eingang der Strafanzeige, der in der Regel die erste polizeiliche Vernehmung des Täters vorangegangen ist, wird der Verein Kinderschutz mit den erforderlichen Ermittlungen beauftragt¹⁾, während das Polizeipräsidium, das Waisen- und Armenamt, die Schuldeputation (nur bei Schulpflichtigen) und der der Konfession des Jugendlichen entsprechende konfessionelle Jugendfürsorgeverein von dem Vorliegen der Strafanzeige mit der Bitte in Kenntnis gesetzt werden, das ihnen bereits bekannte Material mitzuteilen, von eigenen Ermittlungen aber abzusehen. Die Anstellung der Ermittlungen durch den Verein Kinderschutz erfolgt regelmäßig durch besonders geschulte Beamte. Die Verwendung von freiwilligen Kräften für die Ermittlungstätigkeit geschieht nur ausnahmsweise, wenn die besonderen Umstände des Falles dafür sprechen. Für die Verwendung von Berufsarbeitern sind verschiedene Umstände maßgebend: zunächst erfordert die große Zahl der zu erledigenden Aufträge (in Frankfurt a. M. sind es jährlich ca. 400—500) einen Apparat, der mit Sicherheit und Pünktlichkeit arbeitet, schon wegen der nicht seltenen Eilfälle, in denen wegen Anordnung der Untersuchungshaft eine schleunige Ermittlung nötig ist. Wichtiger erscheint aber der Umstand, daß der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt sich leichter ein Urteil über die Zuverlässigkeit der Ermittlungen bilden können, wenn sie es mit wenigen, ihnen persönlich bekannten Erkundigungsbeamten zu tun haben.

Es ist nicht Aufgabe der Ermittlungen, den strafrechtlichen Tatbestand zu klären. Im Gegenteil erscheint es bedenklich, mehr als unbedingt nötig ist, um die Motive der Straftat zu eruieren, Fragen an den Jugendlichen über seine Straftat zu richten, um nicht das spätere

¹⁾ Von Ermittlungen wird abgesehen, wenn aus der Art des Deliktes oder sonstigen Umständen geschlossen werden kann, daß eine Prüfung der Erziehungsverhältnisse nicht nötig ist.

Urteil des Richters zu trüben. In der Hauptsache richten sich die Ermittlungen auf die wirtschaftlichen und erzieherischen Verhältnisse in der elterlichen Familie des Jugendlichen und auf die körperliche, geistige und sittliche Verfassung des Jugendlichen selbst. Wir haben es mit Absicht bisher vermieden, durch Ausarbeitung eines speziellen Fragebogens der Erkundigungsarbeit ein für allemal festgelegte Geleise vorzuschreiben, konnten dies auch ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Recherchen tun, da wir mit geschultem Personal arbeiten. Formularmäßig werden nur die unveränderlichen Daten in der Geschichte des Jugendlichen erfaßt: Name, Geburtstag und -ort, Konfession, Beruf, Wohnung der Eltern, Name und Geburtstag der Kinder u. dgl., während alle übrigen Ergebnisse der Erkundigungen in einem freien Berichte niedergelegt werden, von dem das Original an den Jugendstaatsanwalt, eine Kopie an den Jugendrichter abgeht. Der Übersichtlichkeit halber ist dieser Bericht so gegliedert, daß der erste Teil das Milieu, der zweite Teil die Persönlichkeit des Jugendlichen schildert.

Daß trotz des nicht formularmäßigen Berichtes stets seitens der Erkundigungsbeamten auf die gleichen Punkte geachtet wird, geht aus folgendem Formular hervor, das wir für eine statistische Verarbeitung unseres Materials entworfen haben:

Persönliche Verhältnisse.

I. des Kindes:

- a) Name: aus Kr. (Regbez.)
- b) Geburtsdatum: ehelich, unehelich:
- c) Gesetzlicher Wohnsitz: d) Konfession:
- e) Erziehung bis zur Schulentlassung; wurde der Jugendliche erzogen:
 - 1. im Elternhaus?... 2. bei der Mutter?... 3. bei Großeltern?...
 - 4. bei anderen Verwandten?..... 5. in fremder Familie?.....
 - 6. in Anstalten? 7. unter ländlichen Verhältnissen?.....
 - 8. in einem Industrieort?
- f) Schulbildung; hat der Jugendliche besucht:
 - 1. Volksschule, Hilfsschule?... a) wie viele Klassen zurück
 - b) aus welcher Klasse entlassen?.....
 - 2. Haushaltungsschule, Handelsschule, Fortbildungsschule?
 - 3. Schulbesuch regelmäßig: unregelm.; aus welchem Grunde?
- g) Erwerbsarbeit neben der Schule?
- h) Unterbringung nach der Schulentlassung:
 - 1. Lehre begonnen als Handwerker, Kaufmann?
 - 2. Lehre beendet? 3. in wievielter Lehrstelle?
 - 4. Berufswechsel: a) Übergang in Lehre als b) in ungelerten Beruf?

5. Ungelernter Arbeiter bzw. Dienstbote?
 6. Wie oft Stelle gewechselt?
 7. Von ungelerntem zu gelerntem Berufe übergetreten?
 8. Ohne Beschäftigung zur Zeit der Straftat?
- i) Gesundheitszustand:
1. geistiger: gesund, schwachbegabt, ethisch minderwertig; andere geistige Entartung:
 2. körperlich: gesund, minderwertig, erworbene Krankheit?
- II. der Eltern:
- a) Vater lebt, gestorben wann?
 - Stiefvater erhalten: wann?
 - Mutter lebt, gestorben wann?
 - Stiefmutter erhalten: wann?
 - Vater, Mutter hat die Familie verlassen? seit wann?
 - b) Beschäftigung der Eltern bzw. Stiefeltern:
 1. (Stief-)Vater:
 - selbständig, Gehilfe, außer Haus, im Hause beschäftigt?
 2. (Stief-)Mutter:
 - selbständig, Gehilfe, außer Haus, im Hause beschäftigt?
 - c) Sonstige Verhältnisse der (Stief-)Eltern:
 1. (Stief-)Eltern leben getrennt, sind geschieden?
 2. (Stief-)Vater ist ergeben: Trunksucht, Arbeitsscheu usw.
 3. (Stief-)Mutter ist ergeben: Trunksucht, Arbeitsscheu usw.
 4. Wunden bei Vater oder Mutter bemerkt: Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie?
 - d) Hat die Familie öffentliche oder private Unterstützung bezogen? ...
- III. der Geschwister:
- a) Zahl derselben:
 - b) in Fürsorgeerziehung waren bzw. sind:
 - c) im Haushalt der Eltern leben:
 - hiervon verdienen:

Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung vorstehenden Formulars, daß es lediglich zu statistischen Zwecken zusammengestellt ist, so daß es sich nur auf feststehende Tatsachen bezieht, die zahlenmäßig erfaßt werden können. Immerhin geht daraus hervor, welche Richtung die Ermittlungstätigkeit im Einzelfall zu nehmen hat. Man will zunächst die Struktur der elterlichen Familie erfassen, um die äußeren Bedingungen für die Erziehung kennen zu lernen und festzustellen, inwieweit etwa die Erziehung durch äußere Umstände erschwert oder beeinträchtigt wird. Dann bedarf es eines Eingehens auf die Frage, ob und inwieweit die Eltern in ihrer Person zur Erziehung ihrer Kinder geeignet sind und wie sie ihren Erziehungspflichten nachkommen. Nur zu oft begegnen wir in unserer täglichen Arbeit Beispielen, in denen Nachlässigkeit und Torheit der Eltern an dem Niedergang ihrer Kinder schuld sind, indem sie in den Fehlern ihrer Kinder nur die eigenen Schwächen wiederer-

kennen und sich mit der Bemerkung: „wir waren auch mal so“, abfinden.

Bei der Darstellung des Lebenslaufes des Jugendlichen selbst versucht man seine Entwicklung von frühester Jugend an zu verfolgen, weil man so am ehesten die gesamte Entwicklungsrichtung seiner Erziehung und die Abweichungen von der Norm bestimmen kann. Es kommt darauf an, die Stärken und die Schwächen in dem Charakter des Jugendlichen klarzulegen, und darum genügt es nicht, etwa nur seine Fehltritte zusammenzustellen; ja, viel wichtiger ist es, die guten Seiten herauszufinden, weil der Erfolg jeder erzieherischen Arbeit weit mehr auf der Stärkung der guten Eigenschaften als auf der Unterdrückung der schlechten beruht. Man muß den gesunden Kern im Menschen kennen, um auf seine krankhafte Entartung einwirken zu können. In der Herausarbeitung des Verhältnisses zwischen Vorzügen und Fehlern in der elterlichen Erziehung, zwischen Stärken und Schwächen in dem Charakter des Jugendlichen liegt der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit für die Jugendgerichtshilfe, die, berufen, in der Jugendstrafrechtspflege den Erziehungsgedanken zu vertreten, in erster Linie die Bestrebungen verfolgt, aufzubauen, nicht niederzureißen.

Erhöhte Bedeutung gewinnt die Ermittlungstätigkeit im Rahmen der bevorstehenden Reform unseres Jugendstrafrechtes, weil sie die Grundlage der beabsichtigten Zulassung einer Wahl zwischen Bestrafung und Erziehung des jugendlichen Kriminellen, je nach Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Maßregel, bildet. Eine solche Wahl ist nicht möglich, wenn nicht die Zusammenhänge zwischen der Straftat und dem bisherigen Entwicklungsgang des Jugendlichen klargestellt werden. Nur so wird sich eine Diagnose der sittlichen Reife des Jugendlichen stellen lassen, von der wiederum die Prognose für seine künftige Entwicklung und damit die Entscheidung der Frage abhängt, ob Bestrafung der Anordnung von Erziehungsmaßregeln vorzuziehen ist, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen.

Selbst wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß erfahrene Menschenkenner als Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter jene Wahl zu treffen haben und ihnen durch das Gesetz in weitestem Maße ermöglicht wird, vor endgültiger Entscheidung die Wirksamkeit des einen oder anderen Straf- und Erziehungsmittels im Einzelfall zu erproben, so beruht die Sicherheit ihrer Entscheidung auf einer genauen Kenntnis der Persönlichkeit des Täters, die sie sich nur zu einem geringen Teile unmittelbar beschaffen können. Freilich, stellt man sich dieses Endziel der Ermittlungstätigkeit vor, so erscheint es ein kühnes Unterfangen, im Rahmen der immerhin begrenzten Ermittlungsmöglichkeiten ein so umfassendes und zuverlässiges Material herbeischaffen zu wollen, um darauf ein so bedeutsames Urteil gründen zu können, wie es die Wahl

zwischen Bestrafung und Erziehung ist. Ergänzend muß die Möglichkeit hinzutreten, die Brauchbarkeit des einen oder anderen Straf- und Erziehungsmittels im Einzelfall vor endgültiger Entscheidung zu erproben, und jedenfalls haben die Ermittlungen als Vorbereitung dieser Entscheidung nur dann Wert, wenn man sie sachkundigen und geschulten Personen anvertraut, die sich ganz in die Psyche des jugendlichen Missetäters hineinzufühlen vermögen. Der Gedanke, den Erkundigungsdienst besonders zu organisieren und eigene Erkundigungsbeamte anzustellen, erscheint deshalb als ein notwendiger Bestandteil der bevorstehenden Reform unseres Jugendstrafrechts.

b) Beistandschaft.

Innerhalb der allgemeinen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe hat die Gewährung einer Beistandschaft¹⁾ den besonderen Zweck, die Erziehungsinteressen des Jugendlichen zu vertreten.

Im Jugendgerichtsverfahren unter geltendem Recht vollzieht sich diese Interessenvertretung in verschiedener Form, je nachdem es sich um die Wahrnehmung der Erziehungsinteressen im Strafverfahren oder in einem Erziehungsverfahren handelt.

Im Strafverfahren deckt sich diese Interessenvertretung nicht mit der Verteidigung im Sinne der StPO., selbst wenn die Beistandschaft in die gesetzliche Form gemäß § 149 StPO. gekleidet wird, weil die Verteidigung die Wahrnehmung der strafrechtlichen Interessen des Jugendlichen bezweckt. Ohne deshalb den Verteidiger an sich überflüssig zu machen, will die Jugendgerichtshilfe bewirken, daß auch auf die Erziehungsinteressen des Jugendlichen im Strafverfahren Rücksicht genommen werde. Da nun nach den Bestimmungen der StPO. nur dasjenige Beweismaterial im Strafverfahren verwertet werden kann, welches in der Hauptverhandlung in prozessual zulässiger Form vorgetragen wird, schien es uns wichtig, eine Form zu finden, die es dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe ermöglicht, in der Hauptverhandlung aufzutreten. In der ersten Zeit der Wirksamkeit des Frankfurter Jugendgerichts hat uns diese formale Schwierigkeit viel beschäftigt, deren Bedeutung jedoch erheblich vermindert wurde, weil wir uns auf andere einfache Weise zu helfen wußten. Dem Jugendrichter liegt in jedem Falle ein ausführlicher Bericht des Vereins Kinderschutz vor, dessen Inhalt er nach seinem Ermessen zum Gegenstand der Hauptverhandlung macht, indem er die wichtigen Punkte daraus dem Jugendlichen vorhält und ihm und den übrigen Prozeßbeteiligten Gelegenheit gibt, sich dazu zu äußern. Bei

¹⁾ Der Ausdruck Beistandschaft ist hier in einem dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Sinne benutzt, nicht im Sinne der Beistandschaft, wie sie das BGB. und die StPO. kennen.

einem guten Jugendrichter fällt dadurch jedes Bedürfnis für ein persönliches Eingreifen des Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung weg; ja, es erhöht den Eindruck des richterlichen Wortes, wenn der Jugendliche merkt, daß der Richter über sein ganzes Leben bereits unterrichtet ist und seine guten wie schlechten Eigenschaften kennt. Diese Form der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung entspricht wohl mehr den deutschen Verhältnissen als die bei den amerikanischen Jugendgerichten übliche, bei der der Probation Officer in der mündlichen Verhandlung die Ergebnisse seiner Erkundigungen vorträgt und, um manches für das Ohr des Jugendlichen nicht berechnete Wort ihn nicht hören zu lassen, seinen Bericht nötigenfalls im Flüsterton dem Richter mitteilt.

In Fällen, in denen aus bestimmten Gründen ein Eingreifen der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung wünschenswert erscheint, bitten wir um unsere förmliche Zulassung als Beistand des Angeklagten im Sinne des § 149 StPO., eine Form, die wir vor allem in Fällen beobachten, die bei der Strafkammer anhängig sind. Um die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 149 StPO. zu erlangen, benutzen wir die schon oben erwähnte Möglichkeit, sich zum Pfleger zur Wahrung der Interessen des Minderjährigen in einem Erziehungsverfahren auf Grund des § 1666 BGB. oder des Fürsorgeerziehungsgesetzes bestellen zu lassen. Einzelne Vormundschaftsrichter dehnten den Geschäftskreis des Pflegers ausdrücklich auf die Wahrung der Interessen des Minderjährigen in dem anhängigen Strafverfahren aus, wodurch die Legitimation des Pflegers als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 149 StPO. zweifelsfrei gestellt wird. In der Literatur ist gelegentlich bemängelt worden, ob diese Bestellung eines Pflegers gesetzlich zulässig sei, da sie, ohne daß ein formgerechtes vormundschaftsrichterliches Verfahren vorausgegangen sei, eine Einschränkung der Vertretungsbefugnisse des Inhabers der elterlichen Gewalt darstelle. Nun ist wohl, wie durch mehrfache Entscheidungen des Reichsgerichts auch bestätigt worden ist, außer Zweifel, daß die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Interessen eines Kindes in einem vormundschaftsgerichtlichen Erziehungsverfahren (d. h. also, ehe durch vormundschaftsrichterlichen Beschluß die Notwendigkeit und die Art der Beschränkung der elterlichen Gewalt ausgesprochen ist) zulässig, wenn auch nicht notwendig ist ¹⁾. Sofern demnach die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einleitung des Erziehungsverfahrens vorliegen, ist ohne weiteres die Möglichkeit der Bestellung eines Pflegers gegeben. Schwieriger liegen die Fälle, in denen das Material zur Einleitung eines Verfahrens auf Grund des § 1666 BGB. oder des Fürsorge-

¹⁾ RG. 9. 2. 1905, 7. 12. 1905 und 28. 6. 1906 (Entsch. RJA. V S. 127, VI S. 253, VII S. 160), ferner KG. 15. 2. 1904 bei Johow, Band 27, A. 182.

erziehungsgesetzes nicht ausreicht, gleichwohl die Beigabe eines Pflegers als Beistand des Jugendlichen wünschenswert erscheint. Aber auch hier gibt die Bestimmung des § 1631 BGB., wonach das Vormundschaftsgericht den Vater auf seinen Antrag bei der Ausübung seines Erziehungsrechtes durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen hat, eine Handhabe, mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt dem Jugendlichen einen Pfleger beizuordnen, indem die Beigabe eines Pflegers zur Wahrung der Erziehungsinteressen des Jugendlichen als ein Zuchtmittel im Sinne des § 1631 BGB. aufgefaßt werden darf. Es soll nicht verkannt werden, daß diese Interpretation etwas gekünstelt erscheint. Wo es sich aber, wie hier, um die Legalisierung einer durch die Praxis geschaffenen und als Bedürfnis empfundenen Einrichtung handelt, ist eine derartige Auslegung des § 1631 BGB. sehr wohl zu rechtfertigen, der jedenfalls ausdrückliche gesetzliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Für die Verhältnisse bei dem Frankfurter Jugendgericht ist, wie schon erwähnt wurde, die förmliche Zulassung eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe als Beistand des Angeklagten infolge anderweitiger Regelung der Organisation von geringerer Bedeutung gewesen. Wichtig erscheint dieses Institut der Beistandschaft beim Verfahren vor der Strafkammer unter geltendem Recht und in dem Jugendstrafverfahren nach künftigem Recht. Bei der Strafkammer ist es zur Vermeidung von Revisionsgründen empfehlenswert, ein Auftreten des Vertreters der Jugendgerichtshilfe in die Form der Beistandschaft nach § 149 StPO. zu kleiden, die außerdem die Befugnisse gewährt:

- a) in Fällen der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 Ziff. 2 StPO. die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen;
- b) selbständig einen Verteidiger zu wählen (§ 137 Abs. 2 StPO.);
- c) als Zustellungsberechtigter für Urteile aufzutreten, durch welche auf Grund des § 56 StGB. die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird (§ 268 StPO.);
- d) binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch zu machen (§ 340 StPO.);
- e) einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen (§ 405 StPO.).

Dazu kommt noch die Befugnis, sich über die Inaussichtnahme der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung äußern zu können.

Man kann die Befugnisse, welche einem Vertreter der Jugendgerichtshilfe in seiner Eigenschaft als Beistand des Angeklagten im Sinne des § 149 StPO. zustehen, ohne Schwierigkeiten zur Grundlage für die Wirk

samkeit machen, welche die Vertreter der Jugendfürsorge als „Fürsorger“ im Jugendstrafverfahren nach künftigem Recht entfalten sollen. Eine Erleichterung in der Zulassung als Beistand müßte nur insofern eintreten, als diese nicht an die Voraussetzung geknüpft werden darf, daß die betreffende Persönlichkeit bereits gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen im Sinne des BGB. ist, vielmehr die Zulassung im freien Ermessen des Jugendrichters stehen soll. Im übrigen ist Wert darauf zu legen, daß der Fürsorger nicht nur die Rechte hat, in der Hauptverhandlung dem Jugendlichen beizustehen, sondern alle die Befugnisse besitzt, die nach geltendem Recht dem Beistande im Sinne des § 149 StPO. zustehen.

Aufgaben und Formen der Vertretung der Erziehungsinteressen des Jugendlichen in dem Erziehungsverfahren, welches bei dem jetzigen Jugendgerichtsverfahren unter Umständen dem Strafverfahren angeschlossen wird, decken sich durchaus mit denen, welche in der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge zur Bewahrung und Rettung gefährdeter und verwahrloster Kinder gebräuchlich sind. In dieser Richtung übt die Jugendgerichtshilfe Funktionen aus, welche ausschließlich in das Gebiet der Jugendfürsorge fallen und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen von Stellen wahrgenommen werden, die sich die allseitige Fürsorge für die straffällig gewordene Jugend zur besonderen Aufgabe gemacht haben.

Grundsätzlich bedarf es einer kurzen Erörterung der Frage, ob es bei der jetzigen Gestaltung der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge überhaupt nötig ist, eine Stelle zu schaffen, die sich der Wahrung der Erziehungsinteressen von gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen annimmt. Folgt man der Begründung der Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen es die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Erziehungsinteressen in einem Erziehungsverfahren zwar für zulässig, nicht aber für erforderlich erklärt, so bedarf das Kind keiner besonderen Vertretung, weil es in dem Verfahren Gegenstand amtlicher Fürsorge ist, und somit das Vormundschaftsgericht von Amts wegen alle die Erziehung des Kindes berührenden Interessen berücksichtigen muß. Mit dem gleichen Rechte könnte man aber sagen, es bedürfe keiner Vertretung der Interessen des Kindes gegenüber der Armenverwaltung, dem Gemeindewaisenrat und der Fürsorgeerziehungsbehörde; denn die Armenverwaltungen haben die Rechtspflicht, der wirtschaftlichen Notlage eines hilfsbedürftigen Kindes nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes abzuhelpfen; ferner, der Gemeindewaisenrat habe die gesetzliche Aufgabe, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, und schließlich, der Kommunalverband habe die gesetzliche Verpflichtung, die ihm durch Richterspruch überantworteten Fürsorger-

zöglinge gewissenhaft erziehen zu lassen! Einer Vertretung der Erziehungsinteressen des einzelnen Jugendlichen bedürfe es um so weniger, als ja die staatlichen Aufsichtsbehörden über eine umfassende und pünktliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben seitens der verpflichteten Behörden zu wachen haben! Braucht man bei diesem geschlossenen Kreis von fürsorgepflichtigen Instanzen wirklich noch eine weitere, die sich lediglich die Wahrnehmung der Erziehungsinteressen des schutzbedürftigen Kindes zur Aufgabe macht? Freilich, wer so sprechen würde, könnte es nur, wenn er sich dem Umstande verschlösse, daß in der Praxis das Eintreten und Ineinandergreifen der Fürsorgetätigkeit der einzelnen Behörden doch nicht so geschlossen und einheitlich ist, als es nach dem Buchstaben des Gesetzes den Anschein hat. Schon die Tatsache, daß sich in der Praxis Institutionen gebildet haben, die sich vornehmlich oder ausschließlich mit jener vermittelnden Tätigkeit befassen, dürfte es überflüssig erscheinen lassen, einen Nachweis für das Bedürfnis nach einer solchen Vermittlungsinstanz zu führen. Nur könnte jemand einwenden, das gelegentliche Versagen einzelner fürsorgepflichtiger Instanzen sei eine unvermeidliche Begleiterscheinung jeder menschlichen Einrichtung. Die Ursache liegt jedoch tiefer. Unsere weitverzweigte öffentliche und private Jugendfürsorge leidet an einer übermäßigen Zersplitterung in Gesetzgebung und Verwaltung. Das hindert, daß der oberste Grundsatz aller Jugendfürsorge, das Recht des Kindes auf Erziehung zum Ausgangspunkt jeder Fürsorgearbeit zu wählen, zur vollen Geltung kommt. Man braucht nur an das Beispiel des Streites zwischen Oberverwaltungsgericht und Kammergericht über die Verpflichtung der Armenverwaltung zur Ausführung von Beschlüssen gemäß § 1666 BGB. zu erinnern, um klarzulegen, wie über einen Streit um andere Interessen — in diesem Falle handelt es sich im Grunde genommen um die Kontroverse, ob Staat oder Kommune verpflichtet sind — die Interessen des Nächstbeteiligten, des Kindes, ganz in den Hintergrund treten. Solange wir also nicht wie unser bester Vorkämpfer, der verstorbene Professor Reicher es forderte, der Vereinheitlichung und dem organischen Aufbau der Jugendfürsorge in Gesetzgebung und Verwaltung die Sicherstellung des Mindestmaßes an Erziehung als Leitmotiv zu Grunde legen, brauchen wir im Widerstreit der Interessen eine Stelle, die sich in erster Linie als Sachwalter der Erziehungsinteressen des Kindes fühlt. Schon machen sich zu ähnlichem Zwecke vielerorts Bestrebungen geltend, die örtlichen Einrichtungen der Jugendfürsorge zu vereinheitlichen. Städtische Jugendfürsorgeämter und Zentralstellen für die private Jugendfürsorge sind ein Beispiel dafür. In dieser Beziehung hat die Jugendgerichtsbewegung mit ihrer auf Vereinheitlichung hindrängenden Tendenz eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die gesamte Jugendfürsorge.

In der Kleinarbeit der täglichen Praxis steht die Wirksamkeit der Frankfurter Jugendfürsorgevereine für die jugendlichen Straffälligen auch unter der Losung, Sachwalter der Erziehungsinteressen des Kindes zu sein, und hier in erster Linie gegenüber den Eltern, die ihren Erziehungspflichten ungenügend nachkommen. Gerade hierin liegt eine Aufgabe der privaten Fürsorge, worin sie die öffentliche Fürsorge notwendig ergänzen muß, die in der öffentlichen Ersatzerziehung an die Stelle der Eltern tritt, nicht aber sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten kann. Man wird an die Mahnung des Pädagogen Diesterweg erinnert: man solle die Eltern erziehen, wenn man die Kinder erziehen will. In der unermüdlichen Einwirkung auf die Eltern, in Güte oder auch mit Zwang, liegt die beste Gewähr für einen Erfolg in der Jugendfürsorge.

Bei Wahrnehmung der Erziehungsinteressen straffällig gewordener Kinder haben wir uns in Frankfurt a. M. bestrebt, die Beistandschaft nach Möglichkeit in die gesetzliche Form der Pflegschaft, Vormundschaft oder Beistandschaft im Sinne des BGB. zu kleiden. Im Grunde bedeutet es nichts anderes als eine Ausdehnung der Bestrebungen der Berufsvormundschaft auf die Zwecke der Fürsorge für jugendliche Kriminelle. Da es sich, von Ausnahmen abgesehen, um Fälle handelt, in denen Vereine die Fürsorge übernehmen, konnte nur die Form der Sammelvormundschaft gewählt werden, derart, daß Vertreter der einzelnen Vereine für eine größere Zahl von Jugendlichen die Pflegschaft, Vormundschaft oder Beistandschaft übernehmen. Je nach der Konfession des Jugendlichen wird der Jugendpfleger oder die Jugendpflegerin der evangelischen Bezirkssynode, der Vertreter des katholischen Caritassekretariats bzw. die Vertreterin des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, der Vertreter des israelitischen Almosenkastens bzw. die Vertreterin der israelitischen weiblichen Fürsorge bestellt. Für schwierigere Fälle und in Ergänzung der übrigen Vereine hält sich der Verein Kinderschutz zur Verfügung. Durch diese Organisationsform wird es dem Jugendrichter möglich gemacht, jederzeit eine sachkundige Persönlichkeit mit der Wahrnehmung der Erziehungsinteressen eines Kindes zu beauftragen. Sache des Vereins ist, unter seinen Angestellten und freiwilligen Helfern diejenigen zu bestimmen, den er für den Einzelfall am geeignetsten hält. Nach den vorliegenden Erfahrungen darf man sagen, daß sich das System als solches bewährt hat. Der Schwerpunkt der ganzen Erziehungstätigkeit wird dabei in die Vereine verlegt, die im Rahmen der ihnen aus der Pflegschaft usw. zustehenden Rechte nach eigenem Ermessen handeln, bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten aber der richterlichen Aufsicht unterstellt sind. Wir haben hier die Lösung vor uns, wie wir das anglo-amerikanische Institut des Probation Officer unter Anpassung an deutsche Verhältnisse bei uns einbürgern können. Jedenfalls gewinnen wir daraus Fingerzeige für die Gestaltung einer Vertretung der erzieherischen

Interessen eines Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren nach künftigen Recht. Bei einer Wahl zwischen Bestrafung und Erziehung, die nach künftigen Recht zulässig sein soll, erscheint die Beiordnung eines „Fürsorgers“ als Beistand des Jugendlichen untentbehrlich. Vor der Hauptverhandlung soll er dem Staatsanwalt wie dem Jugendrichter das Material vermitteln, auf Grund dessen eine Entscheidung getroffen werden kann, ob Bestrafung der Erziehung vorzuziehen ist. In der Hauptverhandlung soll er zu Worte kommen dürfen, um die Richtigkeit der Wahl des einen oder des anderen Mittels begutachten zu können. Nach der Hauptverhandlung fällt ihm gegebenenfalls die Aufgabe zu, einzelne Erziehungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Man ist wohl berechtigt zu sagen, daß wesentlich von der richtigen Organisation der Tätigkeit des „Fürsorgers“ im künftigen Jugendstrafverfahren der Erfolg der an sich so bedeutsamen Bestimmung über die Wahl zwischen Bestrafung und Erziehung abhängt. Für die richtige Lösung ist das Institut des Fürsorgers weit wichtiger als das der Spezialschöffen, ja, es bedeutet für einen Vertreter der Jugendfürsorge eine starke Beschränkung seiner Möglichkeiten, für die Erziehungsinteressen eines Jugendlichen einzutreten, wenn er lediglich als Schöffe an der Urteilsfindung in der Hauptverhandlung beteiligt wird. Vom Standpunkt der Jugendfürsorge kann man nicht nachdrücklich genug fordern, dem Institut des Fürsorgers im künftigen Jugendstrafverfahren die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

c) Die Fürsorge- und Schutzaufsichtstätigkeit.

Auch bei der Fürsorge- und Schutzaufsichtstätigkeit entfaltet die Jugendgerichtshilfe in dem jetzigen Jugendgerichtsverfahren eine Wirksamkeit, die teils dem Gebiete des Jugendstrafrechtes, teils dem der Jugendfürsorge angehört. Zu ersterem sind die Einrichtungen zu rechnen, welche die Abwendung der Untersuchung- oder Strafhaft und die Durchführung der Schutzaufsicht während der Dauer der bedingten Strafaussetzung betreffen, zu letzterer alle Maßnahmen, die eine Förderung der Erziehung der straffällig gewordenen Jugendlichen zur Abwendung einer drohenden Verwahrlosung bezwecken.

Das Bestreben, die Untersuchungshaft bei Jugendlichen durch anderweitige sichernde Unterbringung zu ersetzen, steht mit dem allgemeinen Grundgedanken unserer Jugendgerichtsbewegung im Einklang, bei der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher Erziehungswidrigkeiten nach Möglichkeit auszuschalten. Nun kann wohl nicht bestritten werden, daß die Untersuchungshaft nicht als eine die Erziehung fördernde Maßregel angesprochen werden kann; sie ist es um so weniger, als sie lediglich in einer Internierung besteht, ohne daß gleichzeitig für eine erzieherische Beeinflussung oder angemessene, als Arbeit zu betrach-

tende Beschäftigung gesorgt ist. Wenn man glaubt, die Internierung habe einen günstigen psychischen Einfluß auf den Häftling, derart, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, innere Einkehr bei sich zu halten, so ist zu bedenken, daß nur sehr jugendliche oder besonders empfindliche Personen in dieser Form auf die Untersuchungshaft reagieren. Bei der großen Anpassungsfähigkeit einerseits, welche der Jugend allgemein eigentümlich ist, und bei der Indolenz, auf welche wir gerade bei den zur Kriminalität neigenden Jugendlichen so häufig stoßen, machen wir immer wieder die Erfahrung, daß eine läuternde und darum erzieherisch wertvolle Wirkung der Untersuchungshaft nicht beigemessen werden kann. Ja, es kann vielfach sogar die entgegengesetzte Wirkung eintreten: der Jugendliche erhält einen zu günstigen Eindruck vom Gefängnis. Ohne arbeiten zu müssen, kann er sich dem Genuß der Ruhe und der regelmäßigen, wenn auch schmalen Kost hingeben. Nicht nur aus dem meist angeführten Grunde, eine Berührung des Jugendlichen mit älteren Verbrechern zu verhüten — ein Grund, der in unseren großen, nach modernen Gesichtspunkten geleiteten Gefängnissen an Bedeutung verliert —, vielmehr noch aus dem oben wiedergegebenen Grunde, daß die Untersuchungshaft der eigentlichen Gefängnishaft vieles von ihrer abschreckenden Wirkung nimmt, sollte man die Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen auf das Notwendigste beschränken.

In Frankfurt a. M. hat die Jugendgerichtshilfe im Verein mit dem Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt sich von jeher bemüht, bei unverdorbenen Jugendlichen die Untersuchungshaft nach Möglichkeit durch andere Formen der sichernden Unterbringung zu ersetzen. Wenn ein Jugendlicher am Orte ansässig ist, wird ein Jugendfürsorgeverein gebeten, eine Aufsicht über den Jugendlichen bis zur Hauptverhandlung auszuüben. Kann er ohne Gefahr einer weiteren Verwahrlosung nicht zu Hause belassen werden, so versucht man eine anderweitige, sichernde Unterbringung zu erreichen. Für schulentlassene Mädchen stehen dafür die Zufluchtsstätte der evangelischen weiblichen Stadtmission und das katholische Fürsorgeheim, die beide in nicht zu großer Entfernung vom Gericht liegen, zur Verfügung. Männliche Jugendliche werden gelegentlich in der vom Gefängnisverein geschaffenen Übergangsstation für entlassene Strafgefangene, in dem Männerhorte „Zoar“ für Arbeits- und Obdachlose oder in der am Rande der Stadt liegenden Wanderarbeitsstätte „Roter Hamm“ untergebracht. Da letztere Einrichtungen jedoch in der Hauptsache anderen Zwecken dienen als solchen, zu welchen wir sie bei jugendlichen Straffälligen brauchen, bestand für die Frage der Unterbringung von männlichen Jugendlichen lange Zeit keine andere Lösung als die Anordnung der vorläufigen Unterbringung zur Fürsorgeerziehung gemäß § 5 des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, von der denn auch in allen geeigneten Fällen, in denen der Jugendrichter als

Vormundschaftsrichter örtlich zuständig war, Gebrauch gemacht wurde. Mit der Untersuchungshaft verglichen, hat die vorläufige Unterbringung zur Fürsorgeerziehung mit ersterer den Vorzug gemeinsam, daß die Festhaltung des Jugendlichen durch behördliche Maßnahmen und Einrichtungen gesichert ist; sie hat vor ihr voraus, daß gleichzeitig eine erzieherische Beeinflussung und Anhaltung zur Arbeit eintritt. Nachteilig ist nur, daß der Jugendliche meist in einer entfernt liegenden Erziehungsanstalt untergebracht wird, so daß er vielfach wegen zu weiter Entfernung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird.

Der Gedanke, für die Unterbringung von straffälligen Jugendlichen bis zur Abwicklung des Strafverfahrens ein eigenes Bewahrungsheim als Ersatz des Gefängnisses zu schaffen, tauchte schon im ersten Jahre der Wirksamkeit des Frankfurter Jugendgerichtes auf, zu dessen Durchführung es galt, das anglo-amerikanische *detention home* in deutsche Verhältnisse umzusetzen. Erst das Jahr 1911 brachte die Verwirklichung, als die Herren Testamentvollstrecker des Georg Speyerschen Nachlasses eine Summe von 10 000 M. stifteten, um ein solches Bewahrungsheim versuchsweise ins Leben zu rufen. In einem leicht erreichbaren Vorort wurde ein Einfamilienhaus gemietet, das zur vorübergehenden Aufnahme von 16 Jugendlichen, Knaben und Mädchen, eingerichtet ist. Um Knaben und Mädchen aufnehmen zu können, wurde das Höchstalter auf 16 Jahre bestimmt. Da die Schlafzimmer der Knaben und Mädchen in verschiedenen Stockwerken liegen, und tagsüber für eine genügende Beaufsichtigung gesorgt ist, auch Jugendliche von offener sexueller Verderbtheit aus begreiflichen Gründen von der Aufnahme ausgeschlossen werden, hat die gleichzeitige Anwesenheit von Knaben und Mädchen zu keinen Störungen geführt. Im Gegenteil erhöht sie den Familiencharakter der Anstalt, der an sich schon durch die geringe Zahl der Insassen gewahrt ist. Trotzdem das Heim, das inmitten einer Kolonie von gutbürgerlichen Einfamilienhäusern liegt, von Absperrungsmaßnahmen absieht, sind bei rund 150 Aufnahmen in einem Jahre nur drei Entweichungen vorgekommen, denen ein seltsamer Fall gegenübersteht, in dem ein 12 jähriger Junge, der von dem Heim seinen Eltern zurückgegeben werden mußte, sich am selben Abend wieder durch das Kellerloch einschlich und sich so die Wiederaufnahme im Heim erzwang.

Im ersten Jahre seiner Wirksamkeit mußte sich das Bewahrungsheim in der Hauptsache zur Aufnahme von Kindern bis zu 16 Jahren zur Verfügung stellen, die auf vormundschaftsrichterliche Anordnung vorläufig zur Fürsorgeerziehung untergebracht werden sollten und mangels einer anderen Unterbringungsgelegenheit durch das Polizeipräsidium vorübergehend, d. h. bis zu ihrer Verbringung in eine Pflegefamilie oder eine Erziehungsanstalt, hätten im Polizeigefängnis untergebracht werden müssen.

Nachdem seitens des Bezirksverbandes Wiesbaden im Juli 1912 ein eigenes Aufnahmeheim für Fürsorgezöglinge in Idstein im Taunus eröffnet ist, wird das Frankfurter Bewahrungsheim sich mehr als bisher den Zwecken der Bewahrung von Jugendlichen zur Abwendung der Untersuchungshaft zuwenden können. Das bedeutet eine Zunahme der Schulentlassenen und eine Erhöhung der Schwierigkeit, für eine angemessene Beschäftigung der Zöglinge zu sorgen. Zweifellos müssen besondere Arbeitseinrichtungen geschaffen werden, um nicht in den Fehler zu verfallen, der der Untersuchungshaft eigentümlich ist.

Ungelöst bleibt, wenn nicht eine völlige Umwandlung des Bewahrungsheimes durch Spezialisierung auf männliche Jugendliche im Alter der Schulentlassung erfolgen soll, die Frage der Unterbringung der Burschen zwischen 16 und 18 Jahren. Hier bietet nur die Anordnung der vorläufigen Unterbringung zur Fürsorgeerziehung die Möglichkeit, sie festzuhalten und gleichzeitig erzieherisch zu behandeln. Leider versagt diese Maßregel gegenüber Jugendlichen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben und aus diesem Grunde nicht dem preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz, sondern dem entsprechenden Gesetze ihres Heimatstaates unterworfen sind, und diese aus Bayern, Baden, Hessen, Württemberg usw. stammenden Jugendlichen sind es in der Hauptsache, die unser Untersuchungsgefängnis bevölkern. Nicht ihre kriminelle Verderbtheit, sondern die unglückselige Zersplitterung unserer einzelstaatlichen Zwangserziehungsgesetzgebung ist die Ursache, daß sie in Untersuchungshaft bleiben müssen.

Die Regelung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen gelegentlich der Strafrechtsreform, und zwar in einer Weise, welche die Forderungen einer Rücksichtnahme auf die Erziehung in Betracht zieht, erscheint unabweisbar. Wir werden entweder Einrichtungen treffen müssen, um die Anordnung der Untersuchungshaft auf ein Minimum einzuschränken — und das bedeutet eine Ausgestaltung der Bewahrungsheime für die höheren Altersstufen bei den Jugendlichen — oder wir müssen dem Vollzug der Untersuchungshaft eine Form geben, die nachteilige Einflüsse nach Möglichkeit vermeidet.

Noch ungelöst ist die Frage eines Ersatzes für die Strafhaft, welche Jugendliche auf Grund einer polizeilichen Strafverfügung zu verbüßen haben, weil sie die Geldstrafe nicht bezahlen können. Meist handelt es sich um Übertretungen harmloser Art, unter denen unentschuldigte Versäumnisse der Fortbildungsschule eine große Rolle spielen. Die Polizeibehörden üben wohl in weitgehendem Maße Nachsicht, indem sie Ausstand oder Ratenzahlung bewilligen. Kann aber die Summe nicht beigetrieben werden, so ist eine bedingte Aussetzung der subsidiären Haftstrafe nicht möglich, da eine Verfügung des Ministers des Innern nur in besonderen Fällen von Bedürftigkeit und Würdigkeit

einen völligen Erlaß der Geldstrafe im Gnadenwege vorsieht. So erleben wir es immer wieder, daß Jugendliche¹⁾ wegen geringfügiger Übertretungen ins Gefängnis wandern, während ihnen bei Vergehen und selbst bei Verbrechen unter Umständen die Wohltat der bedingten Strafaussetzung gewährt wird. Das ist im Interesse der Zwecke der Jugendgerichtsbewegung, die die Jugendlichen nach Möglichkeit vom Gefängnis fernhalten will, sehr zu bedauern, nicht etwa, weil sie es im Polizeigefängnis besonders schlecht hätten, sondern weil sie eine unrichtige Vorstellung der Gefängnishaft erhalten. Es ist geradezu bedrückend, mit welcher Leichtfertigkeit Eltern und Jugendliche von dem „Absitzen“ von Geldstrafen sprechen, das sie einfach als die billigste Art ansehen, sich der Geldstrafe zu entledigen. Wieviel Ehrgefühl in dem Jugendlichen dabei ertötet wird, beachtet kaum einer. Es stört aber auch die Jugendgerichtsarbeit; wie schwer wird es später dem Jugendrichter sein, den Jugendlichen vor dem Strafgefängnis zu warnen, der vorher dessen Harmlosigkeit in der Form des Polizeigefängnisses bereits kennen gelernt zu haben glaubt. Man sollte deswegen entweder in Erwägung ziehen, nach dem Vorbilde Bayerns statt polizeilicher Strafverfügungen amtsrichterliche Strafbefehle zu erlassen, bei denen eine Aussetzung der subsidiären Haftstrafe auf Grund justizministerieller Verfügung zulässig ist, oder eine entsprechende Verfügung von Seiten des Ministeriums des Innern herbeiführen. Ein anderer Ausweg ist der, Ersatzformen für die Verbüßung der subsidiären Haftstrafen zu bilden. Bei schulpflichtigen Kindern kann man an Schularrest denken, entsprechend auch bei Delikten, die mit dem Besuch der Fortbildungsschule zusammenhängen. Im übrigen ließe sich das Bewahrungsheim für die Verbüßung von Polizeistrafen einrichten. Etwas ähnliches besteht in Friedland in Böhmen nach den Berichten des Landesgerichtsrats Janisch-Eger, der es durchgesetzt hat, daß die nach dem österreichischen Strafgesetzbuch zulässigen Einschließungsstrafen in dem Aufnahme- und Bewahrungsheim des Kinderrettungsvereins zu Friedland verbüßt werden können. Auf Grund kantonaler Gesetzgebung ist es seit kurzem in den schweizerischen Kantonen St. Gallen und Basel eingeführt worden, bestimmte Freiheitsstrafen gegen Jugendliche in Erziehungsanstalten verbüßen zu lassen. Hier liegt zweifellos eine bedeutsame Entwicklungsmöglichkeit für unsere Bewahrungsheime in Deutschland.

Die Abwendung einer Vollstreckung der Strafhafte geschieht bekanntlich im Wege der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung, indem dem verurteilten Jugendlichen auf Grund des Allerhöchsten Er-

¹⁾ Bei Übertretungen, welche Schulkinder begehen, sieht das Frankfurter Polizeipräsidium in der Regel von dem Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ab, indem es gleichzeitig die Schule veranlaßt, im Wege der Schulpflicht geeignete Strafmaßnahmen zu treffen.

lasses vom 23. Oktober 1895 der Erlaß der Strafe im Gnadenwege in Aussicht gestellt wird, wenn er sich während einer ihm gestellten, längeren Bewährungsfrist gut geführt habe. Um die gute Führung während der Probezeit zu gewährleisten, wird eine Überwachung geübt, die in der Regel in den Händen der Organe der Jugendgerichtshilfe liegt. Die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 12. April 1906 über die Handhabung der bedingten Strafaussetzung enthält zwar in § 24 eine Bestimmung des Inhalts:

Eine besondere Überwachung des Verurteilten findet nicht statt.

Mit Recht hat man dieser Bestimmung den Sinn untergelegt, daß sie eine Überwachung nicht ausschließen will, sondern nur die Strafvollstreckungsbehörden von der Verpflichtung befreit, ihrerseits mit dem Verurteilten in ständiger Fühlung zu bleiben, um Kenntnis davon zu erhalten, ob sein Verhalten während der Probezeit den Erwartungen entspricht. Zweifellos hat man dadurch den Geschäftsgang in der Handhabung der bedingten Strafaussetzung erleichtern wollen, um nicht die Gewährung des Strafaufschubes von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß für eine Überwachung während der Probezeit gesorgt wird, die manchmal aus äußerlichen Gründen nicht durchführbar ist. Daß aber eine Überwachung des bedingt begnadigten Jugendlichen nützlich ist, ja, daß von ihr im wesentlichen der Erfolg des Institutes der bedingten Strafaussetzung abhängt, wird jedem einleuchten, der bedenkt, daß die abschreckende Wirkung der drohenden Strafvollstreckung sich in vielen Fällen verflüchtigt gegenüber anderen, stärkeren Einflüssen, die zu einem kriminellen Rückfall führen können. Entweder muß man die bedingte Strafaussetzung nur in den Ausnahmefällen gewähren, in denen eine gute Führung des Jugendlichen auch ohne Überwachung wahrscheinlich ist — und das bedeutet eine starke Beschränkung der Anwendungsmöglichkeit des bedingten Strafaufschubes —, oder man muß die gute Führung durch Beigabe einer Schutzaufsicht zu sichern suchen, um den Jugendlichen vor Versuchungen zu schützen, andererseits ihn zu stärken, damit er den an ihn herantretenden Verlockungen widerstehen kann. Die Praxis hat sich für den letzteren Weg entschieden, welcher der Anwendung des bedingten Strafaufschubes einen breiten Spielraum bietet, zugleich aber uns zwingt, die Schutzaufsichtstätigkeit besonders zu organisieren.

In ihrer jetzigen Gestaltung entbehrt die im Anschluß an die bedingte Strafaussetzung geübte Schutzaufsicht einer gesetzlichen Regelung. Sie wird auch in verschiedenen Formen geübt, sei es als ein Bestandteil der strafrechtlichen Behandlung unter Zugrundelegung der Ministerialverfügung über die bedingte Strafaussetzung, sei es in Ergänzung des Strafverfahrens unter Benutzung der Möglichkeiten, welche das Vormundschaftsrecht uns zur Ausübung einer Schutzaufsicht an die

Hand gibt. Der Zweck ist bei beiden Typen in gewissem Umfange derselbe; man will durch die Beiordnung eines persönlichen Beschützers Garantien für ein gesetzmäßiges Verhalten des Jugendlichen während der Bewährungszeit schaffen. Ein Unterschied besteht jedoch insofern, als die strafrechtliche Schutzaufsicht sich damit begnügt, daß der Jugendliche nicht wieder gegen das Strafgesetz verstößt, während die vormundschaftsrechtliche Schutzaufsicht darüber hinaus ein Interesse daran hat, daß für eine geordnete Erziehung des Jugendlichen gesorgt wird und sich dieser in jeder Beziehung tadellos führt. In der Praxis mögen diese feinen Unterschiede nicht so stark hervortreten. Man muß sich ihrer aber bewußt bleiben, wenn man an die Legalisierung der Schutzaufsicht im künftigen Strafrecht denkt.

Bei dem Frankfurter Jugendgericht sind beide Formen der Schutzaufsicht im Gebrauch, und es wird von der Lage des Einzelfalles abhängig gemacht, welche Form zur Anwendung gelangt. Maßgebend für die Wahl zwischen beiden Formen ist in der Regel die Erwägung, ob die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen und seiner Familie es erlauben, daß man dem Jugendlichen eine Schutzaufsichtsperson beigibt, die lediglich die Stelle eines Beraters hat, oder ob sie derart liegen, daß der Schutzaufsichtsperson das Recht gegeben werden muß, in die Erziehung bessernd oder schützend einzugreifen. Denn das eine ist zu bedenken: die Bestimmungen über die Handhabung der bedingten Strafaussetzung geben nur eine schwache Basis, um über die eigentliche Überwachung hinausgehende Befugnisse der Schutzaufsichtsperson zu legitimieren. Wohl ist es möglich, die Gewährung des Strafaufschubes an die Bedingung zu knüpfen, daß der Jugendliche sich der Schutzaufsicht seitens einer vom Richter bezeichneten Person oder Stelle und auch bestimmten Regeln im Verkehr mit seinem Beschützer (z. B. der Verpflichtung zur Anzeige seiner Wohnung, seiner Arbeitsstelle oder zum Erscheinen zu einer Rücksprache in gewissen Zwischenräumen, Appell und dergl.) unterwirft. Insoweit ist eine genügende Grundlage für die Ausübung einer Kontrolle geschaffen. Inwieweit aber es der Schutzaufsichtsperson gelingt, fürsorglich die Geschicke des Jugendlichen zu lenken, ist Sache des Taktes auf seiten des Fürsorgers, wie es Sache des guten Willens auf seiten des Jugendlichen ist, die Ratschläge und Hilfe seines Beschützers anzunehmen. Es ist zuzugeben, daß das Strafrecht seinem Zwecke entsprechend auch nicht weitergehende Befugnisse bei Ausübung der Schutzaufsicht gewähren kann. Andererseits dürfen wir nicht übersehen, daß gerade die mangelhaften Erziehungsverhältnisse eines Jugendlichen in den meisten Fällen die Ursache seiner Straffälligkeit bilden, und daß darum ein krimineller Rückfall nur durch eine Einwirkung auf diese Erziehungsverhältnisse verhütet werden kann. In solchen Fällen müssen wir daher auf das Vormundschaftsrecht zurückgreifen, um uns das Recht

eines Einflusses auf die Erziehung des Jugendlichen zu sichern. Von dieser Möglichkeit wird bei dem Frankfurter Jugendgericht reichlich Gebrauch gemacht. Bei den mannigfachen Vorteilen, welche die Form der vormundschaftsrechtlichen Schutzaufsicht gegenüber der rein strafrechtlichen in sich birgt, benutzen wir sie möglichst in allen Fällen, in denen es zweckmäßig und zulässig erscheint.

Die Unterlage für die vormundschaftsrechtliche Schutzaufsicht bietet das Institut des Vormundes, Pflegers oder Beistandes. Je nach Lage des Falles wird der Vertreter eines Jugendfürsorgevereins oder eine von letzterem vorgeschlagene Person zum Vormund, Pfleger oder Beistand bestellt. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vormundes oder Beistandes und der Umfang ihres Wirkungskreises ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des BGB. Für die Bestellung eines Pflegers sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. Ausnahmsweise geschieht es nach Einholung des Einverständnisses des Vaters des Jugendlichen, der sich auf Grund des § 1631 Abs. 2 BGB. mit der Beiordnung eines Pflegers zu seiner Unterstützung in Ausübung seiner Erziehungsrechte einverstanden erklären muß, wodurch dem Pfleger die Rechte eines Beistandes gesichert werden. Die Regel bildet jedoch die Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens oder eines Erziehungsverfahrens auf Grund des § 1666 BGB., in welchem dem Pfleger die Wahrung der Interessen des Minderjährigen als Aufgabe zufällt. Bei Einleitung eines solchen Erziehungsverfahrens liegt nicht von vornherein die Absicht vor, es durchzuführen und den Jugendlichen in Fürsorgeerziehung zu bringen, oder den Eltern die Erziehungsrechte zu nehmen. Man will im Gegenteil dadurch, daß man das Verfahren zunächst in der Schwebe läßt, den Jugendlichen auf Probe stellen, ihm Gelegenheit geben, sich zu bessern, und man benutzt den Druck des schwebenden Verfahrens als eine Art psychischen Zwangsmittels. Wir haben es hier mit Gedankengängen zu tun, die den mit der bedingten Strafaussetzung verfolgten Bestrebungen durchaus parallel laufen: hier wie dort sucht man eine Besserung des Jugendlichen dadurch zu erreichen, daß man ihm Gelegenheit gibt, den Eintritt bestimmter Eingriffe in seine persönliche Freiheit abzuwenden, wenn er sich gut führt. Gleichzeitig ist man bestrebt, ihm den Weg zu einer guten Führung zu ebnen, indem man ihm mit Ratschlägen, Warnungen und Hilfen an die Hand geht. Es ist der gleiche Grundgedanke, den wir in dem anglo-amerikanischen Erprobungssystem finden, dessen oberstes Prinzip ist: to give a chance. Auch der Inhalt der Schutzaufsichtstätigkeit in obiger Form hat viel Ähnlichkeit mit dem der Probation, die ebenfalls eine Verbindung fürsorgender und sichernder Maßnahmen darstellt. In dem englischen Probation of Offenders' Act vom 21. August 1907 wird dem Probation Officer als Aufgabe zugewiesen, den auf Probe Gestellten zu beraten, zu unterstützen und zu betreuen

(to advise, to assist and to befriend). Wird hierin der Wirkungskreis, soweit er fürsorglicher Art ist, umschrieben, so zeigt sich die Natur der Probation als sichernde Maßnahme darin, daß der Probation Officer durch regelmäßige Besuche und Rücksprache seinen Schützling zu überwachen und namentlich darauf zu achten hat, ob dieser den ihm auferlegten Verpflichtungen während der Bewährungszeit nachkommt. Über das Verhältnis beider Bestandteile der Schutzaufsicht zueinander gibt eine Stelle aus den Recommendations for the Probation Service of the Commonwealth of Massachusetts Aufschluß, in der es heißt: „The probation officer should impress upon the probationers the fact, that his purpose is not to watch, but to watch over them.“ Der Catechism of Probation von Ch. F. McKenna, New-York, benutzt in der Definition des Begriffes „probation“ den Ausdruck: friendly and coercive oversight. Wir finden hierin also eine ähnliche Auffassung wie in der Begründung des Gegenentwurfes zum DVE., worin bei den Erläuterungen zu § 60 GE. die Schutzaufsicht als auf der Grenze zwischen „sichernden“ und „fürsorgenden“ Maßnahmen stehend bezeichnet wird.

Charakteristisch für die Schutzaufsicht innerhalb des englisch-amerikanischen Besserungssystems ist das autoritative Verhältnis zwischen dem Probation Officer und dem Probationer, welches der Schutzaufsicht das Merkmal einer geregelten Schutzgewalt aufprägt, die unter richterlicher Aufsicht geübt wird. Bezeichnend ist ferner, daß man die Ausübung der Schutzaufsicht nur Personen anvertraut, bei denen man ein lebendiges Interesse und besondere Sachkunde erwarten kann.

Bei einer Übertragung der Idee des anglo-amerikanischen Instituts der Probation auf deutsche Verhältnisse, wie sie in der beabsichtigten Legalisierung der Schutzaufsicht im Anschluß an die bedingte Strafaussetzung erstrebt wird, ist zu beachten, daß das Verhältnis zwischen fürsorgenden und sichernden Maßnahmen im englisch-amerikanischen Besserungssystem infolge des Fehlens eines eigentlichen Vormundschaftsrechtes nicht so klar geschieden ist, wie es unter deutschen Verhältnissen der Fall sein wird. Wir werden auch unter künftigem Recht neben und in Ergänzung der Schutzaufsicht strafrechtlichen Charakters eine solche vormundschaftsrechtlicher Natur haben müssen. Die strafrechtliche Schutzaufsicht bezweckt in erster Linie die Überwachung mit Rücksicht auf den Schutz der Gesellschaft als eine sichernde Maßnahme. Die in der Form der Beratung und der Unterstützung zur Erlangung einer passenden Stellung erfolgende fürsorgliche Tätigkeit geschieht nur als Mittel zu dem Zweck, den Eintritt des mit der Überwachung erstrebten Erfolges einer guten Führung des Schützlings zu erleichtern. Eine unmittelbare Einwirkung auf die erzieherischen Verhältnisse des Jugendlichen ist daher nur mittelbar und in beschränktem Umfang möglich. Sofern es sich um Jugendliche handelt, deren gesamte-

Erziehung notleidet, deren Eltern vielleicht die Hauptschuld an der Verwahrlosung und Straffälligkeit ihres Kindes trifft, reicht die strafrechtliche Schutzaufsicht nicht aus. Wenn wir in solchen Fällen dem verurteilten Jugendlichen die bedingte Strafaussetzung gewähren, so müssen wir, um die Quelle künftigen Rückfalls zu verstopfen, die Erziehungsverhältnisse zu bessern suchen und darum zu Mitteln des Vormundschaftsrechtes greifen. Man könnte für die Wahl zwischen einer strafrechtlichen und vormundschaftsrechtlichen Schutzaufsicht den Grundsatz aufstellen, daß erstere nur dort einzutreten hat, wo eine Überwachung ohne Eingreifen in die Erziehung genügt, letztere dagegen dort, wo eine Regelung und Besserung der Erziehungsverhältnisse notwendig ist. Je mehr man den verschiedenen Charakter beider Formen der Schutzaufsicht auseinanderhält, desto eher dürfte es gelingen, dem von Gegnern der Schutzaufsicht erhobenen Einwände zu begegnen, daß die Schutzaufsicht eine fürsorgende Maßnahme sei und darum nicht in das StGB., sondern in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit falle (vgl. Begründung zum DVE., S. 182, 183).

Unbedingt erforderlich erscheint es, die Schutzaufsicht im künftigen Jugendstrafrechte gesetzlich ¹⁾ zu regeln und nicht, wie es der Gegenentwurf zum DVE., dessen Vorschläge im übrigen zu beherzigen sind, vorsieht, den Erlaß von Ausführungsvorschriften dem Bundesrate und den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten zu überweisen. Für die gesetzliche Regelung ist nötig festzulegen:

1. welche Rechten und Pflichten der die Schutzaufsicht ausübenden Person über den Schützling zustehen sollen;
2. daß die Ausübung der Schutzaufsicht unter der Aufsicht des Gerichts, am besten des Vormundschaftsgerichts geschieht.

IV. Erfolge und Fehlschläge, und was lernen wir aus ihnen?

Nicht selten hört man die Frage: Was haben Sie in der Jugendgerichtsarbeit für Erfolge? Bemerken Sie, daß die Kriminalität der Jugendlichen in der Abnahme begriffen ist? Es bedarf wohl keiner be-

¹⁾ Grundsätze für die gesetzliche Ausgestaltung der Schutzaufsicht im künftigen Strafrecht habe ich in einem Aufsatz: „Die Schutzaufsicht über verbrecherische und Gewohnheitstrinker“ (Monatsschr. f. Krim.-Psych., Jahrg. 1912 Bd. 9, S. 135 ff.) aufzustellen versucht. Während der Drucklegung erschien der Aufsatz von Aschrott, Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrechte (J. Guttentag, Berlin), auf den um so eher hier ausdrücklich hingewiesen sei, als die dort gemachten Vorschläge sich wesentlich in der gleichen Richtung bewegen wie die obigen.

sonderen Erörterung, daß die bestgeleitete Jugendgerichtsarbeit nicht schon in vierjähriger Arbeit einen Stillstand oder gar einen Rückgang in der Kriminalität der Jugendlichen bewirken kann. Dazu sind die allgemeinen Ursachen, welchen die Hauptschuld an der Kriminalität der Jugendlichen beizumessen ist, viel zu verwickelt und zu gewaltig, als daß sie in dieser kurzen Zeitspanne paralysiert werden könnten. Man braucht nur an die verheerenden Wirkungen unseres Wohnungselendes, der Prostitution, des Alkoholismus und ähnlicher Zustände zu denken, die uns immer neue Straffällige zuführen, um einzusehen, daß die Jugendgerichtsarbeit, die sich mit der Rettung der einzelnen Jugendlichen befaßt, nur mittelbar und darum nur allmählich die eigentlichen Ursachen der Kriminalität beeinflussen kann. Ja, selbst wenn unsere Statistiken in den nächsten Jahren eine Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen aufwiesen, dürfte uns dies nicht erschrecken. Wir bemerken bei unseren Ermittlungen immer wieder, daß die meisten Jugendlichen vor ihrer ersten Berührung mit dem Strafrichter eine Reihe von strafbaren Handlungen begangen haben, die nicht zur Anzeige gelangt sind und darum nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung geführt haben. Das Publikum unterläßt eine Anzeige, gewöhnlich mit der Begründung: ich möchte keine Scherereien mit der Polizei und dem Gericht haben und möchte auch den Jungen nicht unglücklich machen. Diese Scheu vor dem Ausliefern des Jugendlichen an den Strafrichter läßt unter der Wirksamkeit des Jugendgerichtes merklich nach, sicher zum Segen unserer Jugend. Es soll hier keineswegs dem Denunziantenwesen das Wort geredet werden. Aber ist es nicht im Interesse einer sittlichen Besserung eines Kindes bedenklich, daß es eine Reihe von Straftaten ungerügt begehen kann und nur auf Grund des zufälligen Umstandes, daß der Geschädigte sich zu einer Anzeige entschließt, wegen einer weiteren Tat vor den Richter kommt? Muß nicht dadurch in dem sittlichen Bewußtsein des Kindes die Verwirrung entstehen, daß es, wie der Volksmund es ausdrückt, wohl stehlen, nur nicht sich erwischen lassen dürfe? Und muß unter diesen Umständen nicht die bedingte Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, wie sie in der Regel gewährt wird, weiter das Gefühl auslösen, daß auch der Strafrichter die Verfehlung als harmlos ansieht? Dies wäre eine nicht erwünschte Wirkung. Es ist jedoch klar: nicht von der Strafaussetzung haben wir, wie der Pädagoge Foerster-Zürich es befürchtet, in solchen Fällen eine Abschwächung der Wirkung einer Bestrafung zu erwarten, sondern von dem Umstande, daß erst das vierte oder fünfte Delikt vor den Jugendrichter führt. Geben wir dem Jugendgerichtsverfahren eine Form, die jede erzieherisch schädliche Wirkung auf den Jugendlichen auszuschließen sucht, dann dürfen wir nicht nur, sondern müssen jede Straftat zur Kenntnis des Richters bringen. Das konsequente Bestreben, möglichst alle Delikte zu erfassen

und zu behandeln, ist eine notwendige Korrektur unserer zur Milde neigenden Tendenz, die üblen Wirkungen der Bestrafung von den Jugendlichen fernzuhalten.

Das Gefühl, daß jede Verfehlung ein Eingreifen des Richters nach sich zieht, wirkt als Abschreckung heilsamer, als eine noch so strenge Strafe, wenn vorher andere Taten ungerügt geblieben sind. In diesem Zusammenhang wird man an ein Beispiel Spencers ¹⁾ erinnert, indem er sagt, daß, wenn ein Kind sich mit der Nadel in den Finger steche, unweigerlich der Schmerz folge. Wenn es das wieder tue, erfolge dasselbe Resultat, und das immer so fort. In seinem ganzen Verkehr mit der anorganischen Natur finde das Kind diese unerschütterliche Konsequenz, die keine Entschuldigungen anhöre, und gegen die es keine Berufung an eine höhere Instanz gebe. Und da es sehr bald diese eherne und doch wohlthätige Zucht erkenne, so hüte es sich sehr sorgfältig, dagegen zu verstoßen.

Auf dem Gebiete der moralischen Erziehung sollen wir, nach Spencer, dieses System der Natur, die auf alle Verstöße gegen ihre Gesetze sofort mit einer entsprechenden schmerzbringenden Gegenwirkung antworte, nachzuahmen suchen. Freilich können wir dieses Prinzip nicht restlos durchführen. Aber wir müssen uns seiner als grundlegend auch für die Arbeit an der straffälligen Jugend bewußt bleiben, für die es auch die Bedeutung hat, der im Publikum verbreiteten laxen Auffassung entgegenzuarbeiten, als sei nun jedes Delikt ein harmloser Bubenstreich, den man nachsichtig übersehen könne. An keinem rächt sich diese unangebrachte Nachsicht bitterer als an dem haltlosen Jugendlichen selbst, der daraus nur zu leicht den falschen Schluß herleitet, daß seine Verfehlung üble Folgen nicht nach sich ziehe. Wenn wir daher unter der Wirksamkeit der Jugendgerichte eine Zunahme der Aburteilungen erleben sollten, so dürfen wir das als ein Wachsen des Vertrauens des Publikums in die heilsame Wirkung des Jugendgerichtsverfahrens ansehen und hoffen, daß auch die Zeit kommen wird, in der das Gefühl, daß auf jede Straftat ein Eingreifen des Richters folgt, einen hemmenden Einfluß auf die Begehung von Straftaten haben wird.

Unter geltendem Gesetz ist freilich zu beachten, daß Staatsanwalt und Richter noch gezwungen sind, strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen, wo eine auf dem Gebiete der Erziehung liegende Maßnahme ausgereicht hätte. Im künftigen Jugendstrafrecht brauchen wir deshalb eine Durchbrechung des Verfolgungs- und Verurteilungszwanges in dem Sinne, daß je nach Zweckmäßigkeit Strafe oder Erziehung einzutreten habe. Aber auch jetzt schon hat das Jugendgerichtsverfahren den Vor-

¹⁾ Herbert Spencer: Die Erziehung in intellektueller, moralischer und physischer Hinsicht. Deutsch von Dr. Heinr. Schmidt (Leipzig), S. 103.

teil, daß die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen nachgeprüft werden und nach Bedarf bessernd eingegriffen wird. Der Erfolg der Jugendgerichtsarbeit unter geltendem Recht liegt zweifellos auf dem Gebiete der besseren erzieherischen Fürsorge für die straffälligen Jugendlichen, bei denen uns das Begehen eines Deliktes ein Warnungszeichen ist, daß etwas in der Erziehung nicht in Ordnung sein könne. Darum verteilen sich Erfolge und Fehlschläge, je nachdem es gelingt, auf die Erziehung des Jugendlichen Einfluß zu gewinnen.

Entscheidend für das Gelingen eines Falles ist regelmäßig das Verhalten der Eltern und die Familienzucht. Haben wir die Eltern auf unserer Seite und geordnete häusliche Verhältnisse vor uns, so kann man mit einiger Sicherheit darauf rechnen, daß der Jugendliche das kriminelle Stadium wie eine Kinderkrankheit überwinden wird, es sei denn, daß es sich um ein pathologisches Individuum handelt. Liegen die familiären Verhältnisse ungünstig (wirtschaftliche Notlage, Krankheit oder dergl.) oder sind sie zerrüttet, so ist auch da noch Hoffnung vorhanden, wenn die Eltern sich fremdem Einfluß zugänglich erweisen. Unter der Aufsicht, welcher der Jugendliche unterstellt wird, wird mittelbar ein Einfluß auf die Familie ausgeübt und deren Sanierung erstrebt. Für die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe ist es von größter Bedeutung, daß der Jugendrichter selbst, sei es bei der verantwortlichen Vernehmung der Jugendlichen in der Hauptverhandlung oder später, auf die Eltern einzuwirken sucht, um sie von der Notwendigkeit einer Änderung oder Besserung in der Erziehung ihrer Kinder, nötigenfalls auch davon zu überzeugen, daß die Kinder in ihrer bisherigen Umgebung nicht sittlich gesunden können und in staatliche Fürsorgeerziehung genommen werden müssen. Die Arbeit, die auf die Aufklärung und Anhaltung der Eltern zu einer geordneten Erziehung ihrer Kinder verwandt wird, ist schwierig und zeitraubend, aber lohnend im End-erfolg.

Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen erst, wenn wir mit dem Widerstande von Eltern zu rechnen haben, die aus Torheit mehr als aus Überlegung sich gegen alles Zureden und Beraten sträuben. Man hört die stereotype Erwiderung: Mein Junge ist nicht schlecht, er ist nur verführt worden! Wenn nur nicht gerade diese leichte Verführbarkeit die Hauptursache der Straffälligkeit gewesen wäre und im Zusammenhang mit der elterlichen Nachsicht mit größter Wahrscheinlichkeit wieder zu einem kriminellen Rückfall führen würde! Es ist zunächst überraschend und schließlich doch die Bestätigung einer allgemeinen Erfahrung: nicht nach der Schwere des Deliktes kann man die Möglichkeit eines kriminellen Rückfalles oder einer sittlichen Besserung eines Jugendlichen beurteilen, sondern nur nach seiner Persönlichkeit und seinen erzieherischen Verhältnissen, und das heißt die Entscheidung darüber von der elterlichen

Erziehungsleistung abhängig machen. Wir finden in der täglichen Arbeit Fälle, in denen Jugendliche sich Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen, die als Verbrechen oder Vergehen mit den schärfsten Strafen belegt werden müssen, ohne jemals wieder kriminell zu werden ¹⁾, und umgekehrt solche, die uns auf den ersten Blick als harmlose Mitläufer erscheinen, uns nachträglich aber durch einen ausgeprägten Hang zur Kriminalität überraschen. Suchen wir nach den Ursachen dieser gewiß auffälligen Erscheinung, so liegen sie darin, daß die sittliche Besserung nur möglich ist auf Grund einer inneren Umkehr des Jugendlichen, auf Grund seines Erkennens, daß sein Verhalten gegen die Gesetze und die Moral verstößt. Dieses Bewußtsein kann wohl und wird auch der Richter im Verein mit seinen Hilfsorganen wecken. Ob es aber erhalten wird, hängt am letzten Ende davon ab, ob der Jugendliche in seiner nächsten Umgebung, d. h. in der Regel in seiner Familie, Einflüsse findet, die ihn darin bestärken. Man kann nicht von jedem Jugendlichen die sittliche Stärke erwarten, daß er den schlechten Einflüssen seiner täglichen Umgebung widersteht, und muß deshalb, wenn man ihn selbst sittlich heben will, auch Einfluß auf die Umgebung zu gewinnen suchen.

Der Erfolg unserer Bestrebungen, das jugendliche Verbrechen zu bekämpfen, beruht im letzten Grunde auf der Möglichkeit, auf die Eltern einzuwirken und sie zur geordneten Erziehung ihrer Kinder anzuhalten. Es ist kein Zufall, daß in einzelnen Staaten Nordamerikas auch die Eltern hinsichtlich der Erfüllung ihrer Erziehungspflichten der Strafgerichtsbarkeit des Jugendgerichtes unterstehen und in Fällen, in denen die Straffälligkeit der Kinder auf einem Verschulden der Eltern beruht, mit Strafen belegt werden können. Auch für Deutschland sind dahingehende Vorschläge gemacht worden. Das Strafrecht wird jedoch nur zu einem Bruchteil hier helfend eingreifen können. In der Hauptsache muß uns das Vormundschaftsrecht die nötigen Zuchtmittel an die Hand geben. Deshalb ist es für die Erfolge in unserer Jugendgerichtsarbeit von entscheidender Bedeutung, ob der Jugendrichter im Einzelfall auch als Vormundschaftsrichter eingreifen kann. Leider ist dies nicht immer der Fall, weil — und darauf sind mannigfache Fehlschläge zurückzuführen — die vormundschaftsrichterliche Zuständigkeit in örtlicher Beziehung bekanntlich nach anderen Grundsätzen geregelt ist als die strafrichterliche. In der Regel ist für die Zuständigkeit des Strafrichters der Begehungsort, für den Vormundschaftsrichter der gesetzliche Wohnsitz des Jugendlichen maßgebend. Trifft es sich nun,

¹⁾ Ein typisches Beispiel ist der Fall eines jugendlichen Taschendiebes, den ich in meinem Referat auf dem ersten Deutschen Jugendgerichtstage (vgl. Verhandlungsbericht, S. 113/114) erwähnte, der zunächst den Eindruck eines Gewohnheitsverbrechers machte, sich seitdem aber nicht das Geringste mehr zuschulden kommen ließ.

daß der Jugendliche außerhalb seines gesetzlichen Wohnsitzes, d. i. gewöhnlich der Wohnsitz seiner Eltern, ein Delikt begeht, so fallen vormundschaftsrichterliche und strafrichterliche Zuständigkeit auseinander. Eine Vereinigung beider Zuständigkeiten ist nur möglich entweder durch Abgabe des Strafverfahrens an den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder durch Übernahme einer Vormundschaft an den Gerichtsstand des Begehungsortes. Trotzdem entsprechende Verfügungen der einzelnen Justizverwaltungen einen solchen Austausch der Zuständigkeit begünstigen, läßt sich die Vereinigung der strafrechtlichen und erzieherischen Behandlung in der Hand des Jugendrichters nicht immer erreichen, zum großen Nachteil der auswärts beheimateten Jugendlichen, die zugleich des ihnen so unentbehrlichen Rückhaltes an der elterlichen Familie und des vormundschaftsrichterlichen Schutzes entbehren müssen. Kein Wunder ist es daher, daß wir den nicht ortsansässigen Jugendlichen so häufig unter den Kriminellen und vor allem unter den Rückfälligen begegnen.

Welche Schwierigkeiten in der Jugendgerichtsarbeit bei der Aburteilung und Behandlung nicht ortsansässiger Jugendlicher bestehen, beweisen zur Genüge die Schicksale der jugendlichen Bettler und Landstreicher, die zugleich ein krasses Beispiel dafür sind, wie ohnmächtig wir mit unseren jetzigen Strafmitteln Fällen von Kriminalität gegenüber sind, die auf Verwahrlosung beruhen, wie ungenügend andererseits die Erziehungs- und Besserungsmittel sind, welche uns das Vormundschaftsrecht zur Verfügung stellt.

Fast täglich werden dem Jugendrichter in Frankfurt a. M. jugendliche Bettler zur Aburteilung zugeführt. Es ist stets die gleiche Erscheinung: ein Bursche von 16—18 Jahren, von abgerissenem Aussehen, schmutzig und ungepflegt, ein trostloses Bild der Verwahrlosung. Berücksichtigt man, daß schon dieses defekte Äußere die meisten Arbeitgeber abstößt, weit mehr noch der penetrante Herbergseruch, der durch das im Polizeigefängnis vorgenommene Ausschweifeln der Kleider verstärkt wird, so begreift man es, daß solch ein Jugendlicher schwerlich Arbeit findet, selbst wenn er noch im glücklichen Besitz vollständiger Arbeitspapiere ist, die ihm meist in den Herbergen gestohlen oder von alten Landstreichern zu verlockenden Preisen abgekauft werden. Man steht unter dem Eindruck, daß das Betteln mehr oder minder aus Not geschah, und der Jugendliche eher ein Objekt der Fürsorge als der Strafrechtspflege zu sein verdient. In diesem Gefühl entschließt sich der Jugendrichter zur schleunigen Arburteilung gemäß § 211 StPO. Fast stets ist der Jugendliche geständig, gebettelt zu haben. So viel hat er schon im Verkehr mit älteren Bettlern gelernt, daß es für ihn das Günstigste ist, ein Geständnis abzulegen, weil er so der Untersuchungshaft und auch der Gefahr entgeht, daß der Richter von etwaigen Vorstrafen erfährt und ihn des-

wegen härter bestraft. Wohl fragt ihn der Richter danach, aber immer hört man die Antwort: „Noch nicht bestraft!“ Ein mißtrauischer Blick des Richters — eine Ermahnung, die Wahrheit zu sagen — doch die Antwort bleibt die gleiche. Der Jugendliche beteuert seine Notlage und verspricht, sich sofort Arbeit zu suchen, und unter der Mahnung, dies sicher zu tun, entläßt ihn der Richter, indem er ihm einen Verweis oder eine kurze Haftstrafe gibt, die für verbüßt erklärt wird. Darf man nun sagen, daß diese Strafe ein gerechtes Äquivalent sei für die Tat, oder auch nur einen erzieherischen Wert besitze? Beides sicherlich nicht! Man fragt unwillkürlich, warum greift der Richter nicht zu den Mitteln vormundtschaftlicher Fürsorge, um den Jugendlichen vor weiterer Verwahrlosung zu bewahren, der doch nach seiner Entlassung sich genau derselben Notlage gegenüber sieht wie vorher und darum mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit wieder zum Bettel greifen wird, um sich vor Not zu schützen? Zweifellos, er müßte ein schlechter Jugendrichter sein, wenn er es nicht versuchte. Aber nun beginnen die Schwierigkeiten. Es gehört zu den größten Seltenheiten, daß der jugendliche Bettler am Orte beheimatet ist. Darum ist der Jugendrichter als Vormundschaftsrichter nur insoweit zuständig, als er durch § 1665 BGB. ermächtigt wird, an Stelle des an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhinderten Vaters (die Verhinderung kann man darin erblicken, daß der Vater durch sein Wohnen an einem entfernten Ort im Moment nicht eingreifen kann) die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diese Maßregeln könnten aber nur in einer sichernden Unterbringung zum Schutze vor weiterer Verwahrlosung bestehen. Auf Grund des § 1665 BGB. könnte der Jugendrichter dem Jugendlichen einen Pfleger zur Sorge für die Person an Stelle des verhinderten Inhabers der elterlichen Gewalt für die Dauer der Behinderung bestellen und dem Pfleger aufgeben, für eine angemessene Unterkunft des Jugendlichen zu sorgen. Sofern jedoch der Pfleger nicht aus privaten Mitteln die dadurch entstehenden Kosten bestreiten kann, bietet diese Maßregel auch keine Lösung. Die öffentliche Armenpflege wird wohl für kurze Zeit Obdach gewähren, dem Jugendlichen aber im übrigen aufgeben, sich Arbeit zu suchen, da sie von der Annahme ausgeht, daß jede über 14 Jahre alte Person für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen kann. Wie schwer es jedoch dem jugendlichen Bettler fällt, andere als die allerunterste Gelegenheitsarbeit (Helfen in der Markthalle, am Hafen und dergl.) zu finden, haben wir schon betont. Der Fehler liegt auch darin, daß man den landstreichenden jugendlichen Bettler nicht als Wanderarmen, nicht als Arbeitslosen behandeln darf, sondern als jugendlichen Verwahrlosten betrachten muß. Das Bedauerliche ist nur, daß das für diese Zwecke gegebene Mittel der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung uns im Stich läßt, weil unsere einzelstaatliche Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungs-

gesetzgebung nur territoriale Geltung hat. Hat daher der jugendliche Bettler seinen gesetzlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat als Preußen, so kann der preußische Jugendrichter von der Fürsorgeerziehung, insbesondere von dem Mittel der vorläufigen Unterbringung gemäß § 5 des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes keinen Gebrauch machen, weil der Jugendliche dem Fürsorgeerziehungsgesetze seines Heimatstaates untersteht. Bis aber das zuständige auswärtige Vormundschaftsgericht verständigt ist und wirklich eingreift, kann lange Zeit vergehen, in welcher der Jugendliche der Gefahr weiterer Verwahrlosung und vor allem der Gefahr, kriminell zu werden, ausgesetzt bleibt. So steht kein anderes Hilfsmittel als die Inanspruchnahme der privaten Jugendfürsorge zu Gebote. Aber auch die Privatwohlthätigkeit versagt in diesem Fall. Wir haben in Frankfurt a. M. innerhalb der privaten Jugendfürsorge, besonders beim Verein Kinderschutz keine Mühen und Mittel gescheut, um eine Lösung für die Unterbringung von solchen jugendlichen Bettlern und Landstreichern zu finden. Vorübergehend haben wir im Winter 1908 im Anschluß an die Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle bei Homburg v. d. H. eine Abteilung für jugendliche Vagabunden eingerichtet, die später aus äußeren Gründen aufgelöst werden mußte. Darauf haben wir uns Plätze für Jugendliche im Männerhort „Zoar“ für arbeits- und obdachlose Männer und in der städtischen Wanderarbeitsstätte zu sichern gesucht. Wir haben ihnen Lehr- und Dienststellen verschafft, sie mit Kleidern ausgestattet, mußten jedoch immer wieder dieselbe trostlose Erfahrung machen, daß der Jugendliche, solange die Erinnerung an die überstandene Not noch frisch war, unsere Wohltaten gern in Empfang nahm, bei der nächsten Gelegenheit aber, wenn ihm irgend etwas, und sei es eine Kleinigkeit, nicht behagte, Stelle, womöglich Papiere und Kleider, im Stich ließ, um planlos das Weite zu suchen. Eine Erklärung mag darin zu finden sein, daß für den Jugendlichen, der einmal das Leben der Landstraße kennen gelernt hat, das Gefühl, ohne Arbeit, ohne Mittel und ohne Unterkommen dazustehen, seine Schrecken verloren hat. Damit fällt eine der wichtigsten Hemmungen weg, die ihn in seiner Arbeitsstelle festhalten könnten, so daß, da auch der Rückhalt an der elterlichen Familie fehlt, die Mehrzahl von ihnen völlig schutzlos dem Landstreicherwesen und Gewohnheitsverbrechertum anheimfallen.

Es war ein überaus trauriges Bild, welches das von der Staatsanwaltschaft hier dem Verfasser zur Verfügung gestellte statistische Material über die Bestrafungen der in der Zeit vom 1. Jan. 1908 bis 30. Juni 1909 von dem Frankfurter Jugendgericht aus § 361 StGB. abgeurteilten männlichen Jugendlichen entrollte. Die statistischen Erhebungen fanden im Dezember 1909 und später im Juli 1912 statt. Schon bei der ersten Nachprüfung ergab sich, daß rund 60 %

der verurteilten Jugendlichen wieder bestraft worden waren, bei der letzten Erhebung war der Anteil der Wiederbestraften auf rund 70 % gestiegen. Das ist eine so erschreckend hohe Rückfallsziffer, daß sie unser ernstes Bedenken erregen muß, um so mehr, als man die Rückfälligkeit bei Jugendlichen, die wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (außer denen des § 361 StGB.) verurteilt werden, für den gleichen Zeitraum auf etwa 10 % der Verurteilten schätzen muß¹⁾.

Untersucht man die Verhältnisse der Strafen und Vorstrafen der 150 jugendlichen Bettler näher (vgl. die auf S. 83 abgedruckte Tabelle), so ergeben sich folgende Daten:

Bei der im Juli 1912 erfolgten Erhebung waren seit ihrer ersten Verurteilung durch das Frankfurter Jugendgericht

nicht wieder bestraft: 43 Personen = 28,6 %

wieder bestraft: 107 Personen = 71,4 %.

Zieht man von der Gruppe der nicht Wiederbestraften die 32 Jugendlichen ab, die nur die eine vom Frankfurter Jugendgericht erkannte Bettelstrafe erhalten haben, so verbleiben nur noch 11 Nichtwiederbestrafte; d. h. innerhalb der Gruppe, welche bei der letzten Erhebung 2 und mehr Bestrafungen aufwies, war der Anteil der nach ihrer ersten Verurteilung in Frankfurt Wiederbestraften auf rund 90 % gestiegen. Bei Würdigung dieser und der folgenden Zahlen ist natürlich zu berücksichtigen, daß es sich um eine verhältnismäßig niedrige Gesamtziffer der zur Untersuchung gestellten Gruppe von Jugendlichen handelt, so daß die Prozentsätze weitgehende allgemeine Schlüsse nicht erlauben.

Von den bei der letzten Erhebung ausgewiesenen Bestrafungen in der Gesamthöhe von 919 entfielen:

auf Übertretungen des § 361 StBG.	568 Strafen	61,8 %	aller Strafen
auf sonstige Übertretungen	87	9,5 %	„ „
auf Vergehen	228	24,8 %	„ „
auf Verbrechen	36	3,9 %	„ „
	919 Strafen	100 %	aller Strafen.

Trotzdem, der Eigenart der untersuchten Gruppe entsprechend, die Bettelstrafen den größten Anteil einnehmer, muß doch das häufige Vorkommen gleichzeitiger Bestrafungen wegen Vergehen und Verbrechen überraschen, weil man im allgemeinen geneigt ist, die Bettler der sogenannten „petite criminalité“ zuzurechnen und anzunehmen,

¹⁾ Eine genaue Statistik über Rückfälligkeit bei Jugendlichen besitzen wir nicht, da sie wegen der bei nicht ortsansässigen Jugendlichen vorkommenden Verurteilungen durch auswärtige Gerichte nur durch Einholung von Strafregisterauszügen festgestellt werden kann. Die obige Schätzung beruht auf den bei dem hiesigen Jugendgericht und der Jugendstrafkammer wieder vorkommenden Fällen.

daß sie sich lediglich geringfügige, mit ihrem unsteten Lebenswandel in Verbindung stehende Delikte zuschulden kommen lassen. Diese Annahme trifft allem Anschein nach auf die jugendlichen Bettler nicht in vollem Umfange zu, da sich offenbar neben den passiven Elementen, die zu einem sozialen Parasitenleben neigen, auch aktive Verbrechernaturen vorfinden, die zu den vagabundierenden Verbrechern zu rechnen sind.

Schon unter den Vorbestraften fällt die Gruppe derer auf, die wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens Strafen erlitten haben. Von den 150 untersuchten Jugendlichen waren bei ihrer ersten Verurteilung durch das Frankfurter Jugendgericht

nicht bestraft		76	
bestraft, und zwar nur aus § 361 StBG. oder wegen			
sonstiger Übertretungen	32		
wegen Vergehen ¹⁾	34		
wegen Verbrechen ¹⁾	2		
wegen Verbrechen und Vergehen ¹⁾	6	74	
			<u>150</u>

Noch auffälliger tritt die Gruppe der zu Vergehen und Verbrechen neigenden Jugendlichen unter den Wiederbestraften auf. Von den untersuchten 150 Jugendlichen wurden nach ihrer ersten Verurteilung durch das Frankfurter Jugendgericht:

nicht wieder bestraft		43	
wieder bestraft, und zwar nur aus § 361 StBG. oder			
wegen sonstiger Übertretungen	30		
wegen Vergehen ¹⁾	50		
wegen Verbrechen ¹⁾	7		
wegen Verbrechen und Vergehen ¹⁾	20	107	
			<u>150</u>

Wir finden nebeneinander Jugendliche, die lediglich Bettelstrafen neben einzelnen mit dem Landstreichertum im Zusammenhang stehenden Vergehensstrafen (wegen Hausfriedensbruch, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Bettelbetrugs und dgl.) aufweisen, und andere, die als echte Verbrechernaturen und sogar als Gewohnheitsverbrecher anzusprechen sind.

Im einzelnen entfallen die vorkommenden 84 Vorstrafen und 180 Nachstrafen auf folgende Deliktsgruppen:

¹⁾ Daneben kommen bei einer großen Zahl noch Verurteilungen aus § 361 StGB. oder wegen sonstiger Übertretungen vor.

Delikte gegen:						
	Staat u. öffentl. Ordnung		die Person		das Vermögen	
	Vergehen	Verbrechen	Vergehen	Verbrechen	Vergehen	Verbrechen
Zahl der Vorstrafen	10	—	7	—	55	12
Zahl der Nachstrafen	28	—	25	1	95	31
	38	—	32	1	150	43

Unter den Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung sind hauptsächlich Hausfriedensbruch, daneben Widerstand gegen die Staatsgewalt vertreten, also mehr oder minder Delikte, die in dem Leben eines Landstreichers zu den üblichen Verfehlungen gehören. Bei den Vergehen gegen die Person finden sich vorwiegend Körperverletzungen, vereinzelt Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen. Unter den Vermögensdelikten steht der Diebstahl obenan, als Verbrechen in der Form des Einbruchsdiebstahls und des Diebstahls im wiederholten Rückfalle vorkommend, vereinzelt als Raub. Von den 126 Nachstrafen wegen Vermögensdelikten entfielen auf

einfachen Diebstahl	53	Verurteilungen
Hehlerei	8	„
Unterschlagung	13	„
Betrug	9	„
Erpressung	2	„
Sachbeschädigung	6	„
sonstige Vergehen	4	„
schweren Diebstahl und Raub	21	„
Diebstahl im wiederholten Rückfalle . .	9	„
schwere Urkundenfälschung	1	„

126 Verurteilungen.

Aus allem geht hervor, daß unter den als Bettler bestraften und behandelten Jugendlichen eine erhebliche Anzahl von solchen war, die als vagabundierende Diebe zu betrachten sind und sich zum Teil später zu Gewohnheitsdieben entwickelt haben. Das mahnt entschieden zur Vorsicht in der Aburteilung jugendlicher Bettler.

Zunächst sind ernste Bedenken gegen die Anwendung des abgekürzten Strafverfahrens gegen jugendliche Personen gemäß § 211 StPO. zu erheben. Wenn auch im vorliegenden Falle die Hälfte der jugendlichen Bettler bei ihrer ersten Verurteilung durch das Frankfurter Jugendgericht noch nicht bestraft war, so zeigt der Umstand, daß die Zahl der Nichtwiederbestraften auf ein Fünftel aller Verurteilten herabsinkt, daß die schonende Rücksichtnahme, indem man von der Anordnung der Untersuchungshaft absieht, nicht angebracht war. Noch mehr muß

uns die Tatsache, daß die andere Hälfte der abgeurteilten jugendlichen Bettler bereits bestraft war und zum Teil erhebliche Vorstrafen hatte, uns zu der Forderung veranlassen, bei solchen Jugendlichen von der sofortigen Aburteilung abzusehen. Die Anordnung einer Untersuchungshaft bis zur Aufklärung der Verhältnisse des Jugendlichen, wenn man kein geeignetes Ersatzmittel findet, ist für ihn eine größere Wohltat, als die Milde in der Form der alsbaldigen Entlassung mit einer geringen Strafe und des am letzten Ende aussichtslosen Versuches, durch eine vorübergehende Beschaffung eines Obdaches oder einer Arbeitsstelle den Jugendlichen wieder auf eine geordnete Bahn zu bringen. Hier müssen ganz andere Erziehungs- oder Strafmittel von durchgreifender Wirkung je nach Lage des Falles zur Anwendung kommen.

Da die jugendlichen Landstreicher sich meist in einem Zustande der Verwahrlosung befinden, der das Eintreten des völligen sittlichen Verderbens befürchten läßt, könnte man in erster Linie an die Anordnung der Fürsorgeerziehung denken. Aber hier steht uns das Hindernis entgegen, das für uns in Frankfurt a. M. besonders fühlbar, vielleicht fühlbarer ist als in irgend einer anderen Stadt Deutschlands: die Zersplitterung unserer landesgesetzlich geregelten Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungsgesetzgebung. Da Frankfurt, wie schon erwähnt, der Mittelpunkt eines ausgedehnten Binnenwanderungsgebietes ist, dessen Abwanderungsgebiete in anderen Bundesstaaten liegen, haben wir es vorwiegend mit jugendlichen Bettlern zu tun, die in einem anderen Bundesstaate beheimatet sind und aus diesem Grunde nicht dem preußischen Fürsorgeerziehungsgesetze, sondern dem Zwangserziehungsgesetze ihres Heimatstaates unterstehen. Zum Beispiel hatten von den schon mehrfach erwähnten 150 Jugendlichen ihren gesetzlichen Wohnsitz:

in Preußen	33
in Bayern	71
in Württemberg	8
in Baden	8
in Hessen	15
in Sachsen (Kgr.)	3
in anderen Bundesstaaten	7
im Ausland	5

150

Bei etwa einem Fünftel hätte man also von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung gemäß § 5 des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes Gebrauch machen können, um bis zum Eingreifen des für endgültige Maßnahmen zuständigen preußischen Vormundschaftsgerichtes den Jugendlichen in Sicherheit zu bringen. Der Jugendrichter in Frankfurt am Main hat die vorläufige Unterbringung gemäß § 5 FEG. auch wieder-

holt mit Erfolg zur Anwendung gebracht. Man sollte sie jedoch, soweit es die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung erlauben, zur Regel machen. Bei Jugendlichen, die dem Fürsorge- (Zwangs-)Erziehungsgesetze eines anderen Bundesstaates als dem des Aufenthaltsstaates unterstehen, ist dies ja leider nicht möglich, da diese Gesetze nur territoriale Geltung haben und ein etwa im Aufenthaltsstaate eingeleitetes Fürsorgeerziehungsverfahren nicht in dem Heimatsstaate fortgeführt werden kann, derart, daß das im letzteren eingeleitete Verfahren im Rechtssinne eine Fortsetzung des früheren Verfahrens wäre. Aus diesem Grunde fällt jedenfalls der Anspruch auf Erstattung von Kosten weg, die durch die vorläufige Unterbringung im Aufenthaltsstaate entstanden sind, wenn nach dem Landesgesetz die Anordnung der vorläufigen Unterbringung für den in einem anderen Bundesstaate zuständigen Jugendlichen zulässig sein sollte. Erschwerend kommt hinzu, daß auch die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung, namentlich hinsichtlich der Altersgrenze, in den einzelnen Bundesstaaten nicht einheitlich geregelt sind. So hat z. B. Württemberg als absolute Altersgrenze, bis zu welcher die Anordnung der Fürsorgeerziehung gestattet ist, das 16. Lebensjahr, Bayern dasselbe Alter als die regelmäßige Altersgrenze bezeichnet, über die hinaus Zwangserziehung nur in besonderen Fällen angeordnet werden soll, und die jugendlichen Bettler sind, von seltenen Ausnahmen abgesehen, über 16 Jahre alt. Hier liegt der Krebschaden unserer öffentlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend:

1. Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte nehmen in ganz ungenügender Weise auf die nicht ortsansässige, noch weniger auf die vagierende Jugend Rücksicht. Eine Reform muß in dem Sinne eintreten, daß, analog dem auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege maßgebenden Grundsatz, die Behörde des Ortes, an welchem der schutzbedürftige Jugendliche sich aufhält, in jedem Falle vorläufig die Mittel des Vormundschaftsrechts und der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung anzuwenden hat, welche zur Abwendung einer dem geistigen und leiblichen Wohl des Jugendlichen drohenden unmittelbaren Gefahr geeignet und erforderlich sind. Ähnlich wie in der Armenpflege ist vorzusehen, daß die vorläufig eintretende Behörde einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstehenden Kosten gegen die endgültig verpflichtete Behörde hat.

2. Die Zersplitterung unserer Landesgesetzgebung über die Fürsorgeerziehung hindert infolge des Mangels an einheitlicher Regelung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung wie auch der Durchführung der Fürsorgeerziehung einen wirksamen Schutz des staatsfremden¹⁾

¹⁾ Vergl. wegen des hier verwendeten Begriffs „staatsfremd“ die entsprechende Fußnote auf S. 38.

Jugendlichen vor weiterer Verwahrlosung und stellt diese somit auf die gleiche Stufe wie Reichsausländer. Die Vereinheitlichung der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung durch gleichartige, am besten reichsgesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung und ein Ausgleich unter den einzelstaatlichen Ausführungsbehörden ist ein unabweisbares Erfordernis in dem Zeitalter der Freizügigkeit und eines ausgedehnten Binnenwanderungswesens.

Zum Schlusse bedarf es noch eines kurzen Eingehens auf die Frage, ob denn unsere Strafmittel Jugendlichen gegenüber ausreichen, deren Hang zum Verbrechen auf einem Zustande sittlicher Verwahrlosung beruht, und zwar in so ausgeprägtem Maße, daß die Anwendung der uns durch das Vormundschaftsrecht und die Fürsorgeerziehung zurzeit gebotenen Mittel als nicht erfolversprechend zu betrachten ist. Unter den jugendlichen Landstreichern, wie sie oben geschildert wurden, befinden sich zweifellos solche, für die unsere jetzigen Erziehungsanstalten nicht geeignet sind, weil sie, auf dem Prinzip möglichst geringer Freiheitsbeschränkung aufgebaut, von weitgehenden Absperrungsmaßregeln absehen. Es ist sicher, daß in solchen Fällen eine befristete, besonders eine kurze Freiheitsstrafe bessernden Einfluß nicht ausüben kann. Hier hilft nur das Institut der unbestimmten Verurteilung, das, den deutschen Verhältnissen angepaßt, zunächst als korrektionelle Nachhaft auch bei bestimmten Gruppen von Jugendlichen eingeführt zu werden verdient. Schon jetzt ist ja in den Fällen des § 361 Ziffer 3 (Landstreichern) und 4 (Betteln) StGB., im letzteren Falle unter den in § 362 Abs. 2 genannten Voraussetzungen, die Überweisung auch jugendlicher Verurteilter nach verbüßter Strafe an die Landespolizeibehörde zulässig, die sie zwar nicht wie die Erwachsenen in ein Arbeitshaus bringen, aber zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden darf. Von dieser Bestimmung wird so gut wie gar kein Gebrauch gemacht. Von den oben erwähnten 150 Jugendlichen ist nur bei 6 Personen Überweisung an die Landespolizeibehörde erfolgt, und dies auch erst nach vollendetem 18. Lebensjahre. Bei Jugendlichen aber, bei denen ein Hang zum Stehlen in Verbindung mit Landstreichen auftritt, kann nur die länger dauernde Anhaltung in einer Anstalt, die von unseren Erziehungsanstalten die auf eine sittliche Hebung des Jugendlichen abzielenden Besserungsmethoden, von unseren Arbeitshäusern die straffe Gewöhnung an geregeltes Arbeiten entlehnt, Aussicht darauf bieten, solche vagabundierenden Verbrecher wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Wie bei Prostituierten, die auf Grund einer Übertretung des § 361 Ziffer 6 StGB. der Landespolizeibehörde überwiesen werden, von dieser die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl erfolgen soll, bei Jugendlichen sogar erfolgen muß, so brauchen wir unbedingt eine analoge Bestimmung für die jugendlichen Bettler und Landstreicher.

Vor Zustandekommen eines einheitlichen Fürsorgeerziehungsrechtes und eines neuen Jugendstrafgesetzes hätten wir damit die Möglichkeit gewonnen, die bestehenden Lücken in der strafrechtlichen und erzieherischen Behandlung der jugendlichen Landstreicher wenigstens einigermaßen zu schließen. Im künftigen Rechte wird man aber bei Regelung der korrekzionellen Nachhaft besonders auch auf Jugendliche Rücksicht nehmen müssen.

So sind die jugendlichen Bettler und Landstreicher ein Musterbeispiel, um die Mängel in unserem geltenden Jugendstrafrechte wie in der Jugendfürsorge zu verdeutlichen, zugleich geben sie uns die Richtlinien für unsere Reformbestrebungen, die auf ein einheitliches Jugendstrafrecht und ein einheitliches Jugendfürsorgegesetz hindrängen. Darum erscheint auch nichts wertvoller, als den Versuch zu machen, die Behandlung der jugendlichen Bettler und Landstreicher schon im Rahmen der jetzigen Jugendgerichtsbewegung auszugestalten: hier machen wir die meisten Fehler und können darum am meisten lernen!

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Wünsche für die Reform des Jugendstrafrechtes vom Standpunkt der Jugendgerichtshilfe.

Im Laufe der vorstehenden Untersuchung ist mehrfach betont worden, daß die Jugendgerichtshilfe in der Jugendgerichtsorganisation eine Zwitterstellung einnimmt, welche die Grenzen zwischen ihren strafrechtlichen und ihren fürsorgerischen Funktionen in der Praxis nicht immer klar erkennen läßt. Für die Gegenwart erscheint dies eher nützlich als bedenklich, da sich auf diese Weise ohne Verstoß gegen das geltende Gesetz die bei der bevorstehenden Reform verfolgten Bestrebungen, wenigstens zum Teil, jetzt schon in die Tat umsetzen lassen. Für die künftige Gesetzgebung wird eine genaue Umschreibung der Funktionen der Jugendgerichtshilfe und ihrer Organisation um so dringlicher sein, als ja ein Teil der Aufgaben, welche die Jugendgerichtshilfe unter geltendem Rechte im Zusammenhang mit der vormundschaftsgerichtlichen Wirksamkeit des Jugendgerichtes ausübt, künftig unter das Jugendstrafrecht fällt, welches nach den vorliegenden Entwürfen auch mit der Anordnung erzieherischer Maßregeln durch den Strafrichter rechnet. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Gestaltung der Jugendgerichtshilfe lassen sich für die bevorstehende Reform in großen Zügen folgende Gesichtspunkte aufstellen.

1. Wie unter geltendem Recht das Jugendgericht in der Personalunion des Straf- und des Vormundschaftsrichters eine äußerliche Verbindung zwischen der strafrechtlichen und erzieherischen Behandlung von straffälligen Jugendlichen darstellt, so ist die Jugendgerichtshilfe eine Brücke zwischen der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendfürsorge.

2. Entsprechend der Stellung, welche die Jugendgerichtshilfe in der Jugendgerichtsorganisation unter geltendem Recht einnimmt, erfüllt sie Aufgaben, die teils als solche der Jugendfürsorge, teils als solche der Jugendstrafrechtspflege zu betrachten sind. Die Verschiedenartigkeit dieser Aufgabengebiete tritt nach außen hin weniger in Erscheinung, weil, gewissermaßen auch durch eine Art von Personalunion, die strafrechtlichen und erzieherischen Aufgaben von ein und derselben Instanz vollzogen werden.

3. Bei dem Zustandekommen der Strafrechtsreform werden die künftigen Jugendgerichte Jugendstrafgerichte sein, die auf Grund des neuen Jugendstrafrechtes neben oder an Stelle der Bestrafung erzieherische Maßregeln, soweit solche vorgesehen sind, treffen können. Eine Vereinigung der Funktion des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters in der Person des Jugendrichters ist unter künftigem Recht nicht notwendig, wenn auch zweckmäßig. Deshalb wird die Jugendgerichtshilfe nach künftigem Recht, sofern nicht die vorher erwähnte Personalunion vorliegt, lediglich ein Organ der Jugendstrafrechtspflege sein.

4. Als Organ der Jugendstrafrechtspflege hat die Jugendgerichtshilfe nach künftigem Recht zu leisten:

- a) den Ermittlungsdienst zur Feststellung aller Verhältnisse, welche die Persönlichkeit und die Lebensbedingungen des Täters betreffen und deren Kenntnis nötig ist, um beurteilen zu können, welche Erziehungsmaßnahmen zu der Bestrafung ergänzend hinzutreten sollen, bzw., ob Erziehung der Bestrafung vorzuziehen ist;
- b) die Gewährung einer Beistandschaft im Interesse des Angeklagten in dem Strafverfahren, einschließlich der Hauptverhandlung;
- c) die Ausübung einer Schutzaufsicht während der Bewährungszeit im Falle der bedingten Strafaussetzung.

5. Da es sich vorstehend um öffentliche Aufgaben handelt, ist durch Gesetz zu bestimmen, wer deren Träger sein soll. Die bisher übliche Form, die Jugendgerichtshilfe durch Jugendfürsorgevereine wahrnehmen zu lassen, reicht auf die Dauer nicht aus. Es wird notwendig sein, eigene Erkundigungs- und Schutzaufsichtsbeamte, und zwar als Organe der Jugendstrafrechtspflege, anzustellen. Sofern Vertreter von Jugendfürsorgevereinen den Erkundigungs- oder Schutzaufsichtsdienst übernehmen, sind deren Rechte und Pflichten gesetzlich zu regeln.

6. Im Interesse der nicht seßhaften jugendlichen Bevölkerung, insbesondere der Bettler und Landstreicher, ist durch Regelung der interlokalen und interstaatlichen Beziehungen Vorsorge zu treffen, daß die Ermittlungstätigkeit und die Schutzaufsicht auch auf auswärts beheimatete Jugendliche erstreckt werden kann, und in solchen Fällen auch die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen, welche eine Bestrafung ergänzen oder an deren Stelle treten sollen, angeordnet werden können.

7. Da nach den vorliegenden Entwürfen dem Jugendstrafrichter nur beschränkte Funktionen in der erzieherischen Behandlung von Jugendlichen zugewiesen sind, empfiehlt es sich, im Interesse einer durchgreifenden erzieherischen Fürsorge für straffällige Jugendliche, auch künftig Jugendgerichte in der besonderen Form einer Personalunion des Jugendstrafrichters und des Vormundschaftsrichters auf administrativem Wege zu schaffen. Für diesen Fall ist eine organische Verbindung zwischen der Jugendgerichtshilfe im strafrechtlichen Sinne und der Jugendfürsorge herzustellen.

Ob es unter dem künftigen Strafrecht gelingen wird, unsere Kriminalpolitik gegenüber den Jugendlichen mit unserer Erziehungspolitik in Einklang zu bringen, wird nicht zum wenigsten von der erfolgreichen Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe abhängen. Hierin liegt deren große Kulturaufgabe, für die wir als Vertreter der Jugendfürsorge alle unsere Kräfte einsetzen sollten!

Die Tätigkeit des ärztlichen Gutachters beim Jugendgericht.

Von Prof. Dr. med. H. Vogt, Nervenarzt in Wiesbaden,
früher in Frankfurt a. M.

In jedem Falle, in welchem die strafrechtliche Verfolgung eines von einem Jugendlichen begangenen Vergehens aufgenommen wird, ergeht (vgl. S. 25) an die Jugendgerichtshilfe eine Anfrage nach einem von der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht ein für allemal ausgearbeiteten Formular. Die Anfragen, welche in diesem Formular enthalten sind, beziehen sich auf das Vorleben, die Person, die Milieuverhältnisse, die Schulerfahrungen usw. des Jugendlichen, und sie enthalten ausdrücklich besondere Anfragen in bezug auf § 51 und 56 StGB. Dieser Passus der Anfrage lautet: Gegen den X. Y. . . . ist Anzeige eingegangen. Er wird beschuldigt usw. usw. Auf Grund dieses Tatbestandes wird Anklage erhoben. „Da es sich um eine jugendliche Person handelt, bitte ich ergebenst um gefällige unverzügliche Auskunft, falls dort Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß Beschuldigter bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht im Sinne § 56 Abs. 1 StGB. nicht besessen hat, bzw. ob auch nur irgendwelche Zweifel nach dieser Richtung bestehen. Auch bitte ich um gefällige Mitteilung, wenn irgendwelche Umstände vorliegen, nach denen zu vermuten ist, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden oder anscheinenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen ist (§ 51 StGB.). Bei völliger oder verminderter Zurechnungsfähigkeit bitte ich ergebenst den zur Erteilung der Auskunft bereiten Arzt namhaft zu machen.“

Diese in der Formularanfrage enthaltenen Punkte, besonders soweit sie sich auf § 51 und § 56 StGB. beziehen, machen natürlich zu ihrer Beantwortung eine ärztlich-psychologische Prüfung des straffälligen Jugendlichen notwendig. Diese Prüfung geschieht also im Bereich der Voruntersuchung, und sie gibt die Möglichkeit, Material aus den genannten Paragraphen dem Gericht, Staatsanwalt und Richter von vornherein zur weiteren Prüfung und Berücksichtigung zur Verfügung zu stellen.

Die Handhabung dieser Untersuchung geschieht bei uns in folgender Weise. Wir machen nicht von der Möglichkeit, die sämtlichen Jugendlichen auch psychiatrisch-psychologisch eingehend zu untersuchen, Gebrauch. Ist ein Anzeigeformular eingelaufen, so werden erst die üblichen Recherchen hinsichtlich Vorleben, Schulerfolgen, Führung zu Hause, Elternhaus und Milieuverhältnisse des Jugendlichen eingeholt, und es wird im Laufe dieser Recherchen auch der Jugendliche mit Vater oder Mutter selbst nach der Sprechstunde des Vereins Kinderschutz zu Dr. Polligkeit bestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, der persönlichen Unterhaltung und der hieraus gewonnene Eindruck, die Art, Tat und die Tatbestandsmerkmale, der persönliche Eindruck der Familie und des Milieus werden dann bestimmend für die Beantwortung der Frage, ob es Zweck hat, den Jugendlichen einer psychiatrischen Expertise zu unterwerfen. Über diese Frage konferieren Dr. Polligkeit und der Sachverständige, und es werden, natürlich mehr nach dem Gefühl und den Eindrücken der Erfahrung als auf Grund objektiv meßbarer Merkmale, dann eine Reihe von Fällen von vornherein ausgeschieden, während die Mehrzahl der Fälle untersucht wird.

Eine gewisse Beschränkung ist natürlich bei der großen Zahl von Fällen, die im Laufe des Jahres durch das Jugendgericht und somit auch durch die Voruntersuchung gehen, unumgänglich. Es würde ja keinen Sinn haben, die sämtlichen Fälle, die von vornherein, schon für den Blick des Laien, auch nach dieser Seite durchaus verschiedenartig liegen, überein zu behandeln, sondern es ist nötig auszuwählen, um die Fälle, die eine genauere Untersuchung erheischen, auch genauer prüfen zu können. Man wird es kaum für richtig halten können, wenn man z. B. einen Jungen, der irgendein nach einem dummen Streich aussehendes Vergehen begangen, vielleicht ein paar Fensterscheiben eingeworfen hat, oder der sich mit seinesgleichen herumgeschlagen hat, wenn er persönlich, seine Schulerfolge, sein Vorleben, sein Elternhaus nichts Krankhaftes oder Verdächtiges darbieten, derselben zeitraubenden Expertise unterwirft wie einen sexuell Entarteten, einen hartnäckigen Streuner oder einen durch Reizbarkeit und Hemmungslosigkeit ausgezeichneten, gewalttätigen Jugendlichen. Es ist nicht zu leugnen, daß gelegentlich ein Fall der Untersuchung entgeht, der besser untersucht worden wäre, aber im großen und ganzen trägt das Gefühl bei einiger Erfahrung nicht so leicht, besonders wenn man, wie wir es getan haben, natürlich nicht möglichst wenige, sondern möglichst viele Fälle zur Untersuchung bringt. Für gewisse Reate, namentlich für sexuelle Entartung, für rückfällige Vergehen jeder Art, für scheinbar unmotiviertes Zustandekommen der Tat, für ungewöhnlich Gewalttaten oder alle aus dem Rahmen jugendlicher Lebensart herausfallenden Vergehen, kurz für alle Taten und Täter, die von vornherein durch die Ungewöhnlichkeit des Vergehens

Eindruck erwecken, haben wir die Untersuchung ein für allemal, auch ohne Rücksicht auf sonstige scheinbar normale oder scheinbar pathologische Verhältnisse durchgeführt. Soweit es unter diesen Umständen möglich war, glauben wir, daß wir den praktischen Anforderungen, die an die Durchführung der psychologisch-psychiatrischen Expertise zu stellen sind, gerecht geworden sind.

Die Möglichkeit, sämtliche Jugendgerichtsfälle ein für allemal auf ihren psychologisch-psychiatrischen Zustand fachmännisch zu prüfen, ist entschieden anzustreben. Sie hätte zunächst ein theoretisches Interesse, weil sie uns einen vollinhaltlichen Überblick verschaffen würde über die Zusammensetzung dieser Klasse von Jugendlichen überhaupt. Sie könnte auch interessantes Material liefern zur Frage des Geisteszustandes „normaler“ jugendlicher Verbrecher und zu der wichtigeren Frage des Zustandekommens und der psychologischen Bedingnisse der Straftaten von jugendlichen Personen. Unter den allerdings besonders günstigen Bedingungen, unter denen sich unsere Arbeit vollzog, günstig namentlich durch das Ineinandergreifen und die unmittelbare persönliche Berührung und häufige Aussprache der zusammenarbeitenden Faktoren, leistet praktisch der von uns gewählte Modus wohl kaum weniger als die prinzipielle Durchführung einer generellen Untersuchung sämtlicher Jugendlichen. Die prinzipielle Durchführung der Untersuchung sämtlicher Fälle würde ja natürlich noch besser sein, die Ergebnisse dürften aber dann schwerlich von den unsrigen abweichen, da auch dieser Modus, was die praktische Seite anbelangt, bestrebt sein würde, die „normalen“ Fälle baldigst auszuschneiden, um den komplizierteren gerecht werden zu können.

Der Schwerpunkt dieser Organisation der Sachverständigentätigkeit liegt in der Möglichkeit, im Laufe der Tätigkeit der Voruntersuchung und der Wirksamkeit der Jugendgerichtshilfe die straffälligen Jugendlichen überhaupt einer psychologischen Expertise zu unterwerfen, also darin, daß diese Feststellungen nicht nach Maßgabe des beim Strafverfahren gegen Erwachsene geübten Modus erfolgen. Beim Strafverfahren gegen Erwachsene erfolgt die psychiatrische Prüfung dann, wenn von einer der beteiligten Seiten, Staatsanwaltschaft, Verteidiger oder dem Angeklagten selbst, Einwände erhoben werden, aus denen ein Bedenken hinsichtlich der geistigen Vollwertigkeit sich ergibt, oder wenn die beteiligten richterlichen Instanzen aus dem Verhalten des Angeklagten, aus der Art seiner Straftat Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gewinnen. Für die Strafverfahren gegen Erwachsene reichen diese Möglichkeiten, wie die Erfahrung lehrt, völlig aus. Für Jugendliche muß hierin ein anderer Weg eingeschlagen werden.

Wir werden bei der Betrachtung der Gutachtertätigkeit im ein-

zelen Fall und bei der Erörterung der einzelnen Vergehen sehen, daß die psychologischen Voraussetzungen für das Kind ungemein verwickelt sein können bei der Begehung einer Straftat. Die kindliche Psyche enthält nach Maßgabe ihrer, im Vergleich mit dem Erwachsenen gesprochen, unfertigen Beschaffenheit viele Möglichkeiten zu einem Konflikt mit der Außenwelt. Die ganzen altruistischen Gefühle und Instinkte, die im Verhalten mit der Umwelt und mit unseren Mitmenschen die Hauptrolle spielen, erwerben wir uns durch Erziehung und Entwicklung unseres Geistes erst nach und nach im Verlauf der Kinderjahre, und es hängt sehr von dem ab, was wir von der Natur mitbekommen haben, sehr von der recht verschiedenen Schnelligkeit oder Langsamkeit unserer geistigen Entwicklung, sehr von der Ernährungsfrage, von körperlichen Krankheiten und unserm leiblichen Wohlbefinden, sehr von dem Einfluß, den die Umgebung, Elternhaus und Gespielen auf uns ausüben, ob wir in den Kinderjahren früher oder später zur Erfassung ethischer Werte, zum Verständnis des Wahrheitswertes und der Lüge, zur Achtung vor fremdem Eigentum, zu Anhänglichkeit, die nicht nur äußerlich zu verstehen ist, usw. gelangen. Es ist unmöglich, daß die richterlichen Instanzen, selbst bei großer persönlicher Übung und Erfahrung, allen hieraus sich ergebenden Eventualitäten ohne weiteres gerecht werden können. So gut die wahre Jugendgerichtsorganisation die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe voraussetzt zur Feststellung des Vorlebens, des Milieus, des Elternhauses, der Zahl und des Schicksals der Geschwister usw. des Angeklagten, also auf Informationen sich stützt, die vielfach rein psychische Werte betreffen, die die Person des Angeklagten nur mittelbar angehen, so unentbehrlich scheint es mir, daß das Ergebnis einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung, die im Laufe der Voruntersuchung statthaben muß, dem Staatsanwalt und Richter als Material zur Verfügung gestellt und ihm unterbreitet wird zu natürlich beliebiger Verwendung. Gelegentlich werden sich in dem kurzgefaßten Gutachten über einen solchen Fall Hinweise finden, die für den Richter von Wert sind, und die ihn veranlassen, noch weiter den Spuren geistiger Einflüsse nachzugehen. Es gehört also m. E. das Resultat einer psychologischen Untersuchung mit zu den Feststellungen der Voruntersuchung, mit zu denjenigen Dingen, die dem Richter ebenso wie die Recherchen der Jugendgerichtshilfe als Material für seine Orientierung übergeben werden.

Die Bedeutung dieses Weges ist nach verschiedenen Seiten eine, wie es scheint, nicht zu unterschätzende. Denn es gehört in den Rahmen der Voruntersuchung, die das Vorleben, die Milieuverhältnisse, das Elternhaus bis in seine Einzelheiten, z. B. Verdienst der Familie, Zahl der Familienmitglieder, Schicksal der Geschwister usw. feststellt, die die Schulerfahrungen prüft, dem Leumund des Angeklagten und

dem seiner Eltern nachgeht, die sein Verhalten den Gespielen gegenüber der Prüfung unterzieht usw., die also eigentlich alles zu beantworten sucht, was überhaupt anamnestisch und momentan für das Verständnis der Straftat in Betracht kommt, daß sie auch die geistige Entwicklung und den geistigen Bestand des Angeklagten ebenso fachmännisch festzulegen sucht, wie dies für die übrigen Fragen durch geübte und berufene Personen geschieht.

Die Bewertung des im ärztlichen Gutachten enthaltenen und mit den Recherchen-Ergebnissen dem Richter übergebenen Materials bleibt natürlich durchaus dem freien Ermessen des Richters überlassen. In komplizierteren Fällen erfolgt, wenn das Gutachten auf eine geistige Anomalie gelautet hat, oder schwere Bedenken geistiger Art vorliegen, vorausgesetzt, daß der Richter sich diesen Erwägungen anschließt, nunmehr gerichtlicherseits die Aufforderung an den Sachverständigen, im Haupttermin zur Abstattung des Gutachtens zu erscheinen. Es sind dies nach dem bei uns geübten Modus namentlich die Fälle, welche, wie schon gesagt, verwickelt liegen, meist im psychiatrischen Sinne sog. Grenzfälle, Fälle, bei denen oft ein guter Intellekt einem antisozialen Verhalten gegenübersteht, oder überhaupt Fälle, bei denen eben vom Richter geteilte Bedenken psychischer Art vorliegen. Verhältnismäßig selten erfolgt in Fällen, die von vornherein unter § 51 StGB. fallen, das Einschlagen dieses Weges. Kommt ein geistig schwer entarteter Jugendlicher in das Strafverfahren, so gibt im Laufe der Recherchen der Gutachter sein daraufhin lautendes Gutachten an das Gericht weiter und das Gericht hat in derartigen Fällen wiederholt das Verfahren eingestellt. Dieser Gesichtspunkt ist von großem Interesse. Als nämlich auf dem ersten deutschen Jugendgerichtstag in Charlottenburg über Freisprechungen vor dem Jugendgericht aus § 51 StGB. verhandelt wurde, ergab sich ein völlig verschiedenes Zahlenverhältnis bei den einzelnen Gerichten. Dieses auffallende Ergebnis beruht nicht darauf, daß die Fälle hier freigesprochen, dort verurteilt werden, sondern auf ganz anderen Faktoren. Der Frankfurter Jugendgerichtshof hat, soviel ich weiß, nur selten Freisprechung aus § 51 ausgesprochen. Die Fälle, welche unter diesen Gesichtspunkt fallen, werden durch die Organisation der ganzen Tätigkeit meist nicht bis zur Hauptverhandlung geführt, sondern enden mit Einstellung des Verfahrens. Für diese Maßnahme kann man dem Gericht nur dankbar sein. Unter den besonderen Gesichtspunkten, die für die Jugendlichen zutreffen, wäre es nicht zu begrüßen, wenn eine Gerichtsverhandlung gegen Jugendliche, die von vornherein als für den § 51 zuständig erklärt werden, durchgeführt würde. Weder der strafende, noch der erzieherische Zweck des Gerichtsverfahrens hat hier ja Aussicht, seine Wirksamkeit zu erlangen. Vielmehr wird es hier nur zu einer Prozedur, die den Jugendlichen in seiner

falschen und krankhaften Bewertung seiner selbst und seines Verhältnisses zur Außenwelt bestärkt und festigt; die Gefahr, daß der Jugendliche sich als Mittelpunkt einer Gerichtsverhandlung wichtig vorkommt oder in der Rolle des Märtyrers, ist bei geistig Anormalen an und für sich besonders groß. Auch praktisch erscheint ja die Gerichtsverhandlung für Jugendliche, die unter den § 51 fallen, zur Wahrnehmung weiterer Maßnahmen, Überführung in eine Idioten- oder Irrenanstalt, wie sie meist in Betracht kommt, nicht notwendig.

Die Möglichkeit einer psychologisch-psychiatrischen Expertise im Bereich der Voruntersuchung hat aber noch einen ganz besonders großen praktischen Zweck: sie ermöglicht es auch dem Sachverständigen, sich in den Rahmen des Jugendgerichts einzupassen, dessen oberster Grundsatz es ist, nicht erziehungswidrig zu wirken. Erfolgt die Untersuchung der Jugendlichen nicht im Bereich der Voruntersuchung und erfolgt namentlich auch eine Würdigung etwa sich ergebender psychologisch-psychiatrischer Einwände nicht im Bereich der Voruntersuchung, so muß sie in der Hauptverhandlung erfolgen. Es werden, wenn man auch, was bedauerlich und falsch wäre, den ärztlichen Beirat noch so sehr einschränken wollte, denn doch für die Hauptverhandlung genug Fälle übrig bleiben, wo Richter und Staatsanwalt es für geraten halten werden, ein ärztliches Urteil zu hören. Es bleibt also dann nichts anderes übrig, als daß in der Hauptverhandlung in einer mehr oder minder großen Zahl von Fällen ein ärztliches Gutachten erstattet wird. Dies aber ist ganz und gar erziehungswidrig und die Vermeidung dieser Modalität ist vor dem Jugendgericht durchaus zu erstreben. Der Arzt wird die oft sehr traurigen Familienverhältnisse des Jugendlichen mindestens kurz anführen: ist es schon vor dem Gerichtsverfahren bei Erwachsenen recht unangenehm, dies zu tun, so ist es geradezu scheußlich, wenn es in Gegenwart jugendlicher Angeklagter, die oft noch halbe Kinder sind, geschehen muß; ihnen werden auf einmal die Augen geöffnet über Ungeheuerlichkeiten, die zu Hause geschehen, und die sie bisher vielleicht mehr gehnt als gewußt haben. Der Vater ist vielleicht ein Säufer, die Mutter eine Hure, die uneheliche Kinder hat, das Kind sieht zu Hause nur Zank und Streit, vielleicht sogar widerrechtliche Dinge, es war vielleicht Augenzeuge bei geschlechtlichen Vorgängen; alle diese Dinge kann doch der Arzt nicht verschweigen. Aber Reden und Schweigen ist hier gleich schlecht, auch lateinische Ausdrücke und Fremdwörter nutzen nichts; denn dann wird man von den Schöffen mindestens — bei der Ungeheuerlichkeit der medizinischen Nomenklatur vielleicht auch nicht von diesen allein — nicht verstanden. Es bleibt also nur der eine Weg übrig, der es möglichst vermeidet, die Kinder zu Zeugen des über sie erstatteten Gutachtens zu machen. Geschieht die Expertise, so wie bei uns, in der Voruntersuchung, so ist keine derartige Gefahr vorhanden,

der Gutachter kann sich frei und offen über alles aussprechen und braucht auch sein Gutachten nicht durch Rücksichten menschlicher Art beeinträchtigen zu lassen. Der Jugendliche wird ja im Arzt, der vielleicht den § 56 heranziehen muß, oder der psychologische Momente allgemeiner Art namhaft machen muß, die geeignet sind, den Jugendlichen in milderem Licht erscheinen zu lassen, seinen Verteidiger sehen. In den Fällen des § 51 wäre es nicht einmal so schlimm, wenn der Jugendliche das Gutachten anhört; viel schlimmer sind die Grenzfälle, die nur einen milderen Maßstab erheischen. Sie erblicken ganz instinktiv im Arzt ihren Helfer und im ärztlichen Gutachten ihren Freibrief, und sie ziehen die Konsequenzen daraus. Es ist also durchaus erziehungswidrig, wenn derartige Gutachten in foro in Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten erstattet werden. Wie richtig dieser Gesichtspunkt ist, geht aus einer mir mündlich gewordenen Information hervor, nach der bei einem auswärtigen Gerichtshof, bei welchem ein anderes Verfahren als in Frankfurt geübt wird, nach Beobachtung des Arztes und Sachverständigen die Jugendlichen sich, als einmal mehrere zur Verhandlung standen, sobald der Sachverständige zu Worte kam, anstießen und sich zuflüsterten: „Ob er wohl für § 56 spricht?“ Es ist also völlig überflüssig, daß der jugendliche Rechtsbrecher sein Gutachten anhört; es ist schädlich, wenn er eine Analyse seiner Psyche erfährt, weil sie ihm Suggestionen gibt, die er sich für sein Verhalten zurechtlegen wird. Statt zur Erziehung nützlicher Hemmungen und zur Erregung altruistischer Gefühle wird also nur zur Selbstentschuldigung beigetragen. Das aber ist unbedingt wichtig: wir werden immer trachten, objektiv den jugendlichen Rechtsbrecher menschlich zu beurteilen und ihm angedeihen zu lassen, was ihn entschuldigen kann; aber wir werden ihm nie behilflich sein, in seinem Innern die Faktoren, die zu seiner Besserung und Selbsterziehung dienen können, zu ersticken. Diese Gefahr laufen wir, wenn wir ihn zum Zeugen des über ihn erstatteten Gutachtens machen. Es ist erzieherisch und zur wirksamen Gestaltung verhängter Strafen ein üblicher psychologischer Unsinn, den Jugendlichen ein Gutachten über ihn selbst anhören zu lassen.

Also auch aus diesem Grund empfiehlt sich die Feststellung dieser Faktoren im Bereich der Voruntersuchung. Ja es müßte — das sei hier erwähnt — möglich sein, in Fällen, wo der Sachverständige vor Gericht erscheint, das Gutachten in Abwesenheit des Angeklagten erstatten zu lassen. Ich vermag nicht zu beurteilen, ob es rechtlich und rechtstechnisch durchführbar ist, daß statt des Jugendlichen sein Beistand oder ein Angehöriger von ihm das Gutachten in foro anhört, und daß der Jugendliche so lange den Raum verläßt; im Sinne der Wirksamkeit des Jugendgerichts liegt es aber entschieden, dies zu ermöglichen.

Die Technik der Untersuchung der Kinder und Jugendlichen im klinisch-psychologischen Sinn soll hier nicht in extenso erörtert werden. Eine technische Methode, welche allen Anforderungen genügt, ist bisher nicht ausgearbeitet worden, und es ist dies auch so bald nicht zu erreichen. Die Schemata und Anweisungen von Cramer, Sommer, Strohmayer sind vielfach benutzt worden und leisten, soweit eine allgemeine schematische Anordnung dies für unsere Anforderungen kann, sehr Gutes. Es ist natürlich vor allem eine Sache längerer Übung, die Methode den Fällen entsprechend jedesmal zu modifizieren und anzupassen.

Jede Untersuchung wird auf eine Reihe von Materialien und auf Vorarbeiten angewiesen sein. Dahin gehören für unsere Zwecke einmal eine genaue Anamnese (das Ergebnis der Recherchen über den Fall) und zweitens gute Schulberichte. Die vom Verein Kinderschutz ausgeführte Recherchen sind durch ihre große Sachlichkeit bekannt; auch sie sind nur mit Erfahrung, Routine und Takt zustande zu bringen. Es erleichtert dem Gutachter seine Tätigkeit ungemein, wenn er sich auf einen Bericht stützen kann, der eine kurze Familiengeschichte über den Fall enthält, der die Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der Familie, die Verdienstverhältnisse, die Zahl der Familienmitglieder und ihre Stellung im Leben darstellt, der Angaben über die häuslichen und menschlichen Verhältnisse, über die Zahl der Kinder und die gesundheitlichen Verhältnisse enthält und der vor allem über das Vorleben des Falles selbst näheres berichtet. Ich kann ruhig sagen: ohne die Recherchen wäre meine Tätigkeit kaum möglich gewesen; jedenfalls kann eine Tätigkeit, die nicht durch Beobachtung, sondern nur durch ambulante Untersuchung zustande kommt, ohne ein derartiges Recherchensystem nicht arbeiten. Es erleichtert dem Gutachter ferner seine Tätigkeit, wenn er aus den übergebenen Materialien bestimmte Direktiven für seine Fragestellung usw. gewinnen kann. Auch eine kurze Darlegung der Straftat war mir stets zur Verfügung. Einen großen Wert haben auch gute Schulberichte. Vorurteilsfrei gewonnene und gewissenhaft rubrizierte mehrjährige Schulerfahrungen können, soweit die Schulergebnisse in Betracht kommen, niemals durch eine vorübergehende einmalige Untersuchung ersetzt werden. Es kommt nur alles darauf an, daß die Berichte sich frei halten von apodiktischen Urteilen: „verstockter Lügner“ usw.; Urteile wollen wir in diesen Berichten nicht haben, sondern nur Tatsachen und Material. Manche unserer Berichte, namentlich aus den Hilfsschulen, waren in dieser Beziehung vorbildlich.

I. Diebstahl bei Jugendlichen.

Das häufigste Reat unter den jugendlichen Fällen ist naturgemäß der Diebstahl. Für unsere Überlegungen unterscheidet sich dieses

Reat nicht unwesentlich von manchen anderen Vergehen. Einen sehr breiten Raum nehmen die einfachen Vergehen des „Wegnehmens“ ein, ferner solche Diebstähle, die nicht mit besonderer Technik und Raffinement ausgeführt werden, sondern Diebstähle, die einfach in der Reaktion: Sehen — Wünschen — Wegnehmen ablaufen. Zunächst liegen für die Erklärung des Zustandekommens dieses Reates die Bedingungen anders als bei den eben erwähnten. Betrachten wir zunächst die Momente, die für ein Unterlassen des kindlichen Diebstahls in Frage kommen. Daß es verboten ist, anderen etwas wegzunehmen, gehört zu den ersten und primitivsten sozialen Begriffen, die der Mensch sich aneignet. Schon in den ersten Religionsstunden in der Schule wird die Achtung vor dem Eigentum Anderer gelehrt. Es gehört auch keine hohe geistige Entwicklung dazu, dies einzusehen, auch Imbezille und geistig von Haus aus defekte Menschen, die ausgesprochen krank sind und die intellektuell zu wünschen übrig lassen, lernen doch die Unerlaubtheit des Diebstahls einsehen. Für manche Reate vor dem Gericht muß man bei Kindern die Frage ernstlich erwägen: Hat der Jugendliche das Bewußtsein und die Erkenntnis besessen, daß er sich durch diese Handlung gesetzlich strafbar macht? Bei allen komplizierten Reaten wird öfter diese Frage verneint werden müssen, so z. B. bei Urkundenfälschungen, Betrug u. dgl., wenn kompliziertere Rechtsverhältnisse in Betracht kommen. Die psychologischen Voraussetzungen für den Diebstahl sind aber unendlich einfacherer Natur. Sie drehen sich eigentlich nur um die Frage: Reicht das Fassungsvermögen für das Begreifen des siebenten Gebots aus? Das wird man oft in solchen Fällen bejahen müssen, in denen vielleicht bei einigermaßen komplizierterer Rechtslage der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Exkulpierung günstig steht; ich meine, der einzelne Fall wird hier verschieden zu beurteilen sein, je nach Umständen. Es kann ein und derselbe leicht imbezille Jugendliche, der an der Grenze geistiger Gesundheit und Krankheit steht, für einen Diebstahl vielleicht verantwortlich gemacht werden, denn man wird sich sagen müssen, daß er nicht krank genug ist, um ihn eo ipso zu exkulpieren, daß er die einfachen Voraussetzungen eines Diebstahls zu erfassen vermag, daß er weiß und wissen kann, er darf nicht stehlen. Derselbe Fall wird aber, wenn er durch die Umstände in ein verwickelteres Reat gerät, so aufzufassen sein, daß man sagen muß: Der Junge hat wohl oder vielleicht gewußt, daß er mit der Handlung etwas tut, was nicht gut oder schön ist; daß er aber eine schwere Strafe dadurch riskiert, konnte ihm nicht bekannt sein. Es fällt also auch das Wirksamwerden des Hemmungsmoments der drohenden oder gefürchteten Strafe weg; der Junge kann hierfür nicht verantwortlich sein. Wohl würde seine geistige Beschaffenheit ihn nicht von vornherein entschuldigen; aber die Verhältnisse liegen zu ver-

wickelt, als daß er sie verantwortlich überblicken könnte. Die genannte Überlegung kann auch bei geistig gesunden Jugendlichen in Geltung kommen.

Ich habe so in einem Falle von schwerer Urkundenfälschung vor Gericht direkt exemplifiziert. Ein geistig gesundes, etwas stumpfes und nicht gerade intelligentes Mädchen hatte zur Erlangung von Sparkassengeldern eine schwere Urkundenfälschung, aber unter recht verwickelten rechtlichen Voraussetzungen begangen. Das Kind war sonst einwandfrei; kein Milieufehler. Ich sagte, das Mädchen sei gesund, wenn auch etwas unintelligent. Krankheit kann sie nicht exkulpiert. Im Falle eines einfach liegenden Diebstahls würde ich keinen Augenblick mich bedenken und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejahen. Hier liegen aber die Verhältnisse so, daß das Mädchen wohl gewußt haben mag, die Tante hatte verboten, das Geld von der Sparkasse zu holen, weil es für sie für das spätere Leben, wie ihr oft gesagt war, aufgespart werden sollte. Dieses Gebot der Tante hatte sie übertreten. Um aber gleichzeitig einzusehen, daß durch das Vorgehen eine schwere Urkundenfälschung vorlag, dafür seien die Voraussetzungen zu verwickelt gewesen, und es kann das Mädchen hierfür nicht verantwortlich erscheinen. Ich sagte, das Kind hat etwas ihm bewußt Verbotenes nur mit dem Abholen des Geldes getan; daß es durch Leistung der Unterschrift etwas Verbotenes tat, war ihm möglicherweise völlig unbekannt. Sie wurde freigesprochen (Strafkammer-Fall).

Der Diebstahl ist ein Reat, das oft wenig Anhaltspunkte für das geistige Unvermögen bietet. Namentlich diejenigen Diebstähle, für die gewisse Vorbereitungen und gewisse technische Voraussetzungen notwendig und von den Jugendlichen auch getroffen sind, lassen pathologische Momente oft ausschließen. Mancher Diebstahl bei Kindern läuft, wie oben schon angedeutet, ab in der Reaktion Sehen — Wünschen — Wegnehmen. Es ist natürlich ein großer Unterschied, namentlich für die Voraussetzungen der kindlichen Psyche, ob ein Diebstahl mit Vorbereitungen geschieht, oder ob er, was verhältnismäßig oft der Fall ist, eigentlich nur als das Produkt günstiger momentaner Verhältnisse sich darstellt. So kommen Diebstähle recht oft zustande, die im Wegnehmen von Obst oder Eßwaren an offenen Buden und Ständen bestehen. Ferner ein sehr beliebtes Reat: das Wegnehmen von Bleistiften oder dgl. gelegentlich des Einkaufs von Schulheften usw. in Papierläden. Oft gehen hier die Kinder gar nicht mit dem Gedanken eines Diebstahls in den Laden, sondern nur die Gelegenheit bringt ihn zustande. Es offenbart sich hier und in vielen ähnlichen Reaten eine ausgesprochene Eigenschaft der kindlichen Psyche, die schon zur normalen Kindheit gehört, die auch in ihren stärkeren und sozial bedenklicheren Formen bei Jugendlichen und Kindern auftreten

kann, die gar nicht schwer entartet oder krank zu sein brauchen. Es handelt sich um das ausgesprochene Triebleben, um die Erleichterung der psychomotorischen und sensomotorischen Erregbarkeit der Kinder, um das Zurücktreten hemmender intellektueller Komponenten. Diese Eigenschaften sind dem Kinde an und für sich in höherem Maße eigen als dem Erwachsenen; schon eine leichte, erhöhte Reizbarkeit selbst ohne schwer krankhaften Defekt genügt, die Eigenschaft bis zu sozial gelegentlich recht bedenklicher Höhe zu steigern. Diese Eigenschaft ist auch die Triebfeder einer recht großen Zahl kindlicher Diebstähle. Der berühmte Obstdiebstahl in des Nachbars Garten, der zum eisernen Bestand jeder Jugenderinnerung gehört, ist eine solche physiologische Hemmungslosigkeit, der momentane Wunsch nach Äpfeln ist eben der stärkere Faktor, der bestimmend eintritt, ausschlaggebend für die motorische Reaktion. Es genügt also völlig, ohne daß Hunger oder andere stärkere Faktoren dazu treten, für manche Diebstähle als Erklärung die Hemmungslosigkeit der jugendlichen Psyche. Kommen aber solche Faktoren dazu, die eine solche Tat noch besonders leicht herbeizuführen geeignet sind, so muß die an sich erhöhte Erleichterung der Reaktionsfähigkeit der Jugend besonders stark in Wirksamkeit treten. So wird das Vorhandensein von Hunger, die Verführung durch andere, das lebhaft Wunschen zu bewerten sein; namentlich das letztere spielt doch bei Kindern, besonders zur Weihnachtszeit, ein recht große Rolle. Sie sehen in großen Städten in den Schaufenstern die kostbaren Spielsachen, sehen in den Basaren andere Mütter große Pakete einkaufen, und ihnen selbst bleibt all die Herrlichkeit versagt. Es kann hier zu einer wahren Selbsthypnose kommen, das Wunschen und Begehren wird eo ipso zum Nehmen. Sicher sind manche Fälle von Diebstählen in Läden und namentlich die Warenhäuserdiebstähle teilweise derartig zu bewerten. Der Wunsch nach dem Besitz eines bestimmten Spielzeuges kann doch wahrhaftig die ganze Seele eines Kindes erfüllen: es geht, wie ich mich in einem Falle erinnere, jeden freien Nachmittag an die Stätte, wo die Herrlichkeit zu sehen ist; sicher ursprünglich nicht, um zu nehmen, sondern nur um in der Nähe des Begehrten zu sein und es zu sehen. Die Art der Aufstapelung in den großen Geschäften ist dazu oft so, daß das Nehmen recht erleichtert wird. Es liegen große Mengen in einer für Kinderhand leicht erreichbaren Höhe. Ein unbewachter Augenblick kann den unglücklichen Gedanken hervorbringen, und die Tat ist getan. Das Warenhaus der Großstadt ist in dieser Beziehung eine gefährliche Brutstätte für kindliche Reate. Der oft sehr große Glanz der Ausstattung, die Leichtigkeit, in die Nähe der gewünschten Sachen zu kommen, das große Gedränge, das den einzelnen verschwinden macht und die Tat erleichtert, wirken erleichternd auf das Zustandekommen der Tat, wenn erst

der Wunsch lebhaft genug ist. Die Verhältnisse der Großstadt sind, wie in einigen anderen Dingen, so auch hierin an und für sich für Kinder recht ungünstig, ohne daß deswegen gerade ein bedenkliches Großstadtmilieu zugrunde zu liegen braucht. In einem Vortrag hat Amtsgerichtsrat Allmenröder den sehr zutreffenden Satz ausgesprochen: Wenn ein Junge auf dem Lande auf den Baum steigt und einen Apfel stiehlt, so stellt sich die Tat doch ganz anders dar, als wenn er in der Stadt vielleicht unter erschwerenden Umständen in einen Keller einbricht und sich dort denselben Apfel holt. Aber warum wird die Tat dadurch anders, daß im letzteren Fall der Apfel nicht an einen Baum hängt?

Das Wegnehmen von Sachen, die Kinder und Jugendliche unmittelbar verwerten können, ist natürlich an und für sich weniger bedenklich als der bei Jugendlichen in der Stadt auch recht häufige Gelddiebstahl. Geldeswert lernen Stadtkinder natürlich rasch erkennen. Das beliebte Paradigma, das bei Kindern so gern als Untersuchungsmethode und direkt als Maßstab benutzt wird, sich von ihnen Geld vorzählen und sie damit hantieren zu lassen, versagt als Testobjekt und brauchbare Methode bei den Großstadtkindern gänzlich. Selbst geistig bedenkliche und pathologische Individuen gehen oft recht geschickt damit um; sie wissen vieles Naheliegende nicht, aber Geld verstehen sie zu bewerten. Deshalb ist der Gelddiebstahl oft nur Mittel, um zu dem Zweck zu kommen, einen gewünschten Gegenstand dann zu erwerben. Stellt sich hier die Tat schon ganz wesentlich anders dar, so darf doch auch hier das Wunschmotiv betont werden. Es wird gelegentlich die Tat wenigstens im milderen Licht erscheinen lassen. Man darf dabei darauf hinweisen, daß die Kinderpsyche eine durchaus volitionale ist, Sprache, Denken, Weltanschauung, Urteil des Kindes haben lange Zeit einen durchaus rein volitionalen Charakter. Namentlich ein Wunsch ist mir dabei recht oft als das Bestimmende für einen Gelddiebstahl begegnet, nämlich der Wunsch, den Kinematographen zu besuchen. Ich muß es als recht bedauerlich und besorgniserregend bezeichnen, welche — beinahe kann man sagen, verheerende — Wirkung die Kinematographenmode auf die Kinder ausübt. Es ist erstaunlich, wieviel Kinder durch die Sucht, diese Schaustellungen zu besuchen, oder infolge derselben irgendwie in Konflikte geraten. Stärkere Einschränkung des freien Besuchs dieser Veranstaltungen von seiten unbeaufsichtigter Kinder erscheint, nebenbei bemerkt, eine der notwendigsten demnächst zu treffenden Maßnahmen zu sein. Daß die Bilder der lebenden Photographie eine so große Wirkung auf die Kinder ausüben, ist leicht zu verstehen; sie tun es inhaltlich und durch die Form: schon ein bloßes Bild regt die kindliche Phantasie mächtig an, wie mehr ein bewegter Vorgang. Schon in der Tatsache der Wiedergabe der Bewegung liegt rein sensorisch ein mächtig aktivierendes Moment für die kindliche Psyche. Nun ist die Darstellung meist von einer ge-

wissen Spannung, sie enthält Räuber- und Kriminalgeschichten, kurze romanhafte Erlebnisse, Zaubereien, Indianergeschichten, dressierte Tiere — alles Dinge, die die Kinder mächtig anregen und zu dem Gewünschtesten gehören, was sie begehren. Die Wirkung wird gesteigert durch die rasche Abwechslung, alle fünf Minuten etwas ganz anderes, an einem Nachmittag wird die ganze Gefühlsskala durchtobt, Schauriges, Heiteres, Freundliches, Abstoßendes, Mitleiderweckendes in bunter Folge. Die Wirkung muß eine nahezu hypnotisierende sein, der Wunsch, hinzugehen, wird so zur Quelle bedenklicher Handlungen, ohne Frage führt er nicht selten zum Gelddiebstahl.

Die Art des gestohlenen Gegenstandes gibt auch in anderer Weise zuweilen Hinweise. Der Diebstahl von Schmucksachen ist bei jungen Mädchen nicht so selten; besonders aber weist ein anderer Diebstahl, wie ich aus wiederholten Eindrücken sagen kann, charakteristische Zusammenhänge auf. Stehlen junge Mädchen gute Unterwäsche, so befinden sie sich im Stadium ihrer ersten intimen Beziehungen; die letzteren sind das Motiv für die besondere Färbung, welche die Tat durch die Art der gestohlenen Gegenstände aufweist.

Die erwähnten Dinge betreffen Momente, die bei gesunden Kindern und Jugendlichen für die psychologische Begründung eines Diebstahls eine Rolle spielen können: es sind Momente, die in der Psyche des Kindes und in seiner Abhängigkeit vom Milieu und äußeren Einflüssen usw. liegen. Auch die Verhältnisse, unter denen ein Diebstahl selbst erfolgt, können für das Kind, eigentlich ohne dessen bewußtes Mitwirken, einen strafbaren Konnex schaffen. Dieser Zusammenhang ist mir beim Kohlendiebstahl wiederholt begegnet. Kinder sammeln die Kohlen in der Nähe des Kohlenhafens; es sind die Kohlen, die von den Fuhrwerken fallen. Sie folgen der Spur dieser Kohlen und kommen nun an den großen Haufen, wo die Kohlen aufgestapelt sind. Sie greifen mit ihren Händen eine Spanne zu weit und nehmen von diesem, und der Diebstahl ist fertig. Hier kommt sicherlich manchmal der Mangel des ausreichend differenzierten kindlichen Eigentumsbegriffs für das Zustandekommen der Tat erleichternd hinzu. Über den Kohlendiebstahl selbst wäre auch zu sagen, daß er vielfach durch ein böses Dilemma zustande kommt, in das die Kinder versetzt werden. Nicht selten werden sie von Hause weggeschickt mit dem Auftrag, nicht nur Kohlen zu sammeln, sondern auch unter allen Umständen welche mitzubringen. Auch die mangelhafte Bewachung freiumherliegender großer Vorräte erleichtert zuweilen diese Tat. Es ist sehr erfreulich, daß der neue Gesetzentwurf den Brennmaterialdiebstahl dem Mundraub gleichstellt; unsere jetzigen Verhältnisse sind dazu angetan, leicht ein zu schwer wiegendes Urteil zu fällen.

Ein besonders charakterisierter Diebstahl, der Bandendiebstahl, wird gerade in der Jugend oft angetroffen, so oft, daß er kurz in diesem

Zusammenhang erörtert werden muß. Kinder neigen leicht zu einer Massengestaltung ihres Tuns. In der Masse fühlt sich der einzelne nicht als Individuum und deshalb nicht als verantwortlicher Teil. Sicher ist dieser Teil des Massenproblems das Bestimmende für die Leichtigkeit seiner Ausdehnung auf jugendliche Reate. Für die Masse gehört aber bekanntlich immer ein Rädelsführer. Auch dieser findet sich leicht, es sind meist ältere Jugendliche, die nicht selten in schnöder Weise unschuldige jüngere für eigene brutale Zwecke ausnutzen. Auch auffallend eloquente, zur Suggestierung besonders geeignete Naturen sind darunter zu finden. Das Massenproblem streift natürlich auch in der Jugend nicht selten das Pathologische. Eine genaue Analyse dürfte überall erwünscht sein für den einzelnen Fall, da die Verantwortlichkeit des einzelnen sich dann meist in ganz anderem Lichte darstellt.

Der Diebstahl ist, wie mehrfach hervorgehoben, ein ungemein häufiges Reat der Jugend, das sich natürlich bei Gesunden und Kranken in buntem Wechsel wiederfindet. Die Voraussetzungen für ein Zustandekommen sind dabei so, daß er nicht — wie z. B. sexuelle Reate fast immer — eo ipso den Keim des Pathologischen in sich trägt. Für den Diebstahl ist zu oft Gelegenheit, er setzt oft nur den Wunsch nach dem Besitz und die nötige Hemmungslosigkeit für das Tun voraus. Diese letztere Eigenschaft ist aber ein Moment, das fast alle krankhaften Zustände und auch die krankhaften Grenzzustände des jugendlichen Alters begleitet, ohne besonders charakteristisch für einen bestimmten Zustand zu sein. Deshalb wird nicht wie bei bestimmten Reaten, z. B. beim sinnlosen Vagabondieren, bei der rücksichtslosen egozentrischen Lüge, schon die Tat an sich durch Nebenumstände gekennzeichnet, die für einen gewissen krankhaften Zustand von vornherein bezeichnend sein können. Die unten angeführten Beispiele von pathologischen Fällen sollen daher aus dem bunten Wechsel dieser Erscheinungen nur einige praktische, besonders markante Beispiele liefern.

Ein 8 jähriges Mädchen fällt dadurch auf, daß es alles Freiliegende sich aneignet; es steckt es sinnlos in die Tasche. Dabei sind ihm wertvollere Gegenstände in die Hände geraten. In der Schule zeichnet es sich durch ein auch den Lehrern als triebartig in die Augen fallendes Wegnehmen des Vesperbrotes der andern Kinder, obwohl es selbst Brot bei sich hat, aus. Die Untersuchung ergibt ein schwer belastetes Geschöpf, in der geistigen Entwicklung eine hochgradige Disharmonie, neben leidlichen Kenntnissen auch trotz mangelhafter Aufmerksamkeit und öfteren Fehlens ganz leidliche Schulkenntnisse. Sein Benehmen ist maniriert und merkwürdig, auch der Umgebung fällt auf, daß es manchmal tagelang kaum auf Fragen antwortet. Es handelt sich um die ersten Anfänge einer Jugendpsychose (Frühform des Jugendirreseins). Das Stehlen ist der Ausdruck eines sinnlos, krankhaft bedingten Sammeltriebs.

Ein 15 jähriger Junge hat die Schule ohne Unterbrechung durchgemacht. Schon während der Schule war er durch seinen Jähzorn bei den Kameraden wenig

beliebt. Bis zum 11. Jahr war er Bettnässer, durch Strafen war er niemals zu erziehen, seine intellektuellen Fortschritte waren dabei immer recht gute, beim Spielen zeichnete er sich durch große Impulsivität und Sprunghaftigkeit aus. Anfälle sind nie bei ihm beobachtet worden. Nach der Schule kam er in mehrere Geschäfte als Lehrling, sollte ein Handwerk lernen, war aber wechselnd und hielt nirgends aus. Mehrfach hat er seine Arbeitsgenossen bestohlen, im Streit einmal einen bedroht. Die Untersuchung ergibt einen intellektuell gut entwickelten, außerordentlich gefühlsrohen jungen Menschen. Er ist seit $\frac{1}{2}$ Jahr in Fürsorgeerziehung. Diese Änderung seiner Verhältnisse ist ihm ganz gleichgültig, ob es seinen Eltern Kummer macht, weiß er nicht. Bei Fragen, ob es ihm dort gefällt, lacht er. Alle gefühlsweckenden Eindrücke laufen kalt an ihm ab. Der Junge muß als ein moralisch defekter Junge bei gutem Intellekt bezeichnet werden. Er paßt — ärztlich gesprochen — in keins der Krankheitsbilder, kommt der Moral insanity am nächsten. Kein Minderwertiger im allgemeinen Sinne. Er wurde der Fürsorgeerziehung unter Hinweis auf seinen Charakter belassen.

Ein 14 jähriger Junge hatte in einem Badehaus ein Portemonnaie gestohlen. Die nähere Nachforschung ergab, daß er mehrfach fremdes Gut sich angeeignet hatte. Die Taten hatten nichts Charakteristisches; meist waren es Geldentwendungen, das Geld wurde vernascht oder im Kinematographen verbraucht. Die Untersuchung ergab einen schwer imbezillen, höchstens auf der Stufe des 8 jährigen Kindes stehenden Knaben, der außerordentlich geringe Kenntnisse und mangelhaftes Urteil besaß, aber sich durch große Redegewandtheit, durch eine gewisse Routine, sich zu bewegen, und durch Geschicklichkeit im Hantieren und Umgehen mit Geld auszeichnete. Die letzteren Eigenschaften sind ja bei Imbezillen gar nicht selten, es kommt hier eine gewisse Fähigkeit, sich praktisch zu orientieren, bei großer intellektueller und Kenntnisschwäche in Betracht.

Der folgende Fall sei wegen der eigenartigen Verknüpfung der Umstände besonders nahhaft gemacht:

Ein 16 jähriges Mädchen, mit dem die Herrschaft sehr zufrieden war, begibt sich eines Montags morgens um 8 Uhr in den Salon der Wohnung, prallt an der Tür zurück und schreit auf: „O, hier ist eingebrochen worden.“ Das betreffende Zimmer war am selben Tage noch von niemand betreten worden; die nähere Besichtigung ergab, daß der Silberschrank geöffnet war, daß Löffel und Gabeln fehlten, zugleich aber, daß eine Reihe wertvoller Gegenstände, Tafelaufsatz, Vasen in sonderbarer Weise im Zimmer verteilt waren; ein Stück stand unter dem Sofa, ein Stück auf dem Ofen usw. Das Mädchen war tags vorher allein zu Hause gewesen. Sie erzählte, daß sie nachmittags so sehr ängstlich gewesen sei, erinnerte sich, daß sie die Treppe hinabgegangen war; von der Zeit etwa 4—5 nachmittags bestand vollkommene Amnesie. Mitbewohnern des Hauses war sie zu späterer Stunde auf der Treppe begegnet und durch ihr traumhaftes Gehaben aufgefallen. Die Nachforschung ergab, daß das Mädchen bereits früher wiederholt schwere Anfälle und schwere Dämmerzustände durchgemacht hatte. Das Verhalten der Sensibilität usw. ließen sie als eine schwere Hysterika bezeichnen. Das Verfahren wurde eingestellt.

II. Sexuell entartete Jugendliche.

Wie die Komponenten unseres ganzen nervösen und psychischen Lebens beim einzelnen Menschen in sehr verschiedener Weise stark entwickelt sind, wie sie in sehr verschiedener Reihenfolge erworben werden, so gilt dies namentlich auch für die sexuellen Momente. Es soll

hier nicht von der physischen Entwicklung gesprochen werden, die im einzelnen Falle ja auch nur in einer gewiß sehr breiten Grenze hinsichtlich ihrer Entwicklungszeit konstant ist, sondern von den mit der Geschlechtsentwicklung gewöhnlich eintretenden und zu erwerbenden Eigenschaften, die man ganz kurz als Geschlechtsbewußtsein bezeichnen kann. Die Kindheit ist mehr oder weniger asexuell, wenn auch nicht in dem bisher angenommenen Maßstabe und nicht in der bisher angenommenen Verallgemeinerung. Die Wendung zum entschieden ausgesprochenen Geschlechtsbewußtsein tritt ein mit den Pubertätsjahren, und sie macht sich schon eine geraume Zeit vorher fühlbar.

Bekannt sind die namentlich aus dem Leben bedeutender Männer, Künstler usw. bekannten Erscheinungen, daß jene teilweise schon in den Kinderjahren Hinneigungen zu anderen Kindern mit ausgesprochen sexueller Betonung der Neigung (Goethe, Hebbel) gezeigt haben. Aber davon abgesehen, verläuft die Kindheit des Durchschnittsmenschen doch ziemlich asexuell. Moll hat freilich darauf aufmerksam gemacht, daß bereits am Ende der sogenannten ersten Kindheit (7. Jahr) sich Unterschiede im Körperbau, die durch das Geschlecht veranlaßt sind. (Hüftbreite usw.), erkennbar machen, daß ferner die Scheidung nach den Charakteranlagen, Wildheit des Knaben, bestimmte Neigungen im Spiel usw., doch schon recht früh und nicht allein durch das Beispiel und die Erziehung veranlaßt, hervortreten. Ferner darf daran erinnert werden, daß auch psychologische Experimente neuerdings recht wesentliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern noch in einer asexuellen Zeit, so z. B. schon in der Sprachentwicklung (Stern) aufgefunden haben. Man kann sagen, die körperlichen und seelischen Geschlechtsmerkmale werden ganz allmählich erworben, sie reichen in den ersten Anfängen bis in die Grenze der ersten und zweiten Kindheit, kommen aber meist erst in den Pubertätsjahren zum entscheidenden Durchbruch.

Ist dies vorher der Fall, so müssen wir von einer vorzeitigen Geschlechtsentwicklung reden; sie braucht nicht immer einen durchaus krankhaften Zug zu haben, es kann sich — wie bei dem oben erwähnten Beispiel berühmter Männer — einfach um zeitliche Verfrühung handeln; es mag dann freilich oft von Zufälligkeiten abhängen, ob ein solches Kind zu einer ruhigen Überwindung einer zeitlichen und passageren Anomalie gelangt, oder ob es durch dieselbe oder an derselben durch den Einfluß verderbter Beispiele ebensowohl wie durch den über-eifrigen und verständnislosen Erzieher zugrunde geht oder ob es schließlich wenigstens zu einer Verbitterung seiner Jugendjahre kommt.

Die kindliche Neigung und Zuneigung ist normalerweise zunächst undifferenziert, sie wendet sich an Personen ohne Rücksicht auf Alter

und Geschlecht, an Tiere, Gegenstände; die letzteren oft ungemein zärtlichen Zuneigungen als sodomistisch usw. zu bezeichnen, ist nicht die treffende Charakteristik einer angeblichen kindlichen Perversität, sondern ist die perverse Charakteristik einer kindlichen Eigenschaft. Wir sehen im Laufe der Kindesentwicklung gar nicht selten, daß Eigenschaften, die ihrerseits für den Erwachsenen pathologisch sind, für das Kind eine normale, aber vorübergehende Durchgangsstufe darstellen. In der äußeren Erscheinung können sich dann natürlich kindliche Eigenschaften mit den pathologischen Eigenschaften decken, ihrem Wesen nach tun sie es aber nicht. Die „Lüge“ ist für gewisse Kindheitszustände charakteristisch, für den Erwachsenen als Dauereigenschaft pathologisch, die Hemmungslosigkeit des Erwachsenen fassen wir als krankhaft auf, für das Kind ist sie typisch. Wir sehen daraus, daß Neigungen bei Kindern, die für den Erwachsenen geradezu pervers sind, als Durchgangsstufen seiner Entwicklung auftreten können. Kein Mensch — mit Ausnahme vielleicht der Wiener Schule — wird den Knaben, der einem Spielgefährten heftige Neigung bezeigt, als homosexuell auffassen. Nach meiner Erfahrung sind in verschiedenen Kindheitsepochen Fälle mit starker Neigungsäußerung aber mit einer undifferenzierten Neigungsrichtung ohne sexuelle Motive, nicht so selten. Jedenfalls müssen wir diese Dinge beherzigen; wir müssen manche auffallende Erscheinungen dieser Art einfach als Verzögerung in der Differenzierung der Neigung verstehen lernen, und wir müssen jedenfalls diese Frage aufwerfen, ehe wir an perverse Eigenschaften beim Kinde denken.

Ich weiß natürlich sehr genau, daß es solche Perversitäten aller-übelster Art im Kindesalter gibt; es ist aber nötig, die oben gemachte Einschränkung anzubringen, da in sexualibus eine unglaubliche Vielgeschäftigkeit herrscht, und da, wie überall, so auch hier, sich eine Reihe von scheinbar recht dunkeln Erscheinungen bei genügender Kenntnis der kindlichen Psyche zurückführen lassen auf sehr einfache und harmlose Formen. Wer natürlich überall Sexuelles, Allzusexuelles wittert, der wird freilich behaupten, daß bereits im zweiten Lebensjahre normale Kinder sexuelle Neigungen besitzen (Bell), oder er wird kindliche Unarten beim Stuhlpressen usw. mit einer schon mehr komisch anmutenden Freude am Sexuellen als „Analerotik“ usw. (Freudsche Schule) bezeichnen. Die letztgenannte Schule hat ihren segnenden Einfluß bereits auf die Rechtswissenschaft, Pädagogik usw. auszudehnen begonnen, und sie wird es so lange weiter tun, bis keine Erscheinung des menschlichen Lebens und der menschlichen Geschichte, normal oder pathologisch, mehr übrig ist, die nicht eine sexuelle Analyse gefunden hätte. Aus diesem Grunde muß der einer verständigen Überlegung zugängliche Teil der hieran Interessierten auf die Notwendig-

keit einer kritischen Würdigung selbst solcher Erscheinungen hingewiesen werden, die zunächst einen mehr oder weniger ausgesprochen sexuellen Charakter tragen: Auch wenn sie abnorm erscheinen, können sie durch die zeitliche Verschiebung und die Veränderung der normalen Reihenfolge in der an sich keineswegs krankhaft veränderten persönlichen Entwicklung erklärbar sein.

Neben diesen meist negativ charakterisierten Erscheinungen treten nun auch andere in die Betrachtung. Ebenso wie alle diese Erscheinungen sind auch die körperlichen Vorgänge der geschlechtlichen Sphäre in ihrer zeitlichen Entwicklung bei den einzelnen Menschen ungemein verschieden gestellt. Erektionen treten ohne krankhafte Ursache in der ersten Hälfte des zweiten Lebensjahrzehntes sicher schon auf, auch die erste Ejakulation — meist im Schlaf — fällt in diese Zeit; auch beim weiblichen Geschlecht stellen sich, hier schon gegen Ende des ersten Jahrzehntes, sekretorische Vorgänge ein. Wollustempfindungen, wenn auch primitiver Art und oft im Traume wirkend, dürften als erste Anfänge für die gleiche Zeit normal sein. Wesentliche Verschiebungen dieser normalen Vorgänge nach einer früheren Lebensperiode sind meist als krankhaft anzusehen. Oft aber lassen auch hier sich physische Ursachen finden. Die ersten Erektionen sind gelegentlich durch Hautreize, lokale Entzündungen bedingt; Eingeweidewürmer können reizen, wenn sie an den weiblichen Genitalien bei Kindern sitzen. Der Reiz führt instinktiv die Hand nach der Stelle des unangenehmen Schmerzes oder Gefühls, die Berührung erzeugt vielleicht ein Wollustgefühl, und Onanie ist die Folge. Eine oft dressurartige Verführung durch Spielgefährten kann den gleichen Effekt haben: die Kinder empfinden bei der ersten intensiveren Berührung wollustartige Gefühle; schon der positive Lustcharakter der Empfindung muß zur Wiederholung führen, umso mehr, als über den eigentlichen Vorgang die Kinder sich ja nur sehr primitive Vorstellungen machen. Die Onanie an sich ist in den späteren Knabenjahren ungemein häufig, auch bei Mädchen nicht so selten; verständige Belehrung und das Erwachen zur wahren, gesunden Sexualität lassen sie meist auf Nimmerwiedersehen verschwinden. In dieser alltäglichen Form ist sie ohne Bedenken und keine gesundheitliche Gefährdung. Krankhaft ist die maßlose und hartnäckige, ferner vor allem die öffentlich betriebene und schamlose und natürlich die mutuelle (gegenseitige) Onanie. Daß sie zu Rückenmarksleiden führen könne, ist ein Märchen, geboren aus neurasthenischem Gehirn.

In all diesen teils normalen, teils das Krankhafte streifenden Vorgängen der Sexualentwicklung liegt natürlich mancher Keim zu mehr oder weniger groben Entgleisungen. Unbedingt krankhaft sind Vorgänge der bezeichneten Art in der früheren Kindheit, also alle einwand-

frei als differenziert sexuell anzusprechende Erscheinungen früher, als es der oben angegebenen Norm entspricht. Namentlich eine durchaus sexuell gefärbte Neigung, entweder rein psychischer Art oder sogar mit dem Verlangen nach körperlicher Betätigung in irgendeiner Form, in der Kindheit und Jugend ist recht bedenklich und sicher oft krankhaft. Wir werden an den Beispielen sehen, daß auch diese Erscheinungen sich in viele Möglichkeiten auflösen, daß neben einfacher Perversion der Entwicklung, Verführung und schlechtem Beispiel auch eine künstlich gezüchtete, vor dem Natürlichen sich ängstlich scheuende Prüderie der Erziehung schädigend in Betracht kommt, oder daß sich hier der Ausdruck schwerer oder leichterer geistiger Erkrankung in der Kindheit und Jugend zu erkennen geben kann. Die Umgebung bedarf bei der Beurteilung des einzelnen Falles natürlich hier einer besonders eingehenden Würdigung, ebenso Rasse und Familie. Ohne Frage sind sogar einzelne Familien hierin, d. h. in der früheren oder späteren sexuellen Entwicklung, ganz verschieden gestellt. Die Volksunterschiede sind bekannt. Daß die Stadtkinder hierin so unendlich viel schlechter gestellt sind als die des Landes, ist eine durch nichts bewiesene Annahme. Sexuelles wird, sicherlich schon durch die nächstliegenden Beobachtungen an Tieren, auf dem Lande von Kindern viel häufiger als in der Stadt gesehen, die Erörterung darüber geht vielleicht mit mehr Einfalt einher. Die Kinder aus den dunkeln Großstadtvierteln sind natürlich durch die gelegentliche Anwesenheit bei sexuellen Vorgängen übelster Art hierin besonders gefährdet.

Richtig beurteilen kann man diese Dinge sicher nur dann, wenn man das Physiologische kennt und das Natürliche auch natürlich betrachtet, wenn man, ohne Aufklärungsfanatiker zu sein, eine falsche Verschleierung des Geschlechtlichen vermeidet, und wenn man nicht gar alles Sexuelle für sündhaft erklärt; dann ist natürlich jedes Kind, das vielleicht völlig schuldlos an Sexuelles geraten ist, ein unverbesserlicher Wüstling: harte Strafen machen es aber erst zu einer sexuell interessierten Person. Andererseits zeigt gerade richtige Behandlung, wie rasch scheinbar ganz „verdorbene“ Kinder in anderer Umgebung alles Sexuelle vergessen können: bei ihnen haben seelische und körperliche Vorgänge noch keine Verbindung im geschlechtlichen Leben gefunden. Nachahmung und Verführung haben sie dazu gebracht, und sie erzählen uns harmlos von ihrem Treiben wie von ihren Spielen. Aber nicht nur ungerechte Strafe, sondern auch falsches Ausfragen kann hier Kinder verderben. Wollte man die „Sexualanalyse“ in solchen Fällen anwenden, so würde man sich der Erteilung schädigender Suggestionen an das Kind schuldig machen. Manches Sexuelle geschieht in Kindheit und Jugend in völliger Gedankenlosigkeit und wird erst durch die unnütze Fragerei zu einem vollbewußten Besitz. Die Kunst des Arztes besteht

in der für seine Zwecke ausreichenden Orientierung ohne Gefahr der Schädigung; mit dieser ist er überflüssig. Daran festzuhalten scheint mir für den Sachverständigen am Jugendgericht sehr wichtig: Soll das Jugendgericht ein erzieherisches Verfahren sein, so darf eine falsch gerichtete Expertise keinen erziehungswidrigen Schaden stiften. Andere als der Arzt, die mit den Voruntersuchungen zu tun haben, sollten sich dieser Erörterungen mit den Kindern und Jugendlichen überhaupt enthalten, und der Arzt selbst muß frei sein von der „Wiener Mode“. Sonst ist er ungeeignet als Sachverständiger vor dem Jugendgericht.

Unter den sexuellen Vergehen spielt die gewerbsmäßige Unzucht, bei den jugendlichen Mädchen die Hauptrolle. Ein großer Teil dieser Geschöpfe spielt für unsere Betrachtungen keine Rolle, sie sind vielfach das Opfer trauriger Milieuverhältnisse, wachsen sozusagen im fortwährenden Ansehen geschlechtlicher Dinge auf und geraten dann sehr bald selbst in diese Dinge. Verführungen durch Angehörige anderer Gesellschaftsschichten (die meisten derartigen Geschöpfe erzählen einem bekanntlich als erste Geschichte, daß sie von einem Grafen oder dergleichen verführt seien) sind als erster Akt sicherlich selten; der erste Verkehr findet fast stets mit Angehörigen des eigenen Milieus statt. Hier wird die Vorbereitung gelegt, welche die Kinder anderen Verführungen zugänglich macht. Es handelt sich vielfach um eine künstlich gezüchtete, vorzeitige sexuelle Reife und um ein Interesse für diese Dinge, das bei anderen Milieuverhältnissen vielleicht ausgeblieben wäre. Die Geschöpfe können nicht alle als krankhaft gelten. Widerstandslose Individuen sind es natürlich oft, die Schwachsinnigen spielen nach meinen Eindrücken nur insofern eine Rolle, als sie natürlich vielfach besonders leicht zu verführen sind. Sie werden aber selten aktiv. Diejenigen, welche nach dem ersten Verkehr bald selbst aktiv werden, und das sind die Elemente, die in dieser Angelegenheit vor das Jugendgericht kommen, rekrutieren sich eher aus dégénérées und minderwertigen, psychopathischen Elementen, nicht aus den meist passiveren Schwachsinnigen.

Unsittlichkeiten unter Kindern sind häufig. Mutuelle Onanie bei Knaben spielt eine Rolle, dann allerlei Versuche und Unanständigkeiten von Knaben bei kleinen Mädchen u. a. m., doch sind mir derartige Fälle in der Jugendgerichtstätigkeit nicht sehr oft vorgekommen, eine größere Zahl von Fällen habe ich im Auftrage der Polizei untersucht. Ich werde statt mehrerer Fälle einen Fall gewissermaßen als Paradigma hier anführen, der zugleich die praktische sehr nachahmenswerte Handhabung solcher Fälle seitens der Polizei illustriert.

Zwei Knaben im Alter von 11 und 14 Jahren hatten ein kleines Mädchen von 5 Jahren in einen Keller gelockt und sie dort in unschöner Weise berührt. Sie wurden dabei ertappt. Die Polizei zog, bevor sie Anzeige erstattete, bei dem

„Kinderschutz“ Recherchen ein und beauftragte mich mit der Untersuchung der Knaben. Es waren zwei völlig gesunde Jungens, die weder in der Schule noch im Elternhauses etwas Auffälliges geboten hatten. Als krankhaft motiviert konnte ich die Tat nicht darstellen, ebenso fehlten ungünstige Milieueinflüsse. Der eine der beiden Jungens scheint in der Schule einen üblen Nachbar gehabt zu haben. Es ließ sich auch nicht nachweisen, daß die beiden Knaben an einer sexuellen Frühreife litten, oder sogar daß sie des eigentlich Sexuellen sich dabei bewußt waren. Sie wußten wohl, daß es sich um eine „Schweinerei“ und um etwas Verbotenes handelte. Ich sagte in meinem Gutachten dementsprechend unter Ausschluß einer krankhaften Motivierung aus, daß das Bewußtsein einer Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinne offenbar nicht vorgelegen habe, während die Kinder wohl gewußt hätten, daß es sich nicht gehöre, was sie taten. Die Anzeige beim Gericht wurde daraufhin nicht erstattet.

Nicht selten handelt es sich auch um reine Nachahmungshandlungen. Es ist bezeichnend, daß die Jungens fast immer zu mehreren sind, wenn sie derartiges peccieren.

Zuweilen spielt eine sexuelle Frühreife auf krankhafter Basis eine Rolle. Zwei Kinder eines Fuhrmannes, von einer tuberkulösen Mutter stammend, die in Gegenwart der Kinder verkehrt hatte, wurden wiederholt dabei ertappt, daß sie allerlei üble Sachen miteinander trieben. Der Junge hatte es direkt von der Mutter gelernt (die inzwischen gestorben war). Die Kinder waren beide imbezill. Sie wurden auf die Irrenanstalt gebracht, wo sie auf der Abteilung für erwachsene Rekonvaleszenten (natürlich nicht für Jugendliche!) untergebracht wurden; beide verloren schon nach wenigen Wochen die Unarten und sozusagen auch die Erinnerung daran. In einem Falle sah ich, daß ein Mädchen unter neun Jahren ein ausgesprochenes Verlangen nach geschlechtlichem Verkehr, den sie durch Versprechungen und durch Versenkung von Büchern und Süßigkeiten von Jungens bis zu 16 Jahren erbettelte, bezeugte: sie war eine ausgesprochene *dégénérée*.

Ein siebzehnjähriger, bis dahin gut beleumdeter Metzgerlehrling hatte auf der Treppe eines Hauses, in welchem er für seinen Meister einen Gang besorgte, ein kleines Mädchen von 9 Jahren getroffen und versucht, mit dieser eine unsittliche Handlung zu begehen. Eine Gesundheitsschädigung des Kindes war nicht eingetreten. Der junge Bursche stellte sich als ein Mensch mit ausgeprägtem Triebleben dar, der nicht gerade schwachsinnig, aber recht wenig begabt war.

Ich muß nach meinen Erfahrungen im ganzen sagen, daß ich im jugendlichen Alter sexuelle Delikte immer ganz besonderer Prüfung für wert erachte. Körperlich früh entwickelte Mädchen, die unter schlechten Verhältnissen aufwachsen, entarten, auch wenn sie geistig gesund sind, gelegentlich in dieser Beziehung; unter den jungen Burschen vom 16.—18. Lebensjahre kommen natürlich reine Strafdelikte dieser Art vor. In früherem Alter aber sind m. E. wirkliche Sittlichkeitsvergehen recht selten. Die überwiegende Zahl dieser Fälle stellt sich dar entweder als kindliche gedankenlose Spielerei oder als Nachahmungshandlung, als Verführung, ohne den eigentlich sexuellen Kern der Sache; ein recht großer Prozentsatz dieser Fälle ist sicher krankhaft bedingt. Wenn es irgendwo angehen kann, zu sagen, daß für jugendliche Reate ein krankhafter Charakter *eo ipso facto* in Betracht kommt, so gilt es von den „Sittlichkeitsvergehen“, die ich größtenteils für auf anormaler Basis

entstanden ansehen muß, soweit sie nicht unter die obigen, m. E. auch exkulpierten mehr physiologischen Gesichtspunkte fallen. Auch die Perversitäten, wirkliche oder scheinbare, müssen unter einen dieser Gesichtspunkte fallen. Solange noch keine sexuelle ausgesprochene Differenzierung nachweisbar ist, körperlich und psychisch, solange kann auch nicht von ihrer Umkehr, der Perversion, die Rede sein. Die Gedankenlosigkeiten und Unanständigkeiten der Kinder sind deshalb, wenn sie es auch scheinen, nicht pervers, sondern sie sind eben periphere Handlungen oben gekennzeichnete Art, wie gesagt, ohne den Kern der Sache.

Und in der Voruntersuchung, den Recherchen, der Expertise durch den Arzt, in den gerichtlichen Prozeduren muß die Absicht, das Geschehene dem Kind vergessen zu machen, leitend sein. Dieser Weg ist die einzige Erziehung in solchen Sachen, die einzige „Rettung“, sicherlich die einzige Therapie und besser als Strafe. Den Strafcharakter des Gerichts in allen Ehren und unangetastet! In sexualibus bei Jugendlichen aber besser eine milde Strafe als eine strenge, besser gar keine als eine milde!

III. Jugendliche Lügner und Lügnerinnen.

Die Erlangung des Wahrheitsbegriffes geschieht nach und nach im Laufe der Kindheit und Jugend. Solange er nicht völlig erworben ist, muß notwendig auch die Bewertung der Aussage von der beim Erwachsenen verschieden sein. Leider besitzen wir für die falsche Aussage im gewöhnlichen Leben nur das Wort Lüge. Man muß sich aber hüten, ein Kind, einen Jugendlichen kurzweg einen Lügner zu nennen, weil man vielleicht wiederholt die Entdeckung gemacht hat, daß seine Aussagen sich nicht mit den objektiven Tatsachen decken. Von einer Lüge kann nur die Rede sein, wenn die Falschaussage bewußt falsch ist; ferner gehört zum Begriff der Lüge auch die Absicht falsch auszusagen, sich zum Nutzen oder anderen zum Schaden, und es gehört eine gewisse Beharrlichkeit dieses Tuns dazu. Um lügen zu können, muß man auch über den Begriff des ethischen Wertes von Wahrheit und Lüge verfügen; ist dieser Besitz noch nicht erworben, so sind wir nicht berechtigt, die Falschaussage eine Lüge zu nennen. Die Bedingungen für eine Falschaussage sind aber im Kindesalter sehr vielfach vorhanden, und sie sind lange Zeit sozusagen physiologisch. Das Kind differenziert sich erst langsam sprachlich, es lernt erst allmählich die Dinge richtig benennen, es faßt nicht von vornherein die volle Bedeutung der Begriffe und Objekte, sondern nur das, was daran am meisten auffällt. Der sprachliche Ausdruck ist daher lange Zeit falsch, weil Sprache und Innenleben des Kindes noch nicht fertig sind. Ferner: das Kind beobachtet schlecht, seine Aufmerksamkeit ist flatterhaft und unstet, oft von

weniger Wichtigem festgehalten, ihm fehlt die Fähigkeit, Dinge und Vorgänge kausal und zeitlich richtig zu verknüpfen, sein Kausalitätsbedürfnis ist noch nicht entwickelt; ihm scheiden sich die Einzelheiten einer Wahrnehmung noch nicht in die logische Folge und die Zusammenhänge der Komponenten. Dazu kommt, daß das Kind Augenblicksmensch ist, daß es für Gegenwart und Zukunft interessiert ist, für die man wünscht, nicht für die Vergangenheit, für die man konstatiert. Für das Kind bestimmen daher Art und Intensität des Erlebens die Bewertung der gewonnenen Bewußtseinsinhalte, nicht deren logischer Wert. Ja die Differenzierung der Assoziationsfähigkeit unseres Gehirns schließt geradezu falsche Verknüpfungen in sich, solange noch ein unfertiger Zustand existiert. Die Phantasie ordnet sich beim Erwachsenen den logischen Forderungen unter; der Erwachsene, der Künstler spielt mit der Phantasie, in der Jugend aber spielt die Phantasie mit dem Kinde. Auch werden Wahrheit und Lüge nicht direkt erworben, sondern indirekt dadurch, daß sich auf dem Wege von Ernst und Spiel die Welt des Kindes allmählich zu scheiden beginnt. So ist manches Unwahre in der Aussage der Kinder ein Spielen mit der Sprache oder mit den frei gebildeten Assoziationen des Geistes. Gerade in der Kombinationskraft und der illusionären, spielartig betriebenen Fähigkeit des kindlichen Geistes liegt eine Schulung der geistigen Faktoren; ehe diese aber ihre logische Gliederung erfahren, werden Irrtümer und Unfertigkeiten notwendig, verbunden mit objektiven und subjektiven Fälschungen, in Menge unterlaufen.

Aber auch abgesehen von der bisher betrachteten physiologischen Bedingtheit scheinbar „unwahrer“ Angaben spielt im kindlichen Alter die unmittelbare Betätigung, im Zweckbewußtsein getan, eine Rolle. Schon das phantastische „Lügen“ im Spiele und das Spiel mit Worten zeigt uns die aktive Rolle des Kindes hierbei, noch mehr aber jene Art der unrichtigen Aussagen, die man richtig als „Aussagefälschung“ bezeichnen könnte. Die Fälschungen, die hier oft den Aussagen zugrunde liegen, entspringen ohne Zweifel einem freilich mehr unbewußten Zweckbewußtsein, sie entspringen dem volitionalen Wesen, dem Wunschcharakter, der durchaus das kindliche Denken beherrscht. Wenn kleine Kinder Husten vortäuschen oder Schmerzen markieren, um sich einen Bonbon zu erobern, so ist nur der Wunsch nach der Erlangung des Zuckers, ohne das Bewußtsein zu lügen, hier vorhanden. Ebenso wie bei der Äußerung nach Erfüllung bestimmter Wünsche tritt uns auch im Bestreben nach Abwehr unangenehmer Dinge, z. B. der Strafe, die Aussagefälschung häufig entgegen. Ein Beispiel von Stern ist hier illustrierend: Der kleine Junge hatte Tapete abgerissen; die Mutter fragt: Wer war es? Antwort: Nicht hauen! Das Kind hätte auch sagen können: Ich nicht, nicht hauen,

oder nur: Ich nicht. Die scheinbar sehr verschiedene Form dieser Äußerung trägt durchaus den gleichen Charakter: sie ist volitional und drückt auch in der Form „Ich nicht“ nur den Wunsch nach Vermeidung der Strafe, nicht eine beabsichtigte Lüge aus.

Niemand wird behaupten, daß das Kindesalter frei ist von der echten Lüge. In der Kindheit und Jugend wird der ethische Wahrheitsbegriff erworben, bei dem einen früher, bei dem andern später. Auch wenn er erworben ist, bleibt die Lüge nicht aus; dann aber wird erst die falsche Aussage zur Lüge, und wir begegnen dieser Lüge bei den Jugendlichen natürlich gar nicht selten. Sie ist aber nicht von vornherein und selbstverständlich, wie man aus manchen Erziehungsberichten glauben könnte, die einzige und immer zunächstliegende Art der Falsch-aussage. Es ist namentlich für den straffälligen Jugendlichen nicht immer leicht, die echte Lüge zu vermeiden; denn es gibt Situationen genug, in denen er sich momentan durch die Bekennung der Wahrheit schädigt. Der brutale egozentrische Nutzstandpunkt ist aber notwendigerweise der, welcher der Erwerbung höherer ethischer Komplexe vorhegeht, durch ihn abgelöst wird; ersterer ist daher auch in der Jugend eine besonders schwer zu umsegelnde Klippe.

Schließlich liegt auch gerade in einer Eigenschaft der Kindheit und Jugend es begründet, warum lügende Kinder oft nur der Abklatsch einer lügenden Umgebung sind. Die Kinder sind suggestibel, Milieumenschen, impressionabel, durch die Umwelt bestimmt und schließlich ja auch psychisch von ihr abhängig. Kinder also, die in einem Milieu aufwachsen, wo man es nicht genau nimmt mit der Wahrheit, die vielleicht nur Zeugen fortwährender kleiner Unaufrichtigkeiten des Gesellschaftslebens etwa sind, oder die gar durch eine bewußte Lüge das Mitleid ihrer Mitmenschen erwecken sollen (Bettelbriefe usw.), können gar nicht wahrheitsliebend sein; sie müssen jedenfalls anders bewertet werden. Für die Lüge der Jugendlichen ist die Milieukenntnis von besonders großer Bedeutung, weil die Lüge eine bequeme, auch nicht gerade immer straffällige Tat darstellt, die doch, wenn sie Gewohnheit wird, den Keim schwerer Vergehen in sich birgt.

Es war durchaus notwendig, diese zum Teil in früheren Lebensaltern, als sie den Jugendgerichtsfällen entsprechen, sich abspielenden Vorgänge zu erörtern, weil sie allein das Verständnis des Normalen und Pathologischen bei unseren Fällen vermitteln. Wir begegnen zudem in viel späteren Altern, in der zweiten Kindheit usw. gar nicht selten Zuständen, wie sie den erörterten entsprechen. Namentlich ist aber eine Lüge, die wir „Schutzlüge“ nennen möchten, nur durch das Gesagte verständlich. Es darf als Regel gelten, daß straffällige Jugendliche, namentlich Knaben, wenn sie den ersten Vernehmungen unterworfen werden, ihre Tat abstreiten: es ist dies vielmehr eine instinktive

Schutzreaktion, volitional aus der Furcht vor Strafe geboren, als wie ein Ausdruck des beliebten „verstockten Lügners“. Es ist bequem, aber unrichtig, wenn man gleich mit dieser Bezeichnung bei der Hand ist und jeder, der etwas von diesen Dingen versteht, wird zugeben, daß oft Jungens, die sich erst kräftig herauszuschwindeln suchen, nachher aber eingestehen, sich als ganz ordentliche Jungens, die auch weiter keinen Anlaß zu Klagen geben, darstellen. Die Schutzlüge darf man nicht tragisch nehmen. Die Kunst liegt darin, durch die Erwerbung des Vertrauens der Jugendlichen sie zu beseitigen. Gelingt es nicht, so sind weitere Fragen berechtigt: es mag ein hartnäckiger Schwindler oder ein krankhafter Fall dahinter stecken. Es ist hierbei gelegentlich sogar wichtig festzustellen den Grund der Vermeidung oder der Aufgabe anfänglicher Lüge. Es ist etwas anderes, ob ein Jugendlicher nach einem Reat nicht lügt, weil er den Wahrheitswert wirklich erfaßt, oder weil er Reue zeigt, oder ob nur die Furcht vor noch härterer Strafe ihn zum Gestehen bringt. Diese Furcht kann in der erfragten „Wahrheit“ eine Lüge hervorbringen, nämlich eine falsche Selbstbeschuldigung. Hier fällt die Schuld der produzierten Lüge auf den Frager.

Die Lüge der Jugendlichen und Kinder kann also, sie muß nicht, eine echte, hartnäckige Lüge sein. Sie kann sich ferner, wie wir sahen, aus physiologischen Verhältnissen, aus Milieueinflüssen, als Schutzlüge unserm Verständnis näher bringen lassen, sie kann daher auch eine Krankheit darstellen. Die Lüge allein ist keine Krankheit, wie überall, muß der Nachweis der Krankheit aus anderen Momenten zu erbringen sein. Schon der Nachweis jener Erscheinungen, die an die oben dargestellten anschließen, kann beim Jugendlichen, der das Alter der zweiten Kindheit (7.—14. Jahr) und darüber erreicht hat, einen pathologischen Charakter tragen. Denn die oben genannten Erscheinungen und Eigenschaften sind physiologisch ja nur für die frühe Kindheit; es gibt nun gar nicht so selten Fälle, wo wir bei Kindern späterer Jahre noch Erscheinungen jener Art finden, wo wir die Erwerbung eines Teils der höheren geistigen Eigenschaften vermissen, ohne daß wir deshalb von ausgesprochener Krankheit reden dürfen. Es kann sich hier um ein zeitliches Mißverhältnis der Entwicklung handeln: einige Komponenten der Entwicklung sind zurückgeblieben, andere aber in richtiger Weise fortgeschritten. Dadurch entsteht eine Bild der Disharmonie, das sich nach außen in einem zu Konflikten führenden Verhalten projizieren kann.

Aber in noch viel höherem Grade sind die ausgesprochenen Krankheitszustände des kindlichen und jugendlichen Alters fast durchweg mit der Neigung unwahre Angaben zu machen, mit Lügenhaftigkeit verbunden. Es ist auch hier jedesmal der Nachweis vonnöten, ob ein psychologischer Mangel, also ein reiner Defekt, etwa großer Aufmerk-

samkeitsmangel usw., diese Anomalie bedingen, oder ob direkt eine Per-
version geistiger Eigenschaft, moralische Mängel usw. vorliegen: also
ob quantitative oder qualitative Abweichungen von der Norm zugrunde
liegen.

In strafrechtlichem Sinne interessiert von allen diesen Zuständen
vornehmlich die oben genannte Schutzlüge. Eine große strafrechtliche
Bedeutung haben ferner die dargestellten psychologischen Bedingnisse
der Aussagefälschung und der Falschaussage der Kinder, namentlich
im Hinblick auf die Zeugenaussagen der Kinder. Dann kommt aber
ein charakteristischer, oft mit schweren sozialen Konflikten sich eng
vergesellschafteter Zustand vor, der auf pathologischer Basis ruht,
nämlich die pathologische Lüge im engeren Sinne, die sog. *Pseudologia
phantastica*. Sie kann durch die lügenhafte Beschuldigung anderer
Personen direkt Rechtskonflikt werden, sie wird aber meist durch die
Verbindung mit anderen Reaten, Stehlen, sexuellen Unarten usw.
interessant. Sie ist von großer sozialer Bedeutung, umsomehr als es
normale Jugendliche gibt, deren Talent zu lügen so entwickelt ist, daß
sie einem pathologischen Pseudologen recht ähnlich werden können,
ohne selbst krank zu sein. Hier muß der Arzt die Frage entscheiden. Die
Pseudologia phantastica ist keineswegs eine Krankheit für sich, sondern
sie kommt bei den verschiedensten Krankheitszuständen (Schwachsinn,
Epilepsie, Entartungsirresein usw.) vor. Die ärztliche Diagnose ist oft
nicht leicht, aber recht wichtig, wegen der gelegentlich großen sozialen
Schwierigkeiten des einzelnen Falles.

Die normale Lüge hat mehr einen passiven Zug: sie ist eine Ab-
wehrräuberung, entstellt die Wahrheit eines einzelnen Falles; die patho-
logische Lüge ist vielmehr aktiv und freiwerbend, selbst aggressiv,
nicht oder nur zunächst auf einen bestimmten Fall zugeschnitten, sie
ist viel reicher und umständlicher. Der letztere Zug charakterisiert
die pathologische Lüge besonders stark. Sie ist produktiv, ja meist
überproduktiv. Freilich knüpft sie oft an einen bestimmten Zweck an,
verläßt aber bald, entgegen der normalen Lüge, den Boden des Realen,
wuchert von da weiter; ja sie kann auch von vornherein an einen gleich-
giltigen Fall, der für das lügende Individuum gar keinen „Zweck“ hat,
anknüpfen und von da aus sich reich und immer reicher entfalten. Man
fragt sich: Warum lügt der Mensch eigentlich. Man vermutet ja hinter
der Wahrheitsverschleierung einen bestimmten Zweck. Das gilt nicht
absolut, aber in anderem Sinne als bei der normalen Lüge; denn die
pathologische Lüge hat als Zweckmotiv nicht selten die Absicht sich
interessant zu machen, zur Grundlage. Dann aber spielt ein Punkt
eine große Rolle: Die pathologischen Lügner sind alle große Phan-
tasten, sie erleben traumhaft, was sie erzählen, sie unterliegen ihren
momentanen Assoziationen. Das traumhafte Erleben trägt natürlich

den Charakter der Wünsche, die das Individuum erfüllen, ist also von positiven Gefühlstönen begleitet, und dieser Lustcharakter des traumhaften Erlebens ist sicherlich oft zugleich das Zweckmotiv der pathologischen Lüge. Es ist also ein ausgesprochenes Traumleben oder ein Wunscherleben, das der pathologische Lügner durchläuft. Dieses wird Lüge, nachdem es durch Fragen oder spontan nach außen projiziert ist. Das Erleben selbst aber fließt aus autosuggestiven oder von außen kommenden Antrieben. Diese Momente geben den Persönlichkeiten natürlich eine besondere Färbung. Der normale Lügner ist, solange er nicht ganz abgebrüht ist, ängstlich und lauernd, er fürchtet, entdeckt zu werden; er muß fortwährend zwischen den realen Tatsachen und seinen Angaben hin- und herkonzedieren, er macht Ausflüchte, sucht sich anzupassen. Der pathologische Lügner hat das nicht nötig: Von der Sorge vor Entdecktwerden befreit ihn oft sein geistiger Defekt. Er fühlt sich sicher und frei und tritt frei und offen auf, ist freundlich, siegesbewußt. Es kommt dazu, daß sein traumhaftes Erleben ihm völlige Realität ist, daß das vergangene real Erlebte für seine Psyche nicht die Bedeutung und die Fähigkeit hat, wie das gegenwärtige, traumhafte Erleben. Daraus muß eine große Sicherheit fließen und diese Sicherheit teilt sich nicht selten der Umgebung, die auf jene Menschen schwört, mit (Madame Humbert usw.). Nicht immer entfernt sich die pathologische Lüge vom Boden des Wahrscheinlichen, denn sie kann sich instinktiv in den Dienst des Individuums und seiner brutalen Selbsterhaltungstrieb stellen. Sind die pathologischen Lügner schwerer geistig defekt, so lassen sie freilich jedes Maß vermissen. Aber keineswegs sind sie das immer, es gibt — wie unter Hysterischen und Degenerierten überhaupt — gar nicht wenig intelligente Menschen. Auch braucht die pathologische Lüge keineswegs stets irgend jemand zum Schaden oder Nutzen getan zu sein, was die normale Lüge stets ist: so z. B. wenn lügnerische Mädchen von ihren sexuellen Erlebnissen renommieren. Hier ist nur das Lustmotiv des traumhaften Erlebens Triebfeder der Lüge. Es ist klar, daß nach alledem der pathologische Lügner meist ein schlechtes Gedächtnis hat für Erlebtes. Wirkliches und Scheinbares verwirrt sich ihm zu einem unenthüllbaren Chaos. Der normale Lügner aber hat ein gutes Gedächtnis für das Reale. Der pathologische Lügner ist unbelehrbar und nicht diskussionsfähig, der normale aber ist es in hohem Grade. In schwereren Fällen kann die Bewußtheit der pathologischen Lüge zweifelhaft sein (cfr. die Arbeiten von Henneberg, Cramer, Stemmermann, H. Vogt).

Die 16 jährige Helene S. hatte nach der Schulentlassung (aus der 5. Klasse, 3. Jahrgang) in mehreren Dienststellen sich durch Verlogenheit und fortgesetzte Entwendung von allerlei Gebrauchsgegenständen ausgezeichnet. Alle Arbeitgeber stellen ihr das Zeugnis einer verlogenen Person aus. Eine Reihe gravierenderer

Diebstähle führten zur Anzeige, sie wurde zu drei Tagen Gefängnis unter Einstellung auf die Liste A verurteilt. Die Lebensführung änderte sich aber in keiner Weise bei ihr: sie log, entwendete, führte sexuell ein stark tätiges Dasein. In der Dienststelle in einem Hotel entwendete sie Geld.

H. stammt aus einer Familie mit mehrfach vorgekommener Epilepsie. Sie ist körperlich sehr stark entwickelt. Geistig steht sie etwa auf dem Status eines 8 jährigen Kindes. Sie rechnet Aufgaben wie $8 + 11, 8 + 7$ falsch, im kleinen Einmaleins nur bis 10 richtig. Die einfachsten Kenntnisse der Heimatkunde usw. fehlen, nur über Namen, Stand, Eltern, Wohnung weiß sie Bescheid. Die Reproduktion simultaner Eindrücke ist ganz außerordentlich schlecht. Dabei ist die sprachliche Entwicklung außerordentlich gut. Sie redet in einem Schwall von Worten, wenn sie eigene Erlebnisse schildern soll, kommt gar nicht zur Ruhe. Fortwährend spielen sexuelle Erlebnisse eine starke Rolle, sie erzählt dabei Dinge mit allen Einzelheiten, die sich angeblich vor zwei Jahren ereignet haben, weiß aber nicht mehr, daß sie den Arzt vor $\frac{3}{4}$ Jahren gesehen hat. An eine damals von ihr erzählte und aufgeschriebene Geschichte erinnert, weiß sie nichts mehr davon, produziert aber sofort eine neue, ganz andersartige, mit dem gleichen Effekt, daß sie vergewaltigt worden ist. Helene S. mußte im Gutachten als Idiotin mittleren Grades mit ausgesprochen moralischem Defekt und Pseudologia phantastica bezeichnet werden. Außerdem zeigte sie mangelhafte Wahrnehmungstreue, Reproduktionsfälschung, eine ungeordnete Tätigkeit phantastischer Assoziationen und ausgesprochen sexuell gefärbte Vorstellungskomplexe. Sie wurde als geisteskrank im Sinne des § 51 BGB. bezeichnet und der Irrenanstalt übergeben.

Helene S. kann als Typus einer hochgradig schwachsinnigen Lügnerin gelten. Diese Naturen sind ziemlich leicht zu verstehen und zu erkennen, zeigen vielfach Anklänge an normal kindliche Stufen (mangelhafte Auffassung usw.). Ihre Lüge ist wegen des hochgradigen Schwachsims meist nicht raffiniert, dafür grob und derb. Diese Jugendlichen sind zu dumm, um einzusehen, daß ihre plumpe Lüge nicht wahrscheinlich aussieht. Diese Einsicht bleibt auch nach der Überführung aus, denn der Schwachsinnige lernt rasch an seine eigene Lüge zu glauben, er persuadiert sich und meint, daß er es auch anderen gegenüber tut. Gemäß dem geringeren Intellekt der Schwachsinnigen sind die Lügen dieser Menschen aber von einer gewissen Monotonie, z. B. immer dieselben brutalen Sexualangelegenheiten enthaltend; die der hysterischen, namentlich der Intelligenten, sind vielgestaltiger und wechselnd. Auch eine Reihe von „Mängeln“, die den Lügen der Schwachsinnigen anhaften, erklären sich so, sie sind oft aus mangelhaften Kausalkonnexen hervorgegangen. Die hysterischen und Entartungslügner bieten meist größere Schwierigkeiten. Bei ihnen tritt das traumhafte Erleben und Erdichten und die Macht der Selbstsuggestion in den Vordergrund. Inhaltlich stehen die Lügen oft auf einer viel höheren Stufe, tragen äußeren Faktoren Rechnung, sind daher schwerer zu entwirren. Für die Degenerierten kommt noch die meist große moralische Minderwertigkeit in Frage, sie lügen rücksichtslos, mehr als andere, auch auf ihre Eltern und beschuldigen sie der abscheulichsten Vergehen. Auch hat die hysterische und Entartungslüge die Eigenschaft, daß sie in sich selbst weiter

wächst, daß also die phantastische Neuschöpfung wieder selbst die Quelle für neue Lügen ist. Die Schwachsinnigen sind viel weniger produktiv. Auch in der Diskussion tritt besonders stark ein charakteristischer Zug dieser Lügner hervor. Sie lügen dem Frager „zu Liebe“. Man kennt diese Eigenschaft der Hysterischen, sie kann sehr nützlich sein bei der Expertise, sie birgt aber durch die Suggestivkraft der Frage auch die Gefahr der Selbsttäuschung für den Fragenden in sich. Diese wenigen Merkmale sollen nicht das Wesen von Schwachsinn, Hysterie, Degeneration im psychologischen Sinne erschöpfen, sie sollen nur Hinweise auf die Art der Lügnerie dieser Menschen geben. Die psychiatrische Kenntnis dieser Zustände ist natürlich unerläßlich für die richtige Beurteilung. Wir wollen noch ein paar typische Beispiele erörtern.

Marie J., uneheliches Kind, hatte nach der Schule mehrere Stellen inne. Sie galt überall als verlogen und mannstoll. In einer Stelle machte sie auffallende Sachen: schürte Feuer im Eisschrank an usw. Sie war naschhaft, verlor schließlich ihre Stelle wegen sexueller Herumtreiberei. Wegen eines kleinen Diebstahls kam sie vor Gericht. Die Vernehmung gestaltete sich recht schwierig, da sie fast jedem in glaubwürdiger Weise andere Dinge erzählte, ihre ganze Lebensgeschichte völlig fortwährend änderte. In Widersprüche verwickelt zeigte sich, daß es ihr schwer fiel, die wahren Begebenheiten zu reproduzieren, ja sich selbst in das Gedächtnis zurückzurufen. Sie geriet dabei schließlich in einen Zustand von Verwirrung, der deutlich erkennen ließ, daß sie selbst Erlebtes und Erdichtetes nicht scheiden konnte. Sie war sehr suggestibel, für Gefühlseindrücke auffallend indolent, intellektuell unternormal, leicht imbezill. Besonders interessant war, wie schwer es ihr fiel, eine einfache Geschichte oder ein gesehenes einfaches Bild kurz nachher inhaltlich wiederzugeben. Sie erfand dabei fortwährend Dinge, die sie nicht wahrgenommen hatte. Es drängten sich ihr verwandte und fremde Assoziationen auf. Die Strafverfolgung wurde ausgesetzt und sie dem Gutachten entsprechend der Irrenanstalt übergeben. Sie ist der Typus einer imbezillen Lügnerin mit degenerativer Charakteranlage.

Elise H. stammt aus sehr ordentlicher Familie, sie hatte sich bis zur Schulentlassung ausgezeichnet geführt und gute Schulfortschritte gemacht. Nachher stellte sich in der ersten Dienststelle große Unredlichkeit und Naschhaftigkeit, Verlogenheit und Sucht zu Diebereien ein. Sie hielt in keiner Stelle aus, überall beging sie in rücksichtsloser Weise Diebereien an Geld und Schmuck. Anfangs verstand sie es überall, sich durch Anstelligkeit und geschickte Anpassung in gutes Licht zu setzen. Das Mädchen war nie krank. Ein Fürsorgeerziehungsverfahren wurde eingeleitet und versuchsweise wieder ausgesetzt. In einer neuen Stelle stahl sie wieder, log fortwährend, sah zu, wie das kleine Kind als der mutmaßliche Dieb hart in ihrer Gegenwart bestraft wurde. Die Sachen fanden sich schließlich bei ihr. Sie machte nun eine raffinierte lügnerische Täuschung der beteiligten Personen am Telefon, sprach telephonisch in der Rolle ihrer früheren Dienstherrin an ihre letzte Dienstherrin und bat um Gnade für Elise H. (sie selbst). Diesen ganzen Schwindel beging sie am gleichen Tage, an welchem sie vor Gericht erscheinen mußte. Die Untersuchung ergab ein intellektuell sehr gut entwickeltes Mädchen von rascher Kombinationskraft und einer gewissen Schlagfertigkeit. Beim freien Erzählen geriet sie rasch ins Konfabulieren. Es wurde festgestellt, daß sie eines Abends einen schweren hysterischen Anfall durchgemacht hatte. Dieser ereignete sich nach einem Tanzvergnügen, als sie auf dem Nachhauseweg war; sie wußte,

daß sie zu Hause ihren Vater treffen würde, der am gleichen Tage von ihren Unredlichkeiten erfahren hatte. Die momentane Untersuchung ergab Gesichtsfeld-einengung, halbseitige Sensibilitätsstörung und andere charakteristische hysterische Momente. Der Anfall war sicher nicht simuliert, sondern die erregenden Momente der Situation und das Herbeiwünschen eines Zustandes, der vielleicht Mitleid erwecken und sie für den Augenblick der Strafe des Vaters entziehen konnte, mußten als auslösend gelten. Elise H. ist eine typisch hysterische Lügnerin, mit der besonderen Eigenschaft einer ausgezeichneten Intelligenz. Strafrechtlich ein Grenzfall, sozial der Typus der jugendlichen Hochstaplerin. Auf exkulperierende Momente hat sie keinen Anspruch, nur auf eine mildere Beurteilung. Sie muß Erziehungsobjekt werden. Sie wurde der Fürsorgeerziehung, unter Hinweis auf ihren Zustand, übergeben.

Ein Fall von ausgesprochener Degeneration ist der folgende:

Luise M. ist ein voreheliches Kind. Der Vater war ein übelbeleumundeter Mensch, Trinker. Die Mutter hat später einen anderen, sehr ordentlichen Mann geheiratet, so daß das Mädchen unter den denkbar besten Verhältnissen gut bürgerlicher Art groß geworden ist. Zu Hause angeblich keine schlechten Erfahrungen mit ihr, auch nicht in der Schule. Hier galt sie allerdings nicht für aufrichtig, doch kam es nie zu einem Konflikt. Als angebliche Konfirmandin erhebt sie eine gefälschte Kollekte und behält das Geld für sich. Sie war damals eben aus der Schule entlassen und in einem Geschäft tätig. Trotz wiederholten Konfrontierens mit beschwindelten Personen und eines lückenlosen Beweises blieb sie hartnäckig dabei, daß sie es nicht war. Ihre Ruhe ist überraschend, sie erscheint dabei nicht ängstlich, sondern offen, harmlos und klar. Erst in der Hauptverhandlung weint sie das erste mal, weil sie unschuldig sei. In die Rede pflicht sie öfter phrasenhafte Ausdrücke: Ach, wie war es doch! oder kleine Verlegenheitsreden ein. Die wiederholte Untersuchung ergab keine Spur von geistigem Defekt. Es stellt sich heraus, daß sie einmal ihren Vater sexuellen Verkehrs mit einer Lehrerin beschuldigt hatte. Sie war ethisch indolent, alle ihre Reden und Handlungen in und außerhalb der Straftat zeichnen sich durch eine streng logische Motiviertheit aus. Sie wurde zu 8 Tagen Gefängnis unter Einstellung auf die Liste A verurteilt und der Fürsorgeerziehung überwiesen. Dort führte sie sich anfangs recht gut, fiel dann aber auch wieder durch mehrfache Lügnerien auf; kam dann nach Hause, dort log sie wieder. Sie kam schließlich wieder in Fürsorgeerziehung und dann zur Beobachtung auf die Irrenanstalt. Diese ergab das Fehlen geistiger Erkrankung, degenerative Momente, Erziehungsfähigkeit. Hier tritt der degenerative Charakter in den Vordergrund. Dieser hätte wohl, mehr als es der Gutachter damals tat, für eine Entschuldung in Anspruch genommen werden können. Der § 51 konnte aber keineswegs in Geltung kommen.

Die klinische Stellung der Pseudologia phantastica interessiert hier nicht. Nur ein Punkt aus den Fragen hierüber hat ein allgemeines Interesse, nämlich der, daß — entgegen den Anschauungen von Delbrück u. a. — die Pseudologia phantastica kein einheitlicher Krankheitsbegriff ist. Allein schon die oben angeführten Typen zeigen uns, daß es sich um einen Erscheinungskomplex handelt, der bei sehr verschiedenartigen Krankheitszuständen vorkommen kann. Das Wesentliche für uns hier ist, daß diese Krankheitszustände sehr verschieden schwer sind und, daß sie eine sehr verschiedene Behandlung in foro und in Fürsorgefragen verlangen. Die Lügnerie kann hauptsächlich Er-

scheinung sein — klinisch sowohl wie sozial —, und doch kann es sich bald um die Zuständigkeit des § 51, bald um sehr viel weniger schwere Krankheitszustände handeln. Es wäre m. E. falsch, einen degenerativen Charakter bei ausgesprochen gutem Intellekt und großer Fähigkeit, sich im Leben zu bewegen, bei guten Schulerfahrungen und gutem Reussieren im Beruf einfach wegen der Neigung zur Lüge zu exkulpierten. Hier müssen Strafe und Erziehungsmaßregel als Versuch einer Hemmung der Lüge eintreten. Dies gilt umsomehr, als wir bei unserer Tätigkeit wiederholt schwereren Lügnerien bei Jugendlichen begegnet sind, die überhaupt nicht als kranke Individuen bezeichnet werden konnten.

Zwei solcher Fälle sind folgende:

Der eine, Marie R., betraf ein Mädchen aus guter Familie, die eine sehr gute Schülerin gewesen war; in einer Dienststelle stahl sie mehrfach. Bei den Recherchen stellte sich heraus, daß sie fast überall, im Hinblick auf meist nachweisbare momentane persönliche Vorteile, Lügnerien erheblichen Umfangs gemacht hatte. Sie suchte bei den Rechercheuren des Kinderschutzes erst — offenbar, weil sie glaubte, es mit einer Organisation der inneren Mission oder dergleichen zutun zu haben — durch Erzählungen, sie gehe jede Woche zweimal in die Andacht usw., einen guten Eindruck zu erwecken. Sie gab dann als Motiv für ihre Diebereien Vernachlässigung von Haus an, die sich als unwahr herausstellte. Kurzum, fast jede Angabe des Mädchens war eine auf den eigenen Vorteil klug berechnete Wahrheitsentstellung. Körperlich und geistig war das Mädchen völlig gesund. Wir zweifelten lange, wegen der großen Quantität der Lügen, ob sie eine pathologische Person sei; die Qualität der Lügen spielte eine große Rolle bei unserem Urteil. Sie wurde unter Einstellung auf die Liste A zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. — Ein anderer Fall betrifft ein Mädchen, das aus ziemlich elendem Milieu stammt. Sie hat mehrfach gestohlen, lügt beständig. Der Fall liegt ganz ähnlich wie der vorhergehende: zahlreiche, gut motivierte, stets auf den eigenen Vorteil bedachte Lügen; in der Unterhaltung sehr diskussionsfähig, nicht unintelligent, schlau, schwer zu widerlegen. Sicher kein psychischer Defekt. Fürsorgeerziehung eingeleitet, wieder ausgesetzt, wird überwacht.

Ebenso wie für die klinischen Überlegungen die Einheit der beharrlichen jugendlichen Lügner abgelehnt werden muß, ebenso und noch viel mehr gilt dies hinsichtlich erzieherischer und sozial-fürsorgischer Überlegungen: es gibt keinen Typ des „verstockten Lügners“, wie er leider in Erziehungs- und auch in Schulberichten so oft figuriert. Tatsache an solchen Fällen ist nur, daß ihre Aussagen sich nicht mit der Wirklichkeit decken; um zu entscheiden, ob sie wirklich „Lügner“ sind, oder ob andere Momente vorliegen, ist erst eine eingehende Beschäftigung mit den betreffenden Fällen notwendig. Dazu ist mehr als ein apodiktisches Urteil nötig. Nur so können wir auch den Fragen: Strafe, Strafandrohung, Fürsorge-Erziehung in fremder Familie oder Anstalt, erziehungsfähig oder nicht, gerecht werden.

IV. Die Vagabundage.

Nächst Diebstählen und Ordnungsreaten ist das Vagabundieren, besonders in der Form des Schulschwänzens, eines der am häufigsten zur Verhandlung stehenden jugendlichen Vergehen. Gerade bei diesen Schwierigkeiten gilt in ganz besonders hohem Grade, daß es dringend notwendig ist, die Form der asozialen Erscheinung auf ihren wahren Grund zu prüfen; denn die Verschiedenartigkeit der Bedingnis aller dieser Zustände tritt uns beim Schwänzer und Vagabunden ganz besonders stark entgegen. Neben dieser Buntheit charakterisieren noch zwei gerade in fürsorgerischer Hinsicht besonders wichtige Gesichtspunkte vornehmlich die jugendliche Vagabundage: einmal hat sie in hervorragendem Maße die Neigung, aus kleinen Anfängen rasch wachsend eine bedrohliche Höhe anzunehmen. Vielleicht bringt nur eine zufällige Verführung das Kind dazu, einmal falsche Wege zu gehen. Hier aber lernt es verbotene Dinge und Gesellschaft kennen und kommt so unmerklich immer tiefer in den Sumpf. Dann aber ist die Vagabundage, wenn sie erst einmal eine Art Gewohnheit geworden ist, von übler Prognose: viele Verbrecher und Landstreicher rekrutieren sich aus dieser harmlosen Form jugendlicher Verirrung.

Das Weglaufen im unbewachten Moment ist schließlich die einzige Schutzmaßregel, wenn sich das Kind aus eigener oder fremder Schuld seiner Umgebung gegenüber in Bedrängnis fühlt. Physische oder moralische Machtmittel stehen ihm ja nicht zu Gebote. Wird es also zu Hause mißhandelt, ohne Grund geschlagen, so kann es vorkommen, daß es einfach die Stätte seiner Heimat, wo man ihm das Anhänglichkeitsgefühl gründlich verlernt hat, flieht. Es muß freilich nach unseren Erfahrungen schon recht weit gekommen sein, ehe ein Kind so weit gebracht wird. Das instinktive Beharren bei der Scholle siegt noch oft und lange.

Ein Junge hatte aus Grund häuslicher Mißhandlungen sein Elternhaus verlassen. Er wurde mitten im stärksten Winter halb verhungert aufgegriffen, nachdem er fast 3 Wochen in einer offenen Wagenhalle, in einem alten Kinderwagen zusammengekauert, mit einem Zuckersack bedeckt, geschlafen und sich bei Tage etwas Brot erbettelt hatte. Meist bringt Hunger und Kälte die Kinder wieder zurück. Es gehört eine harte Behandlung dazu, ein Kind so weit zu bringen, daß es auch gegen diese Regungen Widerstand leistet. Der Junge war normal und wurde in Familienpflege untergebracht.

Die Mißgunst äußerer Verhältnisse, wie besonders Moses, dem wir eine sehr wertvolle Studie über die kindliche Vagabundage verdanken, hervorhob, spielt für die Schulschwänzerei und Vagabundage der Kinder eine große Rolle. Ich stimme ihm durchaus bei, wenn er hier dem Alkoholismus der Eltern, namentlich des Vaters, eine schwere Schuld zuschreibt; denn dieser zerstört Ehe und Familienleben und

läßt den größten Teil des Verdienstes in Schnaps aufgehen. Die Kinder sind ohne Nahrung und Wärme zu Hause, und es mangelt ihnen auch die notwendige Aufsicht. Der letztere Mangel kann unter viel harmloseren Verhältnissen auch nicht selten zur Quelle des Konflikts werden. Nicht selten verwaisten Kinder nach dem Tode der Mutter, was sich oft erstmalig durch Schulschwänzen und Vagabundieren zeigt. Auch die Schule kann gelegentlich bei leicht reagierenden Menschen den ersten Anlaß geben.

In einem Falle war einem Jungen ein schlechter Ruf von seiner früheren Klasse vorhergegangen. Er war ein Tunichtgut und Störer des Unterrichts. Der Lehrer benachrichtigte beim Aufrücken in die nächste Klasse den betreffenden neuen Lehrer. Dieser empfing den Jungen damit, daß er ihn für sich setzte und ihn von vornherein als besonders zu markierenden Schlingel behandelte. In der Folge machte sich der Junge durch allerlei Schwierigkeiten, u. a. durch fortgesetzte Schwänzerei unnützlich. Ohne Frage traf hier die Schuld den Lehrer und die unrichtige Behandlung, die auf ein Vorurteil hin den Jungen vor den Mitschülern gleich als inferior behandelte.

In allen diesen Fällen handelte es sich darum, daß irgendwelche Anlässe von außen Ursache dafür werden, daß die Kinder die Schule schwänzen und herumstreunen. Auch hierfür gibt das Studium der kindlichen Psyche einen Fingerzeig für das Verständnis. Wir verlangen vom Erwachsenen, daß er bestimmte Hemmungen besitzt, daß er auf einen unangenehmen Eindruck hin nicht sofort mit Wort oder Tat antwortet; für seine Handlungen sollen auch Überlegung und Urteil mitsprechen. Das Kind und der Jugendliche sind viel unmittelbarer und impulsiver. Die Hemmungen sind eine Frucht der Erziehung und werden allmählich erworben. Sie sind in der Jugend noch nicht fester Besitz („Schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort“). Eine unangenehme Erfahrung wird also beim Erwachsenen eher „überwunden“ werden können, er wird suchen, mit ihr fertig zu werden; das Kind, der Jugendliche laufen Gefahr, sofort eine Antwort zu geben. Sie tun es ja auch erfahrungsgemäß. Diese impulsiven Antworten erfolgen viel mehr reflexartig rasch als mit Überlegung. Daß das Kind auf unangenehme Eindrücke mit Weglaufen antwortet, liegt daher oft in äußeren Umständen. Es bleibt ihm vielfach kein anderer Ausweg, den Schwierigkeiten, die sich auftürmen, zu entgehen. Je reflexartiger aber eine Reaktion erfolgt, desto weniger — darin liegt ja das Wesen dieser Äußerung — werden die Bedenken der zukünftigen Folgen usw. in Wirkung kommen. Diese Überlegung wird durch die Schnelligkeit und durch die starke Inanspruchnahme des Gefühls ausgeschlossen. Nicht jeder Junge, der einmal vagabundiert, ist ein Taugenichts oder pathologisch. In der ruhigen Diskussion sehen viele ihren Irrtum ein und sagen dem Frager ganz offen und ganz richtig: Ja, wenn ich das bedacht hätte; aber das ging alles so rasch, und ich hatte so große Angst!

Es ist aber nicht immer fremde, sondern recht oft die eigene Schuld das ursprüngliche Motiv dieser unglücklichen Situation.

Ein Junge, der einen übermäßig strengen Vater hatte, war Samstag-nachmittag von seiner Mutter ausgeschickt, eine Besorgung zu machen. Unterwegs traf er einen Gespielen, der sagte zu ihm: „O, du hast Geld, laß uns in den Kinematographen gehen!“ Nach anfänglichem Widerstreben gab der Junge nach. Es wurde der Kinematograph besucht und dabei Schokolade getrunken. Das Vergnügen dauerte den Nachmittag. Abends liefen die Verführer nach Hause, der Junge war allein und erkannte die schwierige Situation. Er wußte, wenn er jetzt nach Hause gehen würde, dann war sein Vater bereits da, der ihn schon erwartete und ihn schon oft wegen Kleinigkeiten unmäßig geprügelt hatte; heute hatte er aber einmal etwas wirklich Schlimmes getan. Er ging nicht nach Hause, übernachtete auf dem Bahnhof. Die Angst wuchs ins Ungemessene. Auch den Sonntag verbrachte er außer Hause. Die Nacht zum Montag war er abermals auf dem Bahnhof. Montag früh war er in einer schrecklichen Lage, wußte nicht aus noch ein. Er schlenderte durch die Straßen. An einem Hause stand der Milchwagen, dessen Kutscher ins Haus gegangen war; rasch sprang er auf den Bock, trieb das Pferd an und fuhr davon. Weit von der Stadt wurde er nachmittags von einem Gendarmen mit seinem Wagen aufgegriffen. Hier ist das Angstmotiv vor dem zu strengen Vater zusammen mit der eigenen Schuld bei einem völlig gesunden Knaben ein ausreichendes Motiv.

In einem andern Falle war ein bis dahin völlig ordentlicher Junge, der aus einwandfreien bürgerlichen Verhältnissen stammte, eines Mittags plötzlich verschwunden. Er hatte seinem Vater 50 M. weggenommen. Mehrere Tage später wurde er in der Nähe im Walde aufgegriffen. Er hatte sich Jagdstiefel, einen Burenhut, eine Flinte und dergleichen gekauft. Eifriger Kinematographenbesuch und die Lektüre von Indianergeschichten und ähnlichen Dingen hatten den geistig normalen, aber stark impressionablen Jungen förmlich hypnotisiert, die Erzählungen eines offenbar zur pathologischen Lüge neigenden Mitschülers, der durch sein sicheres Auftreten den Schein der Wahrscheinlichkeit für seine Erzählungen erweckte, wirkten ungünstigerweise dabei mit.

Man wird derartige Fälle nicht für krankhaft halten können, man wird sie auch nicht behandeln wollen wie einen Bummler und Streuner. Sie sind durch die Milieuverhältnisse und durch die leichte Reaktionsweise der kindlichen Psyche, die psychomotorische erhöhte Erregbarkeit des kindlichen Alters, ausreichend motiviert. Der Sachverständige kann nicht exkulperend für sie eintreten, da keine Geisteskrankheit vorliegt; aber er wird für sie gewiß mit Erfolg die äußerste Nachsicht empfehlen.

Gelegenheiten in einer Stadt wie eine Ausstellung, ein Turnfest usw. sind natürliche Anlässe, die auch ohne ein krankhaftes Motiv wie das obige die Kurve der jugendlichen Streunereien und das Vagabundierens werden in die Höhe schnellen lassen.

Die oben genannten schon bei normalen Kindern vorkommenden Momente, die im einzelnen Fall ein Weglaufen als den notwendigen Ausfluß momentaner oder dauernder Umstände erscheinen lassen, kommen natürlich in allen Grenzfällen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in erhöhtem Maße in Betracht. Leicht affizierbare, instable Menschen

werden durch die gelegentliche Ungunst der Verhältnisse zu einer raschen und unüberlegten Handlung gebracht, wo ein gesunder Jugendlicher noch standhalten würde. Können wir aber neben den Gelegenheitsursachen noch — wenn auch nur in geringem Maße — pathologische Erscheinungen nachweisen, so können wir für das Weglaufen das Kind nicht verantwortlich machen, auch wenn sonst sein Verhalten nichts Krankhaftes bisher nach außen gezeigt hat. Degenerierte und Schwachsinnige stellen in erster Linie ein großes Kontingent zu den Bummlern und Streunern. Ihnen ist eben entweder nicht begreiflich zu machen, daß die Pflicht der Schule für sie maßgebend ist; oder aber sie sehen wohl in ruhiger Rede dies ein; kommt aber der Moment heran, sollen sie in eine sie vielleicht weniger interessierende Schulstunde gehen, oder lockt ein Freund mit Spiel im Freien oder Kinematographenbesuch, so wirkt kein Erinnerungsbild mehr, sondern die momentane Impression ist stark, sie ist zudem affektbetont, während die Mahnung des Lehrers oder Vaters als vergangenes Erlebnis momentan blaß erscheint und daher wirkungslos bleibt. Es sind also oft die starke Ausprägung des Affekt- und Trieblebens und der Mangel intellektueller Regungen und Hemmungen, die die Jugendlichen zur falschen Handlung treiben. Es kann sich dabei immer entweder um das Hinstreben nach etwas anderem, also um die positive Wirkung des Verlangens nach dem Spiel im Freien oder dergleichen handeln, oder um das Hinwegstreben von einem dem Jugendlichen unangenehmen Aufenthalt (Schule oder dgl.). Wichtig bleibt das Mißverhältnis zwischen Motiv und Handlung. Beim normalen Kind muß schon, wie die obigen Beispiele gezeigt haben, ein sehr stark affektbetonter ungewöhnlicher Anlaß, ein Erlebnis von großer Bedeutung vorliegen, bis das Kind zum Weglaufen kommt. Beim pathologischen Jugendlichen genügen kleine Anlässe, wie sie den Kindern täglich begegnen, etwa das Ansehen eines Theaterprogramms mit seinen Lockungen oder die momentane Erinnerung an eine weniger interessante Schulstunde, um zur Reaktion des Weglaufens und Schwänzens zu führen. Darin liegt auch der Grund für ein weiteres wichtiges Charakteristikum dieser Fälle: Die Unverbesserlichkeit und stete Wiederholung, also das typische Schwänzern und Vagabundieren. Einige Beispiele sollen uns derartige pathologische Typen zeigen.

¶ Ein 11 jähriges Mädchen kommt fast nie nach der Schule nach Hause; die häuslichen Verhältnisse sind gut, doch nicht hervorragend. Das Kind hat seit kurzem eine Stiefmutter, die das Kind aber freundlich behandelt. Doch verhält sich das Kind fremd gegen die neue Mutter. Das Kind soll schon im Alter von 4 Jahren oft von Haus weggelaufen sein, später wurde es besser. In den letzten Jahren ereignete es sich nur ab und an. Seit einigen Monaten aber wird das Weglaufen wieder häufiger, in der letzten Zeit jede Woche mehrmals, wird oft nachts irgendwo gefunden. Die Untersuchung ergab ein ausgeprägt hysterisches Mädchen von sehr labilem Verhalten und gutem Intellekt, von großer Suggestibilität.

Die Mutter erzählt, daß sie öfter zu Hause Geld wegnimmt. An die Fugueszustände erinnert sie sich gut, macht Angaben, die ins einzelne gehen, über Zeit und Ort ihres Umherstreichens. Auffallend an ihrem Benehmen ist der Umgebung schon seit langem, daß sie manchmal über kleine Anlässe, Verlust eines Spielzeugs usw., sich ungeheuer aufregen kann, daß sie kürzlich beim Tode ihres kleinen Bruders ganz gleichgültig blieb. Sie ist wenig zugänglich gegen andere Kinder. Es handelt sich um ein hysterisches, geistig krankes Kind. Sie durfte zu Hause bleiben, und die Eltern wurden über die Natur des Kindes instruiert.

Ein achtjähriger Junge, der aus ordentlichen bürgerlichen Verhältnissen stammt, ist keinen Augenblick, wenn er nicht bewacht wird, im Hause zu halten. Nach Angaben der Mutter hat der Junge von jeher durch seine Rücksichtslosigkeit und seine Brutalität gegen die Geschwister, durch die Neigung zu Tierquälereien den Eltern viel zu schaffen gemacht. Er nimmt öfter Geld weg, um sich Schokolade zu kaufen. Er ist Bettnässer, wechselt sehr in der Stimmung, rennt manchmal mitten im Unterricht von der Schule, vom Essen zu Hause weg. Es handelt sich um einen typisch epileptischen Zustand, aber ohne Anfälle. Ob Amnesie bei dem Weglaufen besteht, war nicht mit Sicherheit festzustellen, doch ist der Charakter der Enuresis (periodisch) und der unmotivierte, auch periodisch einsetzende Stimmungswechsel ausreichend für die Annahme der Epilepsie.

Nicht selten sind ferner Fälle, in denen das Weglaufen sich charakterisiert, wie in den obigen Bemerkungen ausgeführt, als triebartiges Reagieren auf unangenehme Eindrücke. Es handelt sich hier meist um schwachsinnige, auch gelegentlich um degenerierte Menschen. Es ist natürlich nötig, diesen Status nachzuweisen aus dem allgemeinen Symptombild des Patienten.

Eine eigenartige Motivierung des fortwährenden Weglaufens, in diesem Fall nach einem bestimmten Ort, ergab folgender Fall:

Ein 15½ jähriger Junge, der in der Schule scheu und schwer zugänglich war, zu Hause viel durch Absonderlichkeit auffällt (er wäscht sich in eigenartiger Stellung, spricht oft tagelang nicht, spricht dagegen oft vor sich hin usw.), ist seit einiger Zeit kaum mehr zu Hause zu halten, rennt auch fortwährend von der Arbeit weg. Es läßt sich herausfinden, daß er beständig in die Luftschiffahrtausstellung, und zwar immer nach einem ganz bestimmten Teil der Ausstellung, geht. Die Untersuchung ergibt, daß er sich für einen großen Maschinenbauer hält, seine Maschine ist die beste, er wird ein bestimmtes System bauen, ein Modell sei schon ausgestellt usw. Es handelt sich natürlich um einen schwer geisteskranken, im Beginn einer Psychose stehenden (Hebephrenie) Jungen.

Nun noch zwei Beispiele, die schwer epileptische Poriomaniën betreffen.

In dem einen Fall war ein 17 jähriger Junge, der bei einem Meister in Stellung war, plötzlich von der Arbeit verschwunden. Er war kurz vorher mit dem Geld der Gesellen weggeschickt worden, um Vesperbrot zu holen. Es tauchte natürlich der Verdacht auf, der Junge hätte sich das Geld aneignen wollen. Einige Tage später wurde er in Entfernung von etwa 100 Kilometer ganz erschöpft gefunden. Die Untersuchung ergab eine völlige Amnesie, außerdem frische Zungenbisse; dann ließ sich feststellen, daß er früher an epileptischen Anfällen gelitten hatte. Im anderen Falle drang ein junger Mann angeblich in ein fremdes Haus ein und wird wegen Hausfriedensbruch verklagt. Es handelte sich um einen typischen Epileptiker, der alle 3—4 Wochen im Anschluß an einen Anfall im tiefen

Dämmerzustand weggelaufen war. Diesmal war er in ein fremdes Haus gegangen und hatte in der zweiten Etage durch die offenstehende Tür Eingang gesucht.

Nicht selten verbergen sich hinter den jugendlichen Streunern die ersten Zeichen einer schlimmen antisozialen Tendenz des Individuums. Nicht immer braucht es sich hier um geistige Defekte zu handeln. Namentlich sind mir unter den jungen Burschen, die durch keine Mittel zu Hause zu halten waren, die sich viel auswärts umhertrieben, oft in undurchdringliches Dunkel ihren Aufenthalt und ihr Tun zu hüllen wußten, denen man in keiner Weise nahekommen konnte, Typen begegnet, die lebhaft an Hochstapler erinnern; ein solcher Fall ist der folgende:

Ein aus guter Familie stammender junger Mann ist schon in der Schule immer recht schwer zu behandeln gewesen. Er war früher viel auch körperlich krank, hat die Schule viel geschwänzt, war als Kind sehr ängstlich. Seit Schulentlassung wird es mit ihm in allen möglichen Branchen versucht: Kaufmann, Fortbildungsschule, Landwirtschaft usw.; nichts ist durchführbar. Seine Mutter hat er völlig in der Gewalt, der Vater ist gestorben. Er fängt neue Berufe ohne weiteres an, arbeitet ein paar Wochen und gibt sie dann ohne Grund wieder auf. Sein Handeln erscheint ganz motivlos. Er ist nicht viel zu Hause. Führt in der beschäftigungslosen Zeit ein Leben wie ein Grandseigneur, steht spät auf, kommt gegen Morgen nach Hause. Bekommt nur 2 M. pro Woche Geld, hat aber immer Mittel und immer neue Toiletten. Führt eine riesige Korrespondenz, sitzt zu Hause stumpf umher, kümmert sich scheinbar um nichts. Niemand kommt ihm nahe. Er spricht öfter von großen Verbindungen, treibt sich in Homburg und Wiesbaden umher, wird wiederholt in Gesellschaft in guten Lokalen gesehen. Dem Jungen, der 17 Jahr alt ist, konnte nur das Herumtreiben nachgewiesen werden. Ein Verdacht auf Homosexualität ließ sich nicht aufrecht erhalten. Ohne Zweifel erwirbt der Junge die Mittel auf fragwürdige Weise. Er kam später zur Fürsorgeerziehung. S. ist ein seit früher Jugend vagabundierender Junge, der bei keiner Arbeit aushält; ausgesprochen ist seine Lebensgewandtheit, sein guter Intellekt. *Dégénéré*, Typus eines jugendlichen Hochstaplers.

Von vornherein einen bedenklichen Eindruck machen natürlich die Fälle, wo oft schon Begleitumstände zeigen, daß wir es mit schwer pathologischen Menschen zu tun haben. Hier muß eben die Untersuchung des erfahrenen Arztes entscheidend eintreten; die Frage nach poriomatischen Zuständen muß bei jeder Art von Vagabundage im jugendlichen Alter aufgeworfen werden. Bedenklich erscheinen, wie schon angedeutet, ferner namentlich die hartnäckigen und wiederholten Streuner. Die unverbesserliche Schulschwänzerei, die durch kein Zuchtmittel zu korrigieren ist, Fälle, in denen es zuweilen versucht wird, die Kinder jedesmal in die Schule zu bringen und von dort abzuholen (wobei sie dann gewöhnlich in den Frühstückspausen entwischen), sind von vornherein auch für den Laien auffallend. Es wäre hier ein ebenso großer Fehler einerseits, die Fälle als unverbesserliche Schwänzer und Streuner kurzweg mit Züchtigung zu behandeln, wie es andererseits ein Fehler wäre, in der Erscheinung der Schwänzerei *eo ipso* schon

das Paradigma der Krankheit zu sehen. Wenn die Sache so einfach läge, brauchten wir kein Wort darüber zu verlieren. Niemand wird leugnen, daß es ganz gesunde Jungen gibt, die, wenn sie einmal den Weg an der Schule vorbei gefunden haben, recht, recht schwer wieder hineinzubringen sind. Diese geistig gesunden Schulschwänzer kennen wir sehr wohl, und wir freuen uns, wenn sie durch die pädagogische Beeinflussung wieder auf den rechten Weg gebracht werden. Auch um diesen Fall zu verstehen, muß das Milieu genau geprüft werden, oft hilft schon einfach die Versetzung in ein anderes Milieu, um den Schwänzer zu einem guten Jungen zu machen. Besonders häufig sind ja die Reate des Schwänzens der Fortbildungsschule. Hier spielen zuweilen schon allerlei Mißliebigkeiten aus politischen Motiven, unverständene Zeitungslektüre, Hetzereien hinein. Hier stehen auch die Fälle schon an der Grenze des jugendlichen Alters. Ich erwähne kurz die hier nicht näher interessierenden Fälle, um nicht den Vorwurf aufkommen zu lassen, als ob ich die Strafverantwortlichkeit dieser Fälle übersehen würde. Trotzdem muß bei der durchaus verschiedenartigen Bedingnis und dem großen Unterschied in den Motiven, in den Persönlichkeiten der Schwänzer und Vagabunden und bei den durchaus verschiedenartigen notwendig werdenden Wegen der strafrechtlichen, fürsorgerischen und ärztlichen Behandlung in jedem einzelnen Falle die psychologische Motivierung des auffälligen Verhaltens ventiliert werden.

V. Die Stellung des Gutachters und seine Aufgaben beim Jugendgericht.

Die Tätigkeit des Gutachters beim Jugendgericht läßt sich schwer mit den Aufgaben und der Tätigkeit vergleichen, welche dem gerichtlichen Gutachter in den anderweitigen Strafverfahren nach dem bisherigen Modus zufällt. Es hängt dies mit zwei Faktoren zusammen; einmal damit, daß die Zahl der unter seinen Rat fallenden Fälle beim Jugendgericht ungleich größer ist als anderswo, daß psychologischen Motiven, die nicht auf der Hand liegen, die oft das Pathologische streifen, und zwar diesen viel mehr als rein pathologischen Momenten, eine viel größere Bedeutung bei den jugendgerichtlichen Fällen zukommt; ferner darin, daß das Jugendgericht neben Strafmomenten vor allem erzieherische Momente verfolgt. Die Tätigkeit des Gutachters muß aber, da sie doch nur ein Teil der überhaupt zu leistenden Arbeit sein kann, da er nur zu einem Rat bei den zu entscheidenden Dingen berufen sein kann, sich in diesen Rahmen einpassen und somit auch dem erzieherischen Gesichtspunkt des Jugendgerichts gerecht zu werden suchen.

Über einige dieser Momente habe ich bereits oben näheres ausgeführt, Ich glaube dargetan zu haben, wie wichtig es ist, daß möglichst viele

Fälle durch die Hand des Arztes gehen, damit er die Ergebnisse seiner Eindrücke und seiner Untersuchung dem Gericht mit den allgemeinen Recherchen über Familie, Milieu, Vorleben usw. des Jugendlichen als Material übergeben kann. Es genügt nicht, daß die vom Arzt zu untersuchenden Fälle beim Jugendgericht ausgewählt werden nach Maßgabe der für die übrigen Gerichte geltenden Modalitäten; der Arzt sollte vielmehr beim Jugendgericht Ratgeber im Rahmen der Voruntersuchung sein, ein für allemal. Vielleicht trifft das in Frankfurt übliche Verfahren hier das Richtige; es scheint mir jedenfalls für die Möglichkeit, Hinweise auf die psychologischen und psychopathologischen Momente in Täter oder Tat zu geben, ebenso geeignet zu sein, wie es andererseits jeden Eingriff in die freien gerichtlichen Entscheidungen vollkommen vermeidet. Die Ergebnisse der Untersuchung sind, wie ich immer wieder betonen möchte, ein Teil des Materials der Voruntersuchung. In diesem sollten sie aber nicht fehlen!

Wie oben bei der Technik usw. ausgeführt, muß auch die Tätigkeit des Gutachters dem erzieherischen Charakter des Verfahrens sich anpassen. Die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Erledigung auf schriftlichem Wege, die Vermeidung der Erstattung des Gutachtens in Gegenwart des Angeklagten gehört hierher. Ferner sollte man vermeiden, Fälle überhaupt durch das gerichtliche Verfahren zu bringen, bei denen sich die Voruntersuchung schon klärt nach der Seite einer einwandfrei vorliegenden schweren Geistesveränderung des Angeklagten.

Aber auch der Standpunkt des Gutachters selbst muß in seiner praktischen Tätigkeit der Arbeit des Gerichts und dem neben der Strafe auf erzieherische Überlegungen hinarbeitenden jugendgerichtlichen Verfahren gerecht werden. Wie alle Mitarbeiter beim Jugendgericht muß auch den Gutachter das Interesse an dieser praktischen Mitarbeit erfüllen, allgemein wie in jedem einzelnen Falle. Das hat praktisch m. E. eine wichtige Konsequenz, nämlich die, in der Begutachtung mehr den sozialen und speziell den erzieherischen Begriff der geistigen Anomalie der Jugendlichen zu sehen und zu suchen und weniger den rein psychiatrischen Begriff. Selbstverständlich wird es immer erste Aufgabe bleiben müssen, das Krankhafte vom Gesunden zu trennen und den Nachweis, wenn dies überhaupt in Frage kommen kann, einer nach den Lehrsätzen der Psychiatrie und der persönlichen Erfahrung feststehenden Krankheit zu liefern. Aber die Fälle, welche somit klar unter den § 51 fallen, sind doch in einer natürlich ganz erheblichen Minderzahl. Die Tätigkeit des Gutachters geht eigentlich in ihren schwierigen, interessanten und wichtigen Aufgaben erst jenseits dieser Fälle an: sie beginnt da, wo trotz vorhandener Geistes-eigenschaften, die aus dem Rahmen der Norm herausfallen, kein Zustand des § 51 und auch keiner des § 56 sich ergibt, wo aber doch die

psychopathologischen Momente in der Beurteilung von Tat und Täter und demgemäß in seiner weiteren Behandlung nicht ignoriert werden können. In der gerichtlichen Mitarbeit ist der Gutachter natürlich an die gesetzlichen Maßnahmen gebunden, und er muß Handhaben bieten, die es dem Richter gestatten, das Vorliegen des § 51 oder § 56 anzuerkennen oder nicht. Sehr oft wird er aber die Grundlagen für diese beiden gesetzgeberischen Punkte verneinen müssen, und doch wird der Fall damit nicht als erledigt gelten können. Er muß dann eben praktisch hinweisen und betonen, daß und inwiefern hier ein Grenzfall vorliegt, dessen — näher zu erörternde — Eigenschaften eine besondere Berücksichtigung verdienen. Auf diesem Feld liegt sehr viel an der Art der Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Jugendgerichtes. Der Arzt ist immer nur unmaßgeblicher Ratgeber des Richters und soll nicht mehr sein wollen. Für ihn selbst aber ist die Frage, wo er in den vielen Grenzfällen die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ziehen soll, nicht festgelegt.

Hier kommen wir auf den Punkt zurück, der den Gutachter zu einer Erwägung der sozialen und erzieherischen Seite der geistigen Erkrankung im einzelnen Falle führen muß. Wir haben in den Jugendlichen kein festes und reifes Menschenmaterial vor uns, sondern eine den Gesetzen des Werdens und großen psychischen Schwankungen unterworfenen, unfertigen, biegsamen, leicht suggestierbaren Menschenmasse. Wenn das Maß der Hemmungen, das im einzelnen Fall eine Straftat verhindert, nicht vorhanden ist, so ist nicht gesagt, daß es nicht erworben werden kann. Diese Erwerbung durch Erziehung oder geeignete Behandlung ist der tiefere Kern jener Maßnahmen, die durch das jugendgerichtliche Verfahren eingeleitet werden. Es geht also nicht an, einen jeden Fall, der den übrigens schwankenden und schwer in bestimmte Normen zu fassenden normalen Begriffen des kindlichen und jugendlichen Alters nicht entspricht, als pathologisch zu betrachten; und selbst in einer nicht geringen Zahl von Grenzfällen, die nicht ganz den normalen Gesetzen der geistigen Entwicklung gerecht werden, die in ihren Eigenschaften noch übertrieben kindliche Momente darbieten und das Gebiet des Krankhaften streifen, hat es keinen Sinn, durch eine schroffe Voranstellung klinisch-psychiatrischer Begriffe vielleicht einen Baustein zu liefern dazu, die jugendgerichtliche Entscheidung zu einer Exkulpierung zu beeinflussen. Wir können sehr wohl in manchen Fällen von jugendlichen, bei manchen minderwertigen, leicht bestimmbareren, zu Rücksichtslosigkeiten neigenden Burschen uns vom klinischen Standpunkt aus sagen müssen: Hier liegt kein völlig normaler Mensch vor; wir müssen uns aber ebenso sagen: seine geistige Anomalie reicht nicht aus, ihm das Verantwortlichkeitsgefühl abzuspochen. Es ist nötig, daß er in erzieherische Hände genommen, daß ein Milieu und

Einwirkungen ihm gegeben werden, die es verheißen, ihm die Hemmungen, die er nicht oder noch nicht besitzt, anzuerziehen; er erscheint uns fähig, bei richtiger individueller Behandlung diese Hemmungen zu erwerben. Die Exkulpierung auf der Basis seiner zweifelhaften Psyche wird ein Freibrief für ihn sein. Er ist nicht fähig, diese Affäre vor Gericht anders als im egozentrischen Sinne sich auszulegen; zu Hemmungen wird er auf diesem Wege nicht kommen. Den Arzt wird also in den vielen weder medizinisch noch rechtstechnisch ganz scharf zu fassenden Grenzzuständen die Frage nach der sozialpsychologischen Seite und nach der Frage der Erziehungsfähigkeit des Täters beeinflussen dürfen. Er tritt seiner eigenen ärztlichen Überzeugung nicht zu nahe, wenn er sich von dem Bestreben, praktische, für den Erziehungszweck des Jugendgerichts brauchbare Mitarbeit zu leisten, auch leiten läßt. Wie weit er also in den ungemein zahlreichen und der Diskussion unterworfenen Grenzfällen (die klaren Fälle des § 51, 56 und die gesunden scheiden aus) gehen soll hinsichtlich der Geltendmachung psychiatrischer Bedenken, darf auch abhängen von der Überlegung: Wie stellt sich der betreffende Jugendliche auf Grund seiner fraglichen Psyche zur Sozietät der Menschen, sind besondere Zeichen für eine hochgradige soziale Unfähigkeit oder für eine Antisozialität des Betreffenden vorhanden, wie wird er sich gegenüber solchen Einwirkungen verhalten, die durch Erziehung oder Behandlung ihn im Sinne einer Erwerbung sozialer Eigenschaften beeinflussen wollen? Wo keine Aussicht für die Veränderung der Bestandes auf dem erzieherischen oder dem Strafwege vorhanden erscheint, da bleibt nur die scharfe Betonung ärztlicher Fürsorge übrig; wo es aber nicht der Fall ist, soll man durch die Hervorkehrung der klinischen Erscheinungen nicht die Krankheit zu sehr betonen und dadurch erzieherische Maßnahmen vielleicht unmöglich machen. Es geht nicht an, alle Minderwertigen und Degenerierten, die in den schwankenden Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit sich bewegen, wegen Krankheit zu exkulpieren. Viele dieser Fälle befinden sich nur etwas in der Entwicklung zurück, andere sind durch das Milieu schlimmen Einflüssen ausgesetzt gewesen und können sich durch Erziehung bessern, viele sind imstande, wenn sie etwas mehr in Zucht genommen werden, die Hemmungen zu erwerben, die sie vermissen lassen. Es besteht ja auch ärztlich und menschlich keine Gefahr, daß diesen Grenzfällen zu wehe geschieht. Die bedingte Strafaussetzung wird im allerweitesten Umfange angewendet, und gerade für diese hemmungslosen und instablen Grenzfälle erweist sich nach meinen Erfahrungen das Damoklesschwert der drohenden Strafe manchmal recht vorteilhaft. Werden sie in ein anderes Milieu und unter bessere Einwirkungen versetzt, so kann dies ein wichtiges Adjuvans für ihre Besserung sein, ein besseres, als wenn das Gerichtsverfahren mit einer

Freisprechung und dem Jugendlichen sich selbst gegenüber mit einer Entschuldigung seiner eigenen Fehler geendigt hätte.

Diesen Standpunkt könnte der Gutachter mit noch größerer Freude einnehmen, wenn die Fürsorgeerziehung, der ja viele unserer Jugendgerichtsfälle nachherzugehen, so wäre, daß wir allgemein, auch vom Standpunkt jugendpsychologischer Erwägungen, unsere Freude daran haben könnten. Ich weiß, daß es vortreffliche Anstalten gibt, in denen auch leicht schwankende und schwer zu behandelnde Jugendliche eine ihnen nützliche Einwirkung und ein Verständnis ihrer Art (ohne zu großer Sensibilität das Wort zu reden) finden. Aber aus anderen Anstalten kommen die Kinder entweder verstockt oder gebrochen zurück, und wir wissen nicht immer, ob die Vorschläge für eine Berücksichtigung individueller Eigenheiten auf Verständnis bei der Anstaltsleitung stoßen. Die Bewegungen zu einer Reformierung der Fürsorgeerziehung werden gewiß auch hier nach und nach, ohne in das Gegenteil zu schießen, Früchte tragen. Dann wird auch hoffentlich dem Arzt ein Feld als Beirat der Erziehung gegeben sein. Teilweise ist ja in letzter Zeit hiermit ein verheißungsvoller Anfang gemacht worden.

VI. Zusammenfassung.

1. Es ist notwendig, daß die Tätigkeit des Gutachters vor dem Jugendgericht weiter gefaßt wird, als dies bei den übrigen Gerichten der Fall ist. Diese Tätigkeit soll sich nicht nur auf die §§ 51 und 56 StrGB. erstrecken, sondern es sollte bei der Würdigung der vielfach sehr verwickelten psychologischen Voraussetzungen der Straftaten im kindlichen und jugendlichen Alter der sachverständige ärztliche Rat gehört werden.

2. Es erscheint daher wünschenswert, den Rahmen der ärztlichen Tätigkeit beim Jugendgericht möglichst weit zu ziehen.

3. Die Tätigkeit des Gutachters erfolgt am besten im Bereich der Voruntersuchung. Das Gutachten bildet einen Teil des Materials, welches mit den übrigen Recherchen und Feststellungen der Voruntersuchung dem freien Ermessen des Richters übergeben wird. Natürlich ist der Arzt auch hier überall nur unmaßgeblicher Ratgeber des Richters.

4. Der Schwerpunkt der gutachtlichen Tätigkeit liegt in der Einpassung in den Rahmen des Jugendgerichts, dessen Aufgaben doch auch erzieherischer Natur sind. Aus erzieherischen Gründen erscheint es daher wünschenswert, eine Erstattung des Gutachtens vor Gericht, in Gegenwart des Angeklagten, tunlichst zu vermeiden; ist sie erforderlich, so sollte der jugendliche Angeklagte für die Zeit der Erstattung des Gutachtens den Verhandlungsraum verlassen. Das im Gutachten oft unvermeidliche Eingehen auf Verhältnisse und Persönlichkeiten des Elternhauses, auf das schlechte Beispiel, das dem Angeklagten nahe-

stehende Personen gegeben haben, muß unerzieherisch wirken; die Entschuldigungsgründe, die für den Jugendlichen sprechen, sind für seine Beurteilung in foro wichtig, nicht aber — eben aus erzieherischen Gründen — zugleich auch für seine Ohren bestimmt. Aus dem gleichen Grunde darf die Expertise, die der Gutachter mit dem Jugendlichen selbst vornimmt, der Erziehung nicht zuwiderlaufen (Sexualvergehen, keine Psychoanalyse!).

5. Es ist erforderlich, daß zwischen den verschiedenen Personen und Instanzen, die mit der Beibringung des Materials der Voruntersuchung befaßt sind (Polizei, Kinderschutz-Organisation, öffentliche und private Fürsorge, Schule, Gutachter) ein gegenseitiger Konnex besteht. Ärztliche Feststellungen sollen nur durch den sachverständigen Arzt erfolgen.

6. Der Gutachter selbst darf beim Ergebnis seiner Untersuchung nicht allein den klinisch-psychiatrischen Begriff seiner Feststellungen maßgebend sein lassen, sondern er muß vor allem den sozialen Begriff, der sich aus der geistigen Konstitution des Angeklagten ergibt, und die Frage der Erziehungsfähigkeit desselben erwägen. Dies soll der Gutachter jedesmal zum Ausdruck bringen. Formular-Gutachten sind tunlichst zu vermeiden.

7. Es ist wünschenswert, daß die Würdigung der ärztlichen Feststellungen im einzelnen Fall mit der Erledigung des Gerichtsverfahrens nicht abschließt. Die hierbei gewonnenen ärztlichen Erfahrungen sollten auch bei der weiteren erzieherischen Behandlung (Fürsorgeerziehung usw.) Berücksichtigung finden.

Schlußwort.

Von Professor Dr. Berthold Freudenthal.

Die diesem Abschnitte gestellte Aufgabe, das Buch unter Zusammenfassung seiner wichtigsten Ergebnisse abzuschließen, läßt sich nicht mehr in ihrem ganzen Umfang erfüllen. Es war erst wenige Tage vor dem Termine seiner Ablieferung an den Herrn Verleger möglich, die Beiträge in ihrer Gesamtheit bei mir zu vereinigen. Der Verlust ist aber umso geringer, als die Herren Mitarbeiter ihre Erfahrungen fast durchweg am Schlusse ihres Beitrages selbst zusammenstellen. Inhaltlich sind ihre Wünsche für die Reform des Strafprozesses und Strafrechtes in den Hauptpunkten überdies in Übereinstimmung mit den von Sachkundigen immer wieder erhobenen Forderungen. Ihr Gewicht beruht in erster Linie darauf, daß sie aus der fünfjährigen Praxis des Frankfurter Jugendgerichtes sich herleiten. Sind sie so gleichsam im Feuer der Rechtsanwendung gehärtet, so darf man hoffen, daß sie den auf das Jugendgericht bezüglichen Reformvorschlägen die Stoßkraft geben werden, die baldige Verwirklichung erwarten läßt. Hierauf aber kommt es in der Zeit der Reformen an.

Bedarf dies Buch einer Rechtfertigung, so liegt sie in dem eben Gesagten. Dank dem bewundernswerten Organisationstalent des vormaligen Oberlandesgerichtspräsidenten von Frankfurt a. M., Dr. Carl Hagens, ist an seinem Amtssitze der erste Versuch einer Vollausgestaltung des Jugendgerichtes auf deutschem Boden unternommen worden. Seit dem Anfange des Jahres 1908 hat dann, von Behörden, Vereinen und Privaten wie von der Frankfurter Presse verständnisvoll unterstützt, die Zusammenarbeit der am Jugendgerichte Beteiligten ununterbrochen stattgefunden. Das Ergebnis dieses halben Jahrzehntes festzuhalten und der stattlichen Zahl von Interessenten im Inland und wohl auch im Auslande durch den Druck zugänglich zu machen, war ein Werk, das sich wohl der Mühe verlohnte.

Unser Buch zeigt, was alles für eine gedeihliche Wirksamkeit eines Jugendgerichtes zusammenkommen muß, insbesondere wie die durch einen bloßen Federstrich anzuordnende Verbindung der Aufgaben des Straf- und des Vormundschaftsrichters dafür zwar notwendig, aber bei weitem nicht ausreichend ist: Mit dem Gerichte müssen

Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und Polizei in den Organisationsrahmen einbezogen sein. Es zeigt aber zugleich, wieviel an Sonderheiten bei allseitiger Festhaltung des Grundwesens jedes Jugendgerichtes, also im Zeichen der Erziehung schon unter geltendem Rechte möglich ist.

Freilich ist es auch damit noch nicht getan. Die trefflichste Regelung des Hand-in-Hand-Arbeitens aller jener Faktoren kann die Erreichung des Endzieles, aus jungen Verbrechern taugliche Menschen und gute Bürger zu machen, nicht gewährleisten, wenn die im Laufe des Verfahrens als notwendig erkannten Maßnahmen nicht die bestimmungsgemäße Vollziehung finden. Dafür aber sind gute Anstalten unentbehrlich, mögen sie der Bestrafung oder der Erziehung dienen. Der Erfolg des Jugendgerichtes ist zum guten Teile vom Vorhandensein oder von der Schaffung solcher Anstalten mitbedingt. Das wird doppelt gelten, wenn eine künftige Gesetzgebung, wie es in diesem Buche gefordert wird und wie es zu hoffen ist, die Zuständigkeit der Jugendgerichte auf eine erhebliche Zahl schwerer strafbarer Handlungen von Jugendlichen, Vergehen und Verbrechen, ausdehnt. Die langen Freiheitsstrafen, die dann unausbleiblich sind, und die auch durchaus nicht in allen Fällen durch bedingte Strafaussetzung — oder was an ihre Stelle tritt — unvollzogen bleiben können, müssen in Jugendgefängnissen verbüßt werden. Im Einverständnis mit dem Dezernten des Gefängniswesens im Preußischen Ministerium des Innern, Herrn Geheimrat Krohne, darf darauf hingewiesen werden, daß der erste Versuch ihrer Errichtung auf deutschem Boden im Gange ist. Nachdem sich die Exekutoren des Speyerschen Nachlasses in Frankfurt a. M. zur Stiftung reicher Mittel für die beim Jugendgefängnis unentbehrliche Schutzaufsicht über die zur Entlassung kommenden jungen Leute in gewohnter Weise hatten bereit finden lassen, wurde mir im Juni 1911 die Aufgabe gestellt, in ihrem Auftrag eine für das Preußische Ministerium des Innern bestimmte Denkschrift auszuarbeiten. In ihr war der versuchsweise Bau eines Jugendgefängnisses mit einem deutschen Verhältnissen anzupassenden Progressivsystem und die vorherige Entsendung des künftigen Direktors in die Anstalten des amerikanischen Reform- und des englischen Borstalsystems empfohlen. Der Herr Minister des Innern hat zur Vornahme dieses Versuches seine Zustimmung gegeben: Die Studienreise fand statt. Seit dem 1. August 1912 ist in Wittlich an der Mosel das erste deutsche Jugendgefängnis für die Rheinprovinz errichtet. Dem Herrn Minister und dem hochverdienten Dezernten, Herrn Geheimrat Krohne, gebührt der wärmste Dank aller derer, die an der Wiedergewinnung der verbrecherischen Jugend unseres Landes tätiges Interesse nehmen.

Aber auch eines umfassenden Systems guter Fürsorgeerziehungsanstalten kann die Jugendgerichtsbeziehung nicht entraten. Einer unserer Mitarbeiter, Professor Vogt, sagt von den in Deutschland zurzeit bestehenden Anstalten oben (S. 128) folgendes: „Ich weiß, daß es vortreffliche Anstalten gibt, in denen auch leicht schwankende und schwer zu behandelnde Jugendliche eine ihnen nützliche Einwirkung und ein Verständnis ihrer Art . . . finden. Aber aus anderen Anstalten kommen die Kinder entweder verstockt oder gebrochen zurück.“ Dies in erster Linie vom Standpunkt des Mediziners abgegebene Urteil des früheren psychiatrischen Gutachters beim Frankfurter Jugendgerichte will den bei uns bestehenden guten Anstalten und dem unausgesetzten Bestreben der Behörden nach weiterer Vervollkommnung volle Gerechtigkeit zuteil werden lassen. Ihm sei im Hinblick auf die dringend gebotene Neubeschaffung von Anstalten lediglich dies hinzugefügt: Seit mehr als einem Jahrhundert haben Amerika und England unsern deutschen Strafvollzug, in Erwidierung ungezählter von Deutschland ausgegangener geistiger Einflüsse, befruchtet. Beim Jugendgericht und neuerdings wieder beim Jugendgefängnisse haben amerikanisch-englische Einrichtungen die erste Anregung gegeben. Aber auch nicht mehr als das. Unser Jugendgerichtsbuch zeigt und spricht wiederholt aus, wieviel Fremdes bei unserm Jugendgericht ausgeschaltet und durch originelle deutsche Einrichtungen ersetzt worden ist. Das gleiche gilt von der hier nicht näher zu besprechenden Organisation des deutschen Jugendgefängnisses. Auch auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung und der ihr dienenden Anstalten aber kann das amerikanisch-englische Ausland uns starke Anregungen bieten. Nirgends ist so rein wie in ihm das Wesen der Fürsorgeerziehung durchgeführt, die ja nicht Bestrafung des Kindes, also Eingriff in seine Rechtsgüter sein darf, sondern lediglich Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. In Frankfurt a. M. hat es sich der Hessen-Nassauische Fürsorgeerziehungsverein zur Aufgabe gesetzt, völlig analog wie beim Jugendgericht und Jugendgefängnisse, die Verwertbarkeit amerikanisch-englischer Erfahrungen und Einrichtungen an Ort und Stelle durch den voraussichtlichen Leiter einer Prüfung zu unterwerfen und das Brauchbare in eine von dem Vereine zu errichtende Probe-Fürsorgeerziehungsanstalt einzuarbeiten. Möge dieser Versuch, der wiederum das bei uns bewährte Deutsche festhalten will, so glücklicher Vollendung entgegengehen, wie sie soeben dem Gedanken des Jugendgefängnisses, dank der Förderung und dem Verständnis unserer Behörden wie opferwilliger Privater, beschieden gewesen ist.

Besitzen wir die erforderlichen Anstalten zur Erziehung wie Bestrafung der Jugendlichen, und bringt die Gesetzgebung des Reiches

die feste Fundierung der Jugendgerichte, so werden diese unserm Lande noch unendlich nützen können. Schon jetzt ist das Jugendgericht auf Grund der Zusammenarbeit der Beteiligten als eine in allem Wesentlichen bewährte Einrichtung anzusehen. Vom Segen der Zusammenarbeit wie von den Lücken im Bau des Jugendgerichtes und, wie mir scheint, auch von der Notwendigkeit, sie im Wege eines Reichsgesetzes in großzügiger Weise zu schließen, legt das Frankfurter Jugendgerichtsbuch anspruchsloses, aber vielleicht nicht wertloses Zeugnis ab.

Daß für seinen Inhalt jeder der Mitarbeiter nur zu seinem Teile verantwortlich ist, bedarf zum Schlusse kaum der besonderen Hervorhebung.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Amerikanisch - englische Anregungen 1, 131 f.
- Begnadigung, bedingte, ihre Bedeutung im Verfahren gegen Jugendliche 14.
- Behandlung des Angeklagten in der Hauptverhandlung 10.
- Beistandschaft Jugendlicher durch Mitglieder des Vereins „Kinderschutz“ 55, ihre Zweckmäßigkeit 57.
- Beistand, Zulassung des Pflegers als B. im Verfahren vor dem Jugendgericht 38.
- Berufung in Strafsachen gegen Jugendliche 33.
- Bewahrungsheim 9, 62.
- Delikte, strafrechtliche, Jugendlicher, und ihre Beurteilung vom Psychiater 100, 101.
- detention-home, dessen Notwendigkeit 9, 62.
- Diebstähle Jugendlicher und Psychiatrie 94 ff.
- Einsicht in Strafbarkeit, Recht des Staatsanwalts zur Prüfung 27.
- Eltern des Jugendlichen. Ihr Verhältnis zum Strafrichter 16.
- Erhebung der Anklage, besondere Erwägungen vor derselben 24.
- Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt 48.
- Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche 6.
- Erziehungsfragen 9.
- Formularberichte des Vereins Kinderschutz 51.
- Fortbildungsschulschwänzer, Ausschaltung des polizeilichen Verfahrens 4.
- Fürsorgeerziehung, vorl. Unterbringung i. F. statt Untersuchungshaft 8.
- Fürsorgeerziehung im Anschluß an die Verurteilung 15.
- Fürsorgeerziehung, Reformvorschläge 47, 132.
- Fürsorgeerziehungs - Anstalten 132.
- Fürsorgeerziehungs-Verein in Frankfurt a. M. 132.
- Fürsorgeerziehung, Wesen 132.
- Geschichte der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt 38.
- Hauptverhandlung siehe Verfahren. Helfer, freiwillige. Ihre mangelnde Eignung zur Aufklärung des objekt. Sachverhaltes 20.
- Hilfsorgane des Jugendrichters 6, des Jugendstaatsanwalts 20, 25, 35 ff., bes. 41.
- Jugendfürsorge als Hilfsamt für die Jugendstrafpflege 2.
- Jugendgefängnis in Wittlich 131.
- Jugendgericht, Grundsätze für seine Einrichtung in Frankfurt 1 ff.
- Jugendgericht in Frankfurt 1, dessen Entstehung 1 ff., amerikanisch-englische Anregungen 1, 132.
- Jugendgericht, Reformvorschläge 17.
- Jugendgericht, seine Aufgaben 1 ff., 36.
- Jugendgericht, seine Vorteile gegenüber dem bisherigen Verfahren 5.
- Jugendgericht, sein Wesen 130.

- Jugendgericht, seine Zuständigkeit 2, 3, 4.
- Jugendgericht, Straf- und Vormundschaftsrichter 1, Vorteile einer Union beider 5, 84, 130.
- Jugendgericht, Verfahren vor ihm 6—16.
- Jugendgerichtshilfe in Frankfurt 35 ff., Aufgabenkreis 36, ihre Wirksamkeit 37, ihre Geschichte in Frankfurt 38 ff.
- Jugendgerichtssachen, Begriffsbestimmung 23.
- Jugendliche, ihre Fernhaltung von anderen Verbrechern 3.
- Jugendliche, sexuell entartete 101 ff.
- Jugendliche, Verfahren bei Beteiligung Nichtjugendlicher an der Straftat 21.
- Jugendrichter als Vormundschaftsrichter 3.
- Jugendrichter, seine Tätigkeit in Frankfurt 1 ff.
- Jugendstaatsanwalt, sein Wesen 2.
- „Kinderschutz“ Verein in Frankfurt a. M. Seine Tätigkeit als Hilfsorgan der Jugendgerichtspflege 6, 25, 42 ff., Verhältnis zu anderen Verbänden der Jugendfürsorge 26, 41; im Ermittlungsverfahren 42; in Ausübung der Schutzaufsicht 43, 60 ff., Einzelnes 48 ff., Beistandschaft 54 ff.
- Konferenz der Vertreter der Jugendgerichtsbarkeit und Jugendfürsorge in Frankfurt a. M. Mai 1910 44 ff., bes. 45—47.
- Kosten, Ersatz bei vorläufigen Maßnahmen gegenüber Jugendlichen 47.
- Lebensverhältnisse des Jugendlichen. Keine Bloßlegung derselben in der Sitzung 10 ff.
- Legalitätsprinzip 17.
- Legalitätsprinzip, Forderung seiner Aufhebung im Verfahren gegen Jugendliche 17.
- Lügner, jugendliche und die Psychiatrie 108 ff.
- Maßnahmen, vorläufige gegenüber orts- und staatsfremden Jugendlichen 45, 46.
- Meldesystem, bei Delikten Jugendlicher 45.
- Öffentlichkeit, 18.
- Organisation der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt 36 ff., bes. 42, 43.
- Polizeibehörde, ihre Tätigkeit in Strafsachen gegen Jugendliche 4, 6.
- Probation of Offenders Act, englische vom 21. Aug. 1907 67.
- Probation Officer im anglo-amerikanischen Recht und das Institut der Jugendgerichtshilfe 59.
- Probe-Fürsorgeerziehungsanstalt 132.
- Psychiater, seine Mitwirkung im Vorverfahren gegen Jugendliche 27, 87 ff., Abweichungen von seiner Stellung in anderen Strafverfahren 124, 125.
- Reformvorschläge für das Jugendgericht 17, 18, 45 ff., für die Jugendgerichtshilfe 45 ff., für Strafvollstreckung subsidiärer Freiheitsstrafen 63, 64, für die Überwachung bedingt begnadigter Jugendlicher 67, 68.
- Reformvorschläge für das Jugendstrafrecht vom Standpunkt der Jugendgerichtshilfe 83.
- Reformvorschläge für die Mitwirkung des Psychiaters beim Jugendgericht 128, 129.
- Reichsfürsorgeerziehungs-Gesetz Forderung dessen 18.
- Reichsgesetz betr. Jugendgericht 133.
- Rückfall Jugendlicher 77.
- Schöffen, ihre Mitwirkung in Jugendgerichtssachen 13, 18.
- Schutzaufsicht Jugendlicher durch Fürsorger 60 ff.
- Schutzaufsicht seitens der Jugendgerichtshilfe gegenüber Jugendlichen 36.
- Spezialschöffen 18.
- Staatsanwalt, erzieherische Bedeutung seiner Mitwirkung in der Hauptverhandlung 11.
- Staatsanwalt, seine Tätigkeit beim Frankfurter Jugendgericht 19 ff., Bedeutung seiner Tätigkeit im Vorverfahren 29.

- Statistik der Freisprechungen Jugendlicher in Frankfurt 27, der Berufungen 33, des Rückfalls Jugendlicher 77—79, bes. 83.
- Strafaussetzung, bedingte 18.
- Strafen gegenüber Jugendlichen (Geld- oder Freiheitsstrafe?) 14, 32.
- Strafverfügungen, polizeiliche. Ihre Einschränkung gegenüber Jugendlichen 4.
- Überweisungsrecht des § 75 GVG. bei Strafsachen gegen Jugendliche 3.
- Unbestimmte Verurteilung 18.
- Untersuchungshaft bei Jugendlichen, Ersatzmittel 60 ff.
- Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen 30.
- Vagabundage Jugendlicher im Lichte der Psychiatrie 118 ff.
- Verfahren aus § 211 StrPO. 17, 74.
- Verfahren beim Jugendgericht 6 ff.,
 a) bis zur Hauptverhandlung 6—10;
 b) in der Hauptverhandlung 10—15;
 c) nach der Hauptverhandlung 15, 16
- Verfahren im Falle der Einstellung des Verfahrens 28.
- Vernehmung des Jugendlichen durch den Richter im Vorverfahren 6, Vorteile dieses Prinzips 6.
- Verteidiger in Jugendgerichtssachen 11 ff., 31.
- Verurteilung, bedingte 18.
- Verweis, Form seiner Erteilung 15.
- Vorverfahren, dessen Bedeutung gegenüber Jugendlichen 7, 22 ff.
- Zeugen, keine Vernehmung bei Vorliegen eines Geständnisses 10.
- Zuständigkeit des Jugendgerichts 2, 3, 4.
- Zuständigkeit des Jugendgerichts, Reform 18, 131.